Gesetze-Katechismus 1824

Stw
3897
-3-

Katechismus
der
Staats- und bürgerlichen Gesetze
Baierns,

zum Gebrauche

für

alle Volks-Stände,

enthaltend

die

Instruction zum Vollzuge

des

Hypotheken-Gesetzes
vom 13. März 1823.

Preis 36 kr.

33

Kempten,
gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.
1824.

Ankündigung.

Um allen Volks-Ständen, zunächst aber den Gemeinden, dem Bürger und Landmann einen gründlichen Unterricht und leichtfaßliche Belehrung über das hochwichtige Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822 kurz und einfach zu verschaffen, ließ ich bereits voriges Jahr besagtes Gesetz, der allgemeinen Bildung des Volkes entsprechend, mit Gründlichkeit und Verläßigkeit bearbeiten. Auch gegenwärtig will ich keinen buchstäblichen Abdruck der Instruction zu diesem einflußreichen Gesetze dem verehrlichen Publikum darbiethen; meine Absicht bei diesem Volks-Schriftchen ist vielmehr die vortheilhafteste, sicherste Anwendung und Benützung des Gesetzes in allen vorkommenden Fällen Jenen vor Augen zu legen, welche schon früher Geld auslehnten, — in der Folge Baarschaften noch darleihen werden, — oder welche veranlaßt sind, Credit für Kapitals-Aufnahmen bei Stiftungen oder Privaten inner den Gränzen Baierns zu suchen. — Dieses gemeinnützige Hilfs- und Rath-Büchlein umfaßt in dieser Beziehung Alles wissensnöthige, und wird daher Jedem willkommen sein, der in Angelegenheiten, der Landwirthschaft und anderer Gewerbe, wie auch des Handels, der Fabriken, in Kauf- und Verkauf-, in Guts-Schätzungen, — Credit-Geschäfte macht. — Die Schreibart ist durchaus deutlich und leicht begreifbar. — Das Auffinden der einzelnen lehrreichen Theile der Anweisung wird durch ein Sachregister wesentlich erleichtert, und Beispiele zeigen in den Beilagen auf das Klarste den Geist der Vorschriften.

Dieser Katechismus ist auch als VI. Heft des früher in unterzeichneter Verlagshandlung erschienenen Gesetz-Katechismus zu betrachten, unter nachstehendem Titel:

Katechismus der k. baier. Gesetze und Verordnungen zum nothwendigen Gebrauch für Civil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, Rechts-Anwälde, Bürger, Gemeinde-Vorsteher, Lehrer, so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baier. Volk. 1tes Heft, enthaltend das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen. gr. 8. 7 Bog. 28 kr.

—— 2tes Heft, enthaltend die Gemeinde-Wahlordnung. gr. 8. 7 Bog. 28 kr.

—— 3tes Heft, enthaltend die Brandversicherungs-Ordnung. gr. 8. 8 Bog. 32 kr.

—— 4tes Heft, enthaltend das Edict über die Ständeversammlung. gr. 8. 12 Bog. 48 kr.

—— 5tes Heft, enthaltend das Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822. gr. 8. 10½ Bog. 30 k.

Jedes Heft in farbigen Umschlag brochirt wird einzeln abgegeben. Obwohl der Preis sehr billig ist, so werden doch, um den Ankauf möglichst zu erleichtern, alle 5 Hefte für 2 fl. 18 kr. oder einzeln das 1te und 2te Heft jedes für 24 kr., das 3te Heft für 30 kr., das 4te Heft für 42 kr., und das 5te Heft für 30 kr. erlassen.

Katechismus
für
den baierischen Bürger und Landmann
über
die Instruction
vom 13. März 1823,
zum
Vollzuge des Hypotheken-Gesetzes
vom 1. Juni 1822,
verfaßt
nach den Worten der Verordnung.

Allen gewidmet, welche die Rechte nicht studirt haben.

33

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Kempten, 1823.
Gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.

Katechismus

für

den baierischen Bürger und Landmann

über

die Instruction

vom 15. März 1823,

zum

Vollzuge des Hypotheken-Gesetzes

vom 1. Juni 1822,

verfaßt

nach den Worten der Verordnung.

Allen gewidmet, welche die Rechte nicht studirt haben.

München, 1823.

Gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.

Liebste Mitbürger!

Der Katechismus der Staats- und bürgerlichen Gesetze Baierns, zunächst allen Nichtgelehrten des baierischen Volkes, und sohin dem größern Theile der baierischen Nation gewidmet, beabsichtet, nach dieser ausgeschiedenen Bestimmung, dem Manne von gewöhnlicher Bürgerbildung leichtfaßliche, dem Grade der Geistes-Cultur angemessene Begriffe und richtige Kenntnisse von jenen Gesetzen beizubringen, welche den bürgerlichen Verband mehrfach und wesentlich berühren; und zur festen Sicherung der Volks- und Bürgerrechte, wie zur Beförderung des nationellen Wohlstandes Allen und Jedem vorzüglich wissenswerth sind.

Nur wer das Gesetz kennt, selbes gewissenhaft und redlich befolgt, wer in allen Handlungen und Geschäften die größte Achtung für das Gesetz im Herzen heget, und die Heiligkeit dieser Gesinnungen unter allen Umständen öffentlich beurkundet, verdient ein freier Bürger eines constitutionellen Staates zu sein und zu bleiben. Wo der Gesetzgehorsam, dieser Grundstein aller Bürgertugend, in den Gemüthern nicht ganz unverrückbar feststeht, gleicht das

Verfassungs-Leben einer Strohflamme, die plötzlich hell leuchtet, um eben so schnell in Asche zu verfallen. Wer aber die Staats- und bürgerlichen Gesetze achten soll, muß selbe unumgänglich nothwendig vorerst kennen lernen, muß es der Mühe werth halten, selbe in Geschäfts- und Arbeitsfreien Stunden aufmerksam zu durchlesen; um wahre staatsbürgerliche Bildung sich eigen zu machen.

Der Staatsbürger bedarf der Gesetzkunde nicht blos zu seinem persönlichen Vortheil, auch zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt ist ihm selbe unentbehrlich. Ohne den Beirath und der Zustimmung der Stände wird kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person und das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, glaubwürdig erläutert, oder aufgehoben; wie kann aber ein Abgeordneter, ein Landstand ohne mindeste Kenntniß der Gesetze gründliche Zustimmung, anwendbaren Beirath geben; — wie kann der Staatsbürger als solcher, bis zum letzten Insassen der Hütte herab, seine Rechte, die ihm zustehen, sichern, wie kann er ein Gewährsmann der verfassungsmäßigen Freiheit in der Stände-Kammer, ein zweckmäßig gebildeter Repräsentant der Nation sein, wenn ihm der Geist der Gesetze durchaus fremd ist? Wie können diese wichtigen Ansprüche beglückend und heilbringend sich verwirklichen, wenn kurzsichtige

Gemächlichkeit, blindes Vorurtheil und träge Schlafsucht des Geistes sich keine gesetzlichen Kenntnisse erwerben wollen. Wer dagegen die kostbaren Vortheile nicht mißkennt, welche das Lesen in den constitutionellen Gesetzen verschafft, wer seinen fähigen Geist gern mit der Beurtheilung der Gesetze beschäftigt, der wird als freier Staatsbürger das sein, was die Verfassung ihm zur heiligen Pflicht macht; und je zahlreicher solche Männer im Staate sich ausbilden, desto weniger wird die Elephanten-Uebermacht der Weltdespoten die gesetzliche Freiheit der Staatsbürger, — die edelsten Früchte der menschlichen Cultur — zertreten. Diese Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit für die Zukunft kann nur errungen werden, sofern der denkende Bürger sich bequemt, in der Gesetzkunde, nach seinem Bedarf, allgemeine Ausbildung zu erlangen, und seinem von der Natur kräftig und gesund ausgestatteten Geist durch Schriften zu schärfen, welche die Gesetzkunde behandeln, und Belehrung ertheilen über den Stand der staatsbürgerlichen Rechte und Forderungen.

Diesen Zweck verfolgen wir in unsern katechetischen Gesetz-Blättern, und die hier angezeigten lautern Ansichten haben uns zur Herausgabe dieses Volks-Schriftchens, in zwanglosen Heften, bewogen. Wir überreichen selbe in die Hände unserer biedersinnigen Landsleute und Mitbürger einzig, daß der Schweiß der Unterthanen

in keiner Zeit mehr willkührlich vergeudet werde, daß die erhabenen Begriffe von Staats- und Bürger-Freiheit, wenigstens in unsern vaterländischen Gauen, nie mehr von argen Menschenfeinden als Hirngespinnste und Unding erklärt werden können; daß die Willkührherrschaft ihre lange Zeit als unüberwältigt betrachtete Gewalt beschränken müsse, und allen guten Bürgern über ihre wahren Interessen lichtvolle Aufklärung zufließe!

Bei den vielen Gesetz-Stellen, die nur dem Rechtsgelehrten vom Fache faßlich sind, bei den zahlreichen technischen Kunstwörtern der Rechts- und Gesetz-Wissenschaft, für welche die volksmäßige Sprache nicht immer gebraucht werden kann, ist es indessen ein sehr einleuchtendes Bedürfniß, einen Hilfsweg zu bereiten, auf welchem die höhere Rechts-Wissenschaft und die Ideen hochgefeierter Gesetzlehrer, nach Göthes, Treufreund, mit dem Bürger-Leben gleichsam zusammengeleimt werden; einen Weg, der den Bürger mit den Bestimmungen des Gesetzes allmählig vertraut und zur Beurtheilung höherer Verhältnisse reif macht, — einen Weg endlich, auf welchem der bildungsliebende Mann eine gemeinfaßliche Erklärung allgemeiner Rechts-Begriffe findet, verbunden mit einer Darstellung des Gesetzes in möglichst bündiger Kürze.

Welche Form könnte für solch einen gesetzlichen Volksbelehrungs-Zweck entsprechender sein, als die

katechetische; denn mittels Fragen und passenden Antworten wird den nichtgelehrten Classen der Vortrag des Gesetzes, wie die damit verbundene Erläuterung der vorkommenden fremden Worte am sichersten verständlich und klar; und dieses Verlangen zu befriedigen, war bisher die Aufgabe in sämmtlichen Heften unsers Gesetz-Katechismus. Ein Ziel, nicht unwerth freundlicher Unterstützung, von Seite des Volkes sowohl, welchem die Bemühung der Bearbeitung gewidmet ist, als auch der königlichen Staats-Regierung und deren Behörden, die bei ihrer entschiedenen Hochachtung und aufrichtigen Anhänglichkeit für die Grundsätze der Verfassung, den mehr oder minder entsprechenden Standpunkt der gesetzlichen Ausbildung der baierischen Staatsbürger unmöglich gleichgiltig betrachten können!

Der thätige Verleger übergab von diesem gemeinnützigen Volks-Schriftchen, während dem Bestande unserer gegenwärtigen Staats-Verfassung, dem vaterländischen Publikum fünf Hefte, über

I. das Gemeindewesen,

II. die Gemeindewahlordnung,

III. die allgemeine Brandassekuranz,

IV. das Edict der Ständeversammlung,

V. das Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822.

Nunmehr empfängt das baierische Volk, als Fortsetzung, das sechste Heft:

»über die Instruction vom 13. März 1823, zum Vollzuge des Hypotheken-Gesetzes.«

Dieses neue Heft, im vollen Einklange mit dem vorhergehenden über das Gesetz der Hypotheken, umfaßt Alles wissensnöthige, was als ein verläßiges Hilfs- und Rath-Büchlein dem Bürger und Landmann dienlich, sichernd und nutzbar wird in allen Credit-Fällen, von Kapitals-Gesuchen, Kapitals-Anlagen, Aufkündigungen und Heimzahlungen; — in Fällen von Schätzungen verpfändlicher Güter, wie in Vornahmen von Käufen und Verkäufen, wo Forderungen auf Unterpfands-Rechte sich stützen.

Mögen diese Blätter beitragen zur dankbarsten, treuesten Liebe aller Unterthanen für unsern allergütigsten König und Landes-Vater, zur Befestigung der Vaterlandsliebe und aller erhabenen, edlen Bürger-Tugenden, zur Erkenntniß des Lichtes, des Rechtes und der Wahrheit, wie zur ausgebreitetsten Beförderung eines gesetzliebenden Sinnes und Geistes in allen vaterländischen Seelen; dann ist unser redlichster Wunsch erfüllt, mit dem wir jeden unserer verehrten Leser herzlich grüßen.

Augsburg am 1. Mai 1823.

Der

Herausgeber.

Instruction
über
den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes
vom 1. Juni 1822.

Erster Theil.
Allgemeine, das Hypothekenwesen überhaupt betreffende Instructions-Puncte.

I. Von den Hypotheken-Aemtern.

§. 1.

Frage: Welche Geschäfts-Behandlung und Dienstes-Ordnung ist in allen vorkommenden Hypotheken-Sachen bei den k. Appellations-, Kreis- und Stadt-Gerichten, dann bei den k. Landgerichten, und den adelichen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten überhaupt festgesetzt?

Antwort: Die Behandlung der in den Hypotheken-Sachen vorkommenden Geschäfte, die Führung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher mit den dazu gehörigen Acten und Beilagen, soll bei den Gerichten, welche nach dem Hypotheken-Gesetze §. 86 — 90 *) das Hypothekenamt bilden, in folgender Art geschehen:

1) Bei den königl. Appellations-Gerichten hat der für Familien-Fideicommisse durch die Instruction vom 22. Dec. 1818 §. 1 bis 7. (allgem. Intellig. Blt. vom 6. Jan. 1819 Seite 17 — 33.)

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. Seite 57 — 59.

angeordnete ständische Senat auch das Hypotheken-Amt zu führen.

Das Präsidium hat aus den diesen Senat bildenden Mitgliedern einen Rath zu ernennen, welcher unter seiner Aufsicht die das Hypothekenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen hat. *).

Wichtigere Gegenstände, die einen Collegial-Beschluß fordern oder räthlich machen, hat das Präsidium von ihm in diesem Senate vortragen zu lassen:

2) Bei den königlichen Kreis- und Stadtgerichten soll zur Führung des Hypotheken-Amtes ein Mitglied des Gerichtes beauftragt werden. Der Vorstand des Gerichtes hat über dessen Geschäftsführung die Aufsicht zu pflegen, alle Concepte der Ausfertigung zu revidiren und zu beglaubigen.

3) Bei den königl. Landgerichten, so wie bei den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten hat es zwar bei den allgemeinen Bestimmungen über deren Formation und Geschäfts-Gang sein Bewenden. Jedoch haben die Gerichts-Vor-

*) Dieser Senat besteht nebst dem Präsidenten aus vier Votanten, nämlich einem Director und drei Räthen; dann einem Secretär. Zwei Räthe werden als ständige Mitglieder ernannt. Die Mitglieder des Senats wählt der Präsident, und zeigt die Wahl dem Staats-Ministerium der Justiz zur Genehmigung an. Mit diesem Senat ist 1) ein besonderes Einlaufs- und Sitzungs-Protokoll verbunden, ferner eine besondere Abtheilung der Registratur, eine besondere Casse unter dreifachem Verschlusse a) des Directors, b) eines Raths, und c) des Secretärs, als Verwalters dieser Casse.

stände den Hypotheken-Geschäften sich vorzugsweise selbst zu unterziehen. Nur einzelne Handlungen können einem Assessor oder rechtsgelehrten Actuar überlassen werden.

Fr. Auf welche Dienstleistungen ist das Schreiber-Personal in Hypotheken-Geschäften instructionsmäßig beschränkt?

Antw. Die Ueberlassung der Hypothekengeschäfte an vorhandene, wenn gleich verpflichtete Schreiber, ist auf das Strengste verboten, und deren Dienstleistungen sind auf das Actuariat und auf die Schreiberei beschränkt.

§. 2.

Fr. Welche besondere Pflichten haben die zu Behandlung der Hypotheken-Sachen bestimmten Personen?

Antw. Folgende:

1) Sie sollen die Anmeldenden an allen Tagen (gebotene Feiertage ausgenommen) zu jeder Zeit sogleich, und zwar nach Ordnung der Anmeldung, ohne einen vor dem Andern zu begünstigen, vernehmen;

2) sie sollen alle Hypothekensachen, besonders die Einträge und Vormerkungen, unverweilt erledigen;

3) bei allen Protocollirungen, Einträgen und Ausfertigungen mit aller möglichen Pünktlichkeit handeln;

4) die Hypothekenbücher und dazu gehörigen Acten sorgfältig aufbewahren, und bei eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit bringen; endlich:

5) In allen das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten die strengste Verschwiegenheit beobachten.

§. 3.

Fr. Welche besondere Dienstverantwortlichkeit haben die Hypotheken-Beamten auf sich, und welche Strafen sind bestimmt in Fällen einer Geschäfts-Vernachläßigung?

Antw. Wegen Nachläßigkeit, Unordnung und Unregelmäßigkeit in Führung der Hypothekensachen, bleiben die zur Behandlung dieser Geschäfte bestimmten Personen auch in jenen Fällen dienstverantwortlich, wo sie dafür privatrechtlich nicht haften. Insbesondere sollen diejenigen, welche die im §. 97. *) des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, mit Ordnungs-Strafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, nach Beschaffenheit der Fälle, oder nach Umständen und Ermessen der vorgesetzten Amtsbehörde nach den Disciplinarbestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 (Gesetzblatt von 1818 S. 333. 337.) behandelt werden.

Fr. Mit welcher Androhung wird den Aemtern die Vorsicht bei Gesuchen um Einsichtnahme der Hypotheken-Bücher eingeschärft?

Antw. Die vorgesetzten Amts-Behörden sollen vorzüglich darauf sehen, daß diejenigen Hypotheken-Beamten, welche die Hypotheken-Bücher vor Individuen nicht sorgfältig bewahren, die kein Interesse haben, sie einzusehen, nach Beschaffenheit der Umstände sogleich vom Hypotheken-Amte entfernt werden.

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. Seite 62.

II. Von den Hypotheken-Büchern und den dazu gehörigen Akten.

Im Allgemeinen.

A. Hypotheken-Bücher.

§. 4.

Fr. Nach welchem Formular sind die Hypothekenbücher zu führen?

Antw. Die Hypothekenbücher sollen nach den, gegenwärtiger Instruction beiliegenden Formularen und den denselben einverleibten Muster-Einträgen geführt, und in dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten werden.

Fr. Durch welche Maßregel wird die Gleichförmigkeit der vorgeschriebenen Formulare der Hypothekenbücher am sichersten erzweckt?

Antw. Um für das vorgeschriebene Formular der Hypothekenbücher bei allen Hypotheken-Aemtern die höchste Gleichförmigkeit zu erzielen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß bei allen Expedituren der königl. Appellationsgerichte ein hinreichender Vorrath von dem zu den Hypothekenbüchern bestimmten Papiere mit den dem Formular angemessenen Linien schon versehen, vorhanden ist; die Hypotheken-Aemter haben von demselben ihren Bedarf zu beziehen, und zu den Hypothekenbüchern durchaus kein anderes, als das von dorther bezogene Papier zu verwenden.

§. 5.

Fr. Sind für die mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehene Güter gesonderte Hypothekenbücher zu halten, und durch welche Behörden?

Antw. Bei den königl. Kreis- und Stadtge-

richten muß dem Hypothekengesetze §. 88. gemäß *), für die mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehene Güter ein besonderes und von den andern für den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk bestimmten Büchern unterschiedenes Hypothekenbuch angelegt und geführt werden.

Fr. Welche Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Abtheilung des Hypothekenbuches bei den königl. Stadtgerichten?

Antw. Die Abtheilung des Hypothekenbuches für den Stadtgerichtsbezirk in mehrere Bände, nach Verschiedenheit der innerhalb oder außerhalb der Stadt gelegenen Gebäude und Grundstücke, nach Stadtvierteln und dergleichen, bleibt dem klugen Ermessen der Gerichte überlassen.

Fr. Was haben hinsichtlich der Abtheilung des Hypothekenbuches die übrigen Hypotheken-Aemter zu beobachten?

Antw. Die Abtheilung des Hypothekenbuches in Bände bei den übrigen Hypotheken-Aemtern muß nach örtlichen Verhältnissen, nach Gemeinden, Steuer-Districten, Dörfern oder Flurmarkungen geschehen, und dabei muß der Bedacht genommen werden, daß weder zu kleine Bände in vermehrter Anzahl angelegt, noch die Bände in einem allzugroßen Umfange gebildet werden. Höchstens zwölf Buch Papier zu einem Bande, ohne die Register, werden diesem Zwecke am meisten entsprechen. Aus diesem Grunde kann das Hypothekenbuch für einige kleine Dorfschaften, oder mehrere einzeln gelegene Besitzungen in einem Band zusammengefaßt, oder im umgewandten Falle für eine

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. Seite 58.

größere Gemeinde oder Flurmarkung durch mehrere Bände in fortlaufenden Nummern fortgesetzt werden.

§. 6.

Fr. Wie ist das Titelblatt von innen und der äussere Titel bei den Bänden des Hypothekenbuches abzufassen?

Antw. Jeder Band des Hypothekenbuches muß ein besonderes Titelblatt erhalten, welches die Stadt, Gemeinde oder Abtheilung derselben, und dabei, wenn eine Abtheilung durch mehrere Bände fortläuft, die Nummer des Bandes ausdrückt, z. B.

Hypotheken=Buch
für
die Stadt Zeil.
Band I. (II. III. ꝛc.)

oder:

Hypotheken=Buch
für
die Ortschaften
Schönbach, Schönbrunn, mit der Urachsmühle.

Dieselben Titel, wie sie auf das erste Blatt eines jeden Bandes kommen, müssen auch aussen auf den Rücken des Einbandes mit großen wohl lesbaren Buchstaben gesetzt werden.

Fr. Worauf hat man bei der ersten Anlage des Hypothekenbuches besonderes Augenmerk zu nehmen?

Antw. Bei der ersten Anlage muß:

1) in jedem Bande des Hypothekenbuches für künftige Einträge eine angemessene Zahl von Blättern leer gelassen werden.

2) Der ganze Band, sowohl auf den beschriebenen,

als leeren Blättern, wird sogleich mit fortlaufenden arabischen Ziffern auf allen Seiten paginirt.

3) Auf der letzten Seite eines jeden Bandes wird die Zahl der darin enthaltenen Seiten bemerkt und vom Amte beurkundet, zum Beispiel:

Der erste Band des Hypothekenbuches der Stadt Zeil enthält Eintausend zweihundert Seiten, welches hiemit amtlich bezeugt wird.

N. N. den (Datum).

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

4) Jedem Bande müssen sodann die im Hypotheken-Gesetze §. 123. vorgeschriebenen doppelten alphabetisch geordneten Register beigefügt werden. *)

B. Hypotheken-Protocolle.

§. 7.

Fr. Wird für die Hypothekensachen ein Protocoll geführt? — Wie wird selbes abgetheilt, eingebunden, wie im Titel bezeichnet? — Was ist hinsichtlich des Papiers, Formats, und was bei der ersten Anlage, dann bei der Fortsetzung des Protocolls angeordnet?

Antw. Für die in Hypothekensachen vorkommenden Handlungen wird:

1) ein chronologisch (der Zeitfolge gemäß) fortlaufendes Protocoll angelegt, nach der bei dem Hypothekenbuche getroffenen Abtheilung (§. 5.) gleichförmig abgetheilt, und den Bänden des Hypothekenbuches correspondirend in eben so viele Bände gebunden.

2) Je-

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft (1822.) Seite 79.

2) Jeder Protocoll-Band erhält einen Titel: »Hypotheken-Potocoll« mit Beisetzung des Titels desjenigen Bandes des Hypothekenbuches, zu welchem er gehört, z. B. »zum Hypothekenbuch für die Stadt Zeil.«

3) Dieser Titel wird eben so, wie beim Hypothekenbuche (§. 6.) vollständig sowohl auf das erste Blatt, als auch auf den Rücken des eingebundenen Protocollbuches gesetzt.

4) Zu den Hypotheken-Protocollen wird zwar ein gutes Papier, jedoch nur nach dem zu andern Gerichtshandlungen gewöhnlichen Formate, genommen.

5) Bei der ersten Anlage müssen auch in den gebundenen Protocoll-Büchern eben so, wie im Hypothekenbuche, der künftigen Einträge wegen, mehrere Blätter leer gelassen werden.

6) Jeder Band dieser Bücher wird eben so auf allen Seiten paginirt, jedoch wird am Ende des Bandes nur ein einziges alphabetisches, nach den Namen der Besitzer angelegtes Register beigefügt.

7) Ist das zu einem Bande des Hypothekenbuches gehörige, gebundene Protocoll voll geschrieben, so wird ein zweiter, dritter Band u. s. w. angelegt, und sodann sowohl auf dem Titel, als auf dem Rücken dieser Bände jedesmal die Nummer des einzelnen Bandes bemerkt.

§. 8.

Fr. Was ist in Ansehung dieses Hypotheken-Protocolls im Allgemeinen zu beobachten?

Antw. Folgendes:

1) Die allgemein gesetzlichen Erfordernisse eines Protocolls sind auch bei diesen Protocollen, welche in

die Hypotheken-Protocollbände aufgenommen werden, genau einzuhalten. *)

2) In denselben soll nichts radiert, nichts ohne rechtfertigende, vom Protocollführer zu unterschreibende Seiten Bemerkung ausgestrichen, jede Zwischenschrift sorgfältig vermieden und nirgends ein Blatt eingelegt werden.

3) Die Summen sind nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken. Häufig können die letzten mit Vortheil am Rande ausgeworfen werden.

4) Das Protocoll soll den anwesenden Interessenten vorgelesen, nach erfolgter Genehmigung von ihnen, vom Hypotheken-Beamten und vom Protocollführer unterzeichnet, und am Schlusse mit dem in Buchdruckerschwärze aufzudrückenden Gerichtssiegel beglaubiget werden.

5) Jedem Protocolle ist, wo möglich, sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug beizufügen, z. B.: Wird hienach der Eintrag in das Hypothekenbuch gemacht, der Hypothekenbrief ausgefertigt, und dem Gläubiger (Schuldner) ausgehändigt.

6) Insbesondere sollen die Hypotheken-Aemter, wenn nach dem Beschlusse noch eine weitere Handlung z. B. die Vernehmung des Schuldners oder seiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde und dergleichen nothwendig ist; am Schlusse des Protocolles, den Interessenten den Termin (Zeitfrist) hiezu jedesmal

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus des baier. Bürgers (1818) IItes Heft. Seite 62 — 67.

sogleich ansetzen und eröffnen; z. B.: Wird die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Recognitions-Schein ausgefertigt, und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Foderung auf den Datum, (Tag) vorgeladen, welcher Beschluß auch dem Gläubiger sogleich eröffnet wurde.

7) Wenn auf solche Weise nach dem Beschlusse Einträge oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche gemacht worden sind; so ist am Rande des Protocolls der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich die Einschreibung befindet, kurz zu bemerken; z. B. Hypothekenbuch für Zeil Band II. Seite 20. 31 und 67.

8) Eben so ist zugleich auch umgekehrt bei jeder Einschreibung im Hypothekenbuche in der dritten Columne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypotheken-Protocolls, wo die veranlassende Protocollirung vorkömmt, zu allegiren, z. B. Hypotheken-Protocoll Zeil Band III. Seite 520.

§. 9.

Fr. Welche besondere instructive Weisungen sind übrigens den Hypotheken-Aemtern in Beziehung auf Protocollirungen in Hypothekensachen noch ferner gegeben?

Antw. Folgende:

1) Legen die sich anmeldenden Interessenten bei Aufnahme eines Protocolls Urkunden vor, so soll der den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche betreffende Punct und Inhalt der Urkunden seinem wesentlichen Inhalte nach in das Protocoll aufgenommen, die Urkunden aber, wenn nicht der Recognitions-Schein oder

Hypothekenbrief auf demselben sogleich beigefügt wird, sollen mit dem Beisatze: »Producirt zum Protocolle des Hypotheken-Amtes vom (Datum)« bezeichnet, und hierauf demjenigen, dem sie gebühren, zurückgegeben werden. Der Producent kann nicht angehalten werden, Abschriften davon zu den Hypothekenakten zu übergeben oder auf seine Kosten fertigen zu lassen. Nur der Gegentheil kann auf seine Kosten eine Abschrift verlangen.

2) Die Hypotheken-Aemter werden jedoch auf die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 97 und 99. *) besonders aufmerksam gemacht und angewiesen; die bei den verschiedenen Anmeldungen vorgelegten und vorzulegenden Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach genau durchzulesen, und zu sehen, ob sie nichts enthalten, zu dessen Eintragung oder Vormerkung das Hypotheken-Amt nach Verschiedenheit der Fälle, entweder unter Selbsthaftung, oder wenigstens unter besonderer Dienstesverantwortlichkeit, auch unaufgefordert verbunden ist.

3) Kommen schriftliche Anmeldungen und Vorstellungen ein, so werden diese nur kurz zum Protocolle adregistrirt, und mit der betreffenden Nummer versehen, zu den Beilagen (Siehe §. 10.) aufgenommen. Auch bei solchen Adregistrirungen wird die Unterschrift des Hypothekenbeamten und des Protocollführers, so wie die Beidrückung des Gerichts-Siegels mit Buchdruckerschwärze erfordert.

4) Findet das Hypotheken-Amt Veranlassung in Beziehung auf irgend eine Eintragung oder Vormerkung

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft 1822. S. 62 und 63.

von Amtswegen einzuschreiten; so können statt der Protocollirung ähnliche kurze Registraturen angewendet und mittelst derselben kann das Geeignete verfügt werden.

5) Werden Gegenstände zum Protocoll angemeldet, welche die Einschreibung in verschiedene Abtheilungen des Hypothekenbuches zur Folge haben, z. B. eine Foderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere in verschiedenen Flurmarkungen gelegene, und in verschiedenen Bänden des Hypothekenbuches befindliche Immobilien eingetragen werden soll; so ist es nicht nothwendig, daß das hierüber aufgenommene Protocoll in alle, den verschiedenen Abtheilungen des Hypothekenbuches correspondirende Bände des Hypotheken-Protocolls eingeschrieben werde. Es ist hinreichend; wenn es in einem Bande desselben aufgenommen ist, und zwar soll dieses in jenem Bande geschehen, zu welchem das Hauptobject gehört. Jedoch ist es unerläßlich, daß daselbst auf alle jene Bände und Seiten des Hypothekenbuches hingewiesen werde, wo eine Einschreibung geschehen ist, und daß in allen correspondirenden Hypothek-Protocollen eine kurze Vormerkung deshalb aufgenommen werde.

6) Sind endlich einmal die Hypothekenbücher wirklich gefertigt, so sollen die Hypotheken-Aemter bei neuen Anmeldungen und Aufnahmen von Protocollen die einschlagenden Bände und Folien, so wie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität *) der Sache,

*) Die Identität (Einerleiheit) derjenige Begriff,

dem Besitzer, dessen Dispositions-Fähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Cessionen, Löschungen und Verpfändungen einer Hypothek, also im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypothekenbuche zur Rechts-Gültigkeit des neu aufzunehmenden Gegenstandes erfoderlich ist.

Die gefundenen Anstände sind den Interessenten zum Protocolle zu eröffnen, und denselben ist deren Beseitigung, oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen. Doch kann indessen in den hiezu geeigneten Fällen die Vormerkung im Hypothekenbuche geschehen.

C. Beilagen zu dem Hypotheken-Protocolle.

§. 10.

Fr. Wie sind die Beilagen zum Hypotheken-Protocoll zu sammeln und zu ordnen?

Antw. Die Beilagen, welche bei den zu Protocoll gekommenen Handlungen vorkommen, sollen nach der für das Hypothekenbuch und Protocoll getroffenen Abtheilung in besondern Beilagenbänden gesammelt, fortlaufend numerirt und nachdem auf denselben außer der Nummer auch der Band und die Seite des Hypotheken-Protocolls, zu dem sie gehören, bemerkt ist, in chronologischer Ordnung diesen Beilagen Bänden beigefügt werden.

Fr. Sind zur sichern Erhaltung diese Beilagen in Tekturen (oder papierenen Bedeckungen) zu bewahren, und mit welchen Beobachtungen?

---

durch welchen die Gegenstände mit eben denselben innern Bestimmungen gedacht werden. Identisch d. i. gleichbedeutend.

Antw. Um die Beilagen, ohne Gefahr des Verlierens oder Verlegens, gehörig aufbewahren zu können, ist zu jedem Bande des Hypotheken-Protocolls sogleich eine Tektur anzulegen. Sie erhält aussen auf der ersten Seite die Aufschrift: Beilagen, mit beigefügter Benennung desjenigen Bandes des Hypotheken-Protocolls, zu dem sie gehört, z. B.

Beilagen
des
Hypotheken-Protocolls
zu
dem Hypotheken-Buche
der
Stadt Zeil.

In dieser Tektur ist jede Beilage, welche beim Hypotheken-Amt eingekommen ist, sogleich beizuheften. Ist die angelegte Tektur zu einem hinreichend starken Bande herangewachsen; so wird die zweite, dritte u. s. w. angelegt, und alsdann muß aussen auf dem Titel die fortlaufende Nummer jeder einzelnen Tektur und die darin enthaltene Zahl der Beilagen selbst bemerkt werden: z. B. Band I. Nummer 1 bis 200. Band II. Nummer 201 bis 300. Band III. Nummer 301 rc.

Fr. Was ist als Beilage zu betrachten und als solche aufzunehmen?

Antw. Als Beilagen sind anzusehen und aufzunehmen alle schriftliche beim Hypotheken-Amte eingekommene Eingaben, Anmeldungen und Anträge, ingleichem Briefe, welche das Hypothekenwesen betreffen und eine amtliche Registratur veranlassen, besonders aber schriftlich eingebrachte Abschätzungen, grundherrliche schriftlich abgegebene Consense, schriftlich eingekommene Anmeldungen der Grund-

barkeit, Zehent-Pflichtigkeit, oder auf speciellen Rechts-Titel beruhender Reallasten, Verzeichnisse der Zugehörungen u. dgl. Besondere Concepte von Ausfertigungen für gewöhnliche Ladungen, Recognitions-Scheine, und Hypothekenbriefe finden unter den Beilagen keinen Platz. Dazu werden die vorgeschriebenen Formularien §. 36. verwendet, welche ohnehin vorräthig und in vorkommenden Fällen nach Inhalt des Protocolls und Hypothekenbuches nur auszufüllen sind. Kommen indessen in andern Fällen Concepte von Ausfertigungen vor, welche dem Protokolle als Beschluß nicht sogleich einverleibt werden können, z. B. Concepte zu Correspondenzen *) mit andern Gerichts- oder Administrativstellen u. dgl., so sind auch diese unter die Beilagen aufzunehmen.

Dem Hypotheken-Amte producirte (vorgewiesene) Urkunden gehören in der Regel unter die Beilagen nicht (§. 9. Nro. 1.), und es können nur seltene Fälle sein, in denen Ausnahmsweise eine solche Urkunde allenfalls in Abschrift unter den Beilagen aufgenommen werden muß.

D. Hypotheken-Special-Acten.

§. 11.

Fr. Bei welchen Stellen und Behörden und in welchen Fällen sind gesonderte Acten zu führen?

Antw. Die Aufnahme aller das Hypothekenwesen

---

*) Concept d. h. der erste Aufsatz oder Entwurf von etwas. — Correspondenz d. h. schriftlicher Verkehr, Schriften-Brief-Wechsel.

betreffenden Geschäfte und Gegenstände in die (§. 7 — 10.) bisher beschriebene allgemeine Hypotheken-Protocolle und Beilagen-Bände bildet die Regel. — Indessen gelten hievon Ausnahmen in folgenden Fällen:

1) Bei den königlichen Appellations-Gerichten sind über jedes Immobile (d. h. unbewegliche Gut), welches nach §. 120. des Hypothekengesetzes *) eine eigene Nummer und ein eigenes Folium erhält, die Acten gesöndert zu führen, und jeder gesönderte Actenband (Fascikel) ist mit derselben Nummer, welche derselbe Gegenstand im Hypothekenbuche erhalten hat, zu bezeichnen. — In dem Hypothekenbuche ist sich darauf in der Art zu beziehen: »Hypotheken-Acten Fasc. XX. Nro. 13.« Die römische Ziffer bezeichnet die Nummer des besondern Actenbundes und die arabische die darin betreffende Nummer der einzelnen Handlung.

2) Eben dieses sollen die königlichen Kreis- und Stadtgerichte in Ansehung jener Güter beobachten, wegen welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird und für welche sie dem Hypotheken-Gesetze §. 83. und dieser Instruktion §. 5. gemäß ein besonderes Hypothekenbuch zu führen haben. **)

3) Bei allen übrigen Hypotheken-Aemtern soll eine Absönderung der zu einer Nummer und einem Folium des Hypothekenbuches gehörenden Acten, dem Hypotheken-Gesetze §. 130. gemäß ***), nur in dem

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft von 1822. Seite 76.

**) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 58.

***) Dasselbe Heft. Seite 80.

Falle statt finden, wenn der Gegenstand in einem größern Guts=Complexe besteht, und der Eigenthümer die abgesönderte Führung der Acten ausdrücklich verlangt.

Fr. Sind für gesönderte oder specielle Actensammlungen in Hypothekfachen besondere Protocolle zu führen und auf welche Art?

Antw. In jedem solchen gesönderten Actenbund ist für alle zu demselben Gutscomplexe gehörende Anmeldungen und Produkte ein besonderes chronologisch fortlaufendes Protocoll anzulegen, welchem die Beilagen, auf welche sich im Protocolle bezogen wird, in eben diesem Actenbunde unter fortlaufender Nummer beizulegen sind. — Die Hypotheken=Aemter haben sich bei Anlegung und Fortführung dieser Special=Protocolle und Special=Sammlungen von Beilagen im Ganzen eben so zu benehmen, wie ihnen in Ansehung des allgemeinen Hypotheken=Protocolles und der Beilagen=Bände im §. 7 — 10. dieser Instruktion vorgeschrieben ist.

Fr. Wie werden diese Special=Sammlungen rubrizirt, und wie geschieht die Allegation im Hypothekenbuch? *)

Antw. Dergleichen gesönderte Actenbunde werden rubrizirt:

Hypotheken=Special=Acten,

sie werden mit einer unter den sämmtlichen Acten der Art fortlaufenden Nummer versehen und zugleich wird das Object sammt dessen Folium im Hypothekenbuche auf dem Rubrum bemerkt: z. B.

*) Allegation, heißt: Anziehung; Beziehung auf eine Sache, oder Stelle in einer Schrift, einem Buche rc.

Hypotheken-Special-Acten
Fasciculus XV.
den
großen und kleinen Zehend auf der ganzen Markung
von X. betreffend
zum
Hypotheken-Buche
für
das Dorf X.
Band I. Seite 16.

Die Allegation im Hypothekenbuche geschieht sodann in der Art:

Hypotheken-Special-Acten
Fasc. XV. Nro. 3. und Nro. 15.

Von den Rubriken des Hypotheken-Buches und von den Einträgen in dieselben insbesondere. *)

1) Von der ersten Rubrik.

§. 12.

Fr. Was gehört vor Allem zur ersten Rubrik des Hypothekenbuches, und was haben die Hypotheken-Aemter bei dem Eintrage derselben zu beobachten?

Antw. Zu der ersten Rubrik des Hypothekenbuches oder vielmehr eines jeden darin vorkommenden Hypotheken-Foliums gehört vor Allem:

---

*) Rubrik, d. h. Ueberschrift oder Titel eines Gesetzes, Buches; dann Abschnitt, Abtheilung, Gattung, Classe. — Rubriciren, Etwas mit einer Ueberschrift versehen; bezeichnen, nach Abschnitten, Fächern rc. ordnen, eintheilen.

I. Die Sache und bei dem Eintrage derselben ist zu beobachten:

1) Jede unbewegliche Sache und jedes derselben gleichgeachtete fruchtbringende Real-Recht, die unter einem besondern Rechts-Titel besessen werden, muß, sobald zum Eintrage eine hinreichende besondere Veranlassung gegeben ist, unter einer eigenen Nummer und einem eigenen Folium im Hypothekenbuche eingetragen werden.

2) Für eine solche hinreichende Veranlassung ist aber die bloße Anmeldung:

a) Des Lehen- oder Grundbarkeits-Verbandes,

b) einer auf speciellem Rechtstitel beruhenden Reallast,

c) der Zehentpflichtigkeit nicht zu achten.

Solche Rechte sind durch die Anmeldung selbst hinreichend gesichert. — Die Hypotheken-Aemter sollen dergleichen Anmeldungen sorgsam protocolliren, registriren und aufbewahren; sie, wenn sich zum Eintrage der Sache auf ein Folium des Hypothekenbuches sonst eine Veranlassung ergibt, nachsehen, und die erfoderlichen Einträge jener Rechte von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers machen.

3) Den Hypotheken-Aemtern wird es zwar nicht verwehrt, mehrere unter einem Rechtstitel erworbene, an sich walzende Grundstücke auf einem Folium zu verbinden, und es ist, wenn dieses geschieht, zu Vermeidung eines jeden Zweifels über die Identität (Einerleiheit) der Grundstücke zugleich eine genaue Bezeichnung ihrer Zahl, ihres beiläufigen Umfanges, ihrer Feldlage und ihrer Eintragung in dem Steuer-Cataster, oder in den Urbarien, Saal- und Lagerbüchern

jedesmal beizufügen. — Indessen haben sich die Hypotheken-Aemter dabei sorgsam zu hüten, daß dadurch die Fortführung der Hypothekenbücher für die Zukunft nicht erschwert werde.

§. 13.

Fr. Nach §. 120. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes *) können in dem dort bemerkten Falle einzelne Bestandtheile eines Guts-Complexes unter einer besondern Nummer und einem eigenen Folium in das Hypothekenbuch aufgenommen werden; wohin gehört die Bemerkung hierüber?

Antw. Wenn dieses geschieht, muß davon bei dem Folium, wo der Guts-Complex eingetragen ist, das Geeignete in der ersten Rubrik bemerkt werden.

Fr. Wie werden Zugehörungen von beweglichen, und wie von unbeweglichen Sachen eingetragen?

Antw. Da nach dem Hypotheken-Gesetze §. 22. Nro. 3. **) und §. 34. Zugehörungen der Sache, welche diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben, im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen, so haben sich die Hypotheken-Aemter, wenn dergleichen Zugehörungen vorkommen, in der Art zu benehmen. — Sind diese Zugehörungen bewegliche Sachen; so ist es hinreichend, wenn sie im Hypothekenbuche nur im Allgemeinen angeführt werden, z. B. der Gasthof zur Rose mit allen zu Betreibung der Wirthschaft dienenden Geräthschaften. — Wenn ein dem Hypotheken-Protocolle als Beilage beigefügtes Verzeich-

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 76.

**) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 24.

niß vorhanden ist; so soll sich darauf bezogen werden, z. B. nach dem zum Hypotheken-Protocolle übergebenen Verzeichniß. — Sind sie aber unbewegliche Sachen, so kann deren Eintrag als Zugehörungen der Hauptsache nur unter den beiden Voraussetzungen statt finden, daß nicht auf ihnen Hypotheken, mit einem von den auf der Hauptsache versicherten Hypotheken verschiedenen Range, bereits haften, und daß diese Zugehörungen unter dem in Ansehung der Hauptsache kompetenten Hypotheken-Amte gelegen sind. — Wobei zugleich bemerkt wird, daß auf jeden Fall die auf Privatwillen beruhende Pertinenz-Eigenschaft am sonstigen rechtlichen Zustande der dafür erklärten Sache, des Eintrages im Hypothekenbuche ungeachtet, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge nichts ändern kann.

§. 14.

Fr. Wo ist der Werth einer Sache einzutragen und in welchen Fällen?

Antw. Der Werth einer Sache ist in die erste Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen, und die Fälle, welche diese Eintragung erfodern, sind im Hypotheken-Gesetze §. 132. bestimmt.

Fr. In welchen Fällen können die Gläubiger und in welchen die Schuldner die Ausmittelung und Eintragung des Werths einer Sache verlangen?

Antw. Den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 132. gemäß, ist, wenn auf gesetzlichem Titel beruhende Hypotheken vorkommen, der Werth auf Verlangen des Gläubigers in allen Fällen auszumitteln und im Buche einzutragen. — Solange aber Hypotheken blos durch erklärten Privatwillen bestellt werden, ist dieses nur dann nöthig, wenn es der Schuldner selbst

verlangt, oder wenn es ein oder der andere Gläubiger begehrt, und der Schuldner sich darüber erklärt und eingewilligt hat.

Fr. Können auch schon vorhandene Schätzungen und Werthsbestimmungen eingetragen werden?

Antw. Tritt ein Fall ein, wo der Werth der Sache zu bestimmen und einzutragen ist; so kann es, wenn nicht die Interessenten etwas anders wollen, und wenn nicht nach den vorhandenen Verhältnissen etwas anders geschehen muß (Siehe §. 42. Nro. 4.) bei denjenigen Schätzungen und unverdächtigen Werthbestimmungen, welche etwa schon vorhanden sind, belassen werden.

Fr. Wie sind neue Schätzungen und Werthsbestimmungen auszumitteln, und durch wen?

Antw. In Fällen neuer Schätzungen ist der Werth auf den §. 132. *) bestimmten Wegen, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu Prüfung der Gutsanschläge oder Wirthschafts- und Gutsrechnungen herzustellen. — Ist der Werth durch eine vom Hypotheken-Amte zu leitende Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen, so können dazu nur solche Personen verwendet werden, welche auf die der gegenwärtigen Instruction als Beilage beigefügte besondere Instruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen entweder im Voraus allgemein, oder bei einzelnen Fällen besonders verpflichtet worden sind.

Fr. Was ist bei Eintragung des Werths noch nebenbei zu bemerken?

Antw. Muß der Werth der Sache wirklich im

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 82 und 83.

Hypothekenbuche eingetragen werden; so ist in demselben zugleich zu bemerken; zu welcher Zeit und auf welche Art der eingetragene Werth ausgemittelt worden sei, z. B. Nach dem jüngsten Kaufpreis vom 30. Dec. 1822, oder nach dem Steuerbelege, oder nach Durchschnitt der zum Hypotheken-Protocolle am (Datum d. h. Schreibtag) übergebenen zehnjährigen Rechnungs-Auszüge, oder nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum).

Fr. Wo und in wiefern sind die Werths-Angaben der Sachen und deren Eintragungen überhaupt zu befördern?

Antw. An denjenigen Orten, wo die Angabe des Werths der Sache bei Hypothecirungen bisher durchgängig gebräuchlich war und deswegen auf den Credit bedeutenden Einfluß hat, ist es den Hypotheken-Aemtern nicht verwehrt, den Eigenthümer jedesmal zu fragen; ob er nicht den Werth der Sache eintragen lassen wolle. — Daß dieses durchaus geschehen möge, ist um so wünschenswerther, weil dadurch nicht nur die künftige Eintragung von Hypotheken, die auf gesetzlichen Titeln beruhen, sondern auch die Specialisirung, das heißt Vereinzelung, der bisherigen General-Hypotheken ungemein erleichtert wird.

§. 15.

Fr. In welche Rubrik und mit welchen besondern Bestimmungen sind die Grundbarkeits-Verhältnisse in das Hypothekenbuch aufzunehmen?

Antw. III. Die Grundbarkeits-Verhältnisse machen einen Gegenstand des Hypothekenbuches aus, welcher in der ersten Rubrik eingetragen werden muß, und in dieser Beziehung soll:

1) Die Eigenschaft eines leibrechtbaren oder sonst mit dem Tode des Besitzers heimfälligen Gutes

im

im Hypothekenbuche besonders ausgedrückt werden, damit Niemand in Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches (§. 24. 25. und 26. des Hyothekengesetzes *) aus Mangel dieser Bemerkung einen Nachtheil leide.

2) Aus demselben Grunde ist, wenn bei irgend einer andern Art von Gütern die Bestellung einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek ohne Consens des Lehen-, Guts- oder Grund-Herrn ihrer Natur nach rechtsgültig nicht geschehen kann, auch diese Eigenschaft des Gutes besonders zu bemerken.

3) Andere Formen oder Gattungen der Grundbarkeit bedürfen einer solchen nähern Bezeichnung nicht.

4) Steht die Grundbarkeit zu einem gewissen Gute oder Guts-Complexe in einem Realverbande, so ist nicht sowohl der Besitzer des Gutes oder Complexes, als vielmehr das Gut oder der Complex selbst zu bezeichnen z. B. grundbar zur Hofmarkt N. — Jedoch kann auch der Name des Besitzers beigefügt werden.

5) Verlangt der Lehen- oder Grund-Herr, daß die Art und Größe der Lasten in das Hypothekenbuch eingetragen werde, so ist davon ein Verzeichniß, sammt dem Verzeichnisse der Gegenleistungen, welche dem Vasallen oder Grundholden gebühren, zu verlangen. — Sind sodann die specifizirten Lasten und Reichnisse durch Anerkenntniß beider Theile, oder durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichtes ausser Zweifel gesetzt; so hat das Hypothekenamt den Eintrag vorzunehmen, und dazu so viele Seiten des Foliums, als nöthig sind, zu bestimmen.

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 27 und 28.

§. 16.

Fr. In welche Rubrik des Hypothekenbuches eignen sich die Reallasten und wie sind selbe einzutragen?

Antw. IV. Die Reallasten gehören ebenfalls in die erste Rubrik; sie können, sofern sie auf speciellen Rechtstiteln beruhen, ihrem jährlichen Betrage nach an Geld oder Naturalien eingetragen werden, z. B. darauf haftet eine Getreid-Gült von zwölf Schäffel Korn zum K. Rentamte in N. oder, gibt jährlich drei Klafter Brennholz an die Pfarrei zu N.

Fr. Welche Reallasten sind als solche zu betrachten, die auf speciellen Rechtstiteln beruhen, oder nicht, die als solche der Anmeldung unterliegen, oder nicht; — und nach welcher Weisung haben die Hypotheken-Aemter die Nothwendigkeit der Eintragung derselben sonach zu beurtheilen?

Antw. An sich kann zwar in den meisten Fällen darüber, welche Lasten sich als Reallasten zur Anmeldung und zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignen oder nicht, kein Zweifel sein. Insbesondere werden jedoch die Hypotheken-Aemter dahin instruirt:

1) Daß Leistungen eines Gutsherrn an seine Grundholden, als solche auf speciellen Rechtstiteln beruhende Reallasten nicht anzusehen sind, selbst wenn sie auf eigenen Verträgen beruhen sollten.

2) Eben so wenig sind die bei größeren grundherrlichen Besitzungen oder Gütern gewöhnlichen Ausgaben für das Dienstpersonale an Gerichtshaltern, Gutsverwaltern, Schreibern, Gerichtsdienern, Förstern, Jägern, Gärtnern u. dgl. als Lasten anzusehen, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhen, wenn auch mit diesem Personale besondere Dienst-Verträge abgeschlossen wurden.

3) Wohl aber ist dasjenige, was auf solchen Gütern an Unterhalt der Geistlichen an jährlichen Beiträgen zu Kirchen, Schulen, und andern Stiftungen haftet, unter die auf speciellem Rechtstitel beruhenden Lasten zu rechnen, und hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung in das Hypothekenbuch eben so, wie die Reallasten überhaupt zu behandeln.

§. 17.

Fr. In welche Rubrik des Hypothekenbuches eignet sich die Eintragung der Zehentpflichtigkeit, und nach welchen besondern Bezeichnungen ist selbe vorzunehmen?

Antw. V. Die Zehentpflichtigkeit gehört in die erste Rubrik des Hypothekenbuches und soll insbesondere nur mit der allgemeinen Bemerkung: »Zehentpflichtig« jedoch unter folgenden Bezeichnungen in selbes eingetragen werden. Ist dieselbe nicht specifisch mit Bestimmung der einzelnen Grundstücke, sondern nach ganzen Districten angemeldet worden; so kann auch, unbeschadet der etwaigen Zehentfreiheit der Sache, nur kurz angeführt werden: »Liegt im zehentpflichtigen Districte.« — Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Namen der Zehentberechtigten eingetragen zu werden. — Bei Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreie Grundstücke begriffen sind, ist nur kurz anzumerken: »theils zehentbar, theils zehntfrei, oder: die Güter sind größtentheils zehentfrei u. s. w.« — Wenn dieses aber auch unterlassen und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterschied eingetragen worden ist; so kann den zehentfreien Bestandtheilen des

Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen. — Ist die Zehntpflichtigkeit angemeldet, aber vom Besitzer widersprochen; so haben die Hypotheken-Aemter, ohne sich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypothekenbuche bloß zu bemerken: »die Zehentpflichtigkeit wird (im Ganzen) behauptet, ist aber (zum Theile) widersprochen.«

§. 18.

Fr. Unter welcher Rubrik, wann und wie sind im Hypothekenbuche die Aenderungen an der Sache einzutragen?

Antw. Aenderungen, welche sich in der Folge an der Sache und ihren Realverhältnissen ereignen, sind in dem Hypothekenbuche in der ersten Rubrik gleichfalls einzutragen. — Wird daher ein Theil der Sache, ein Bestandtheil eines Complexes, eine Zugehörung durch Tausch, Verkauf ꝛc. mit Bewilligung der Hypothekgläubiger von der Sache getrennt, kömmt ein anderer Theil hinzu, wird die Zehentpflichtigkeit oder die Grundbarkeit, werden Reallasten reluirt; so haben die Hypotheken-Aemter, sobald sie davon glaubhaft Kenntniß erlangen, in gesetzlicher Art den Eintrag zu bewirken. Z. B. Der zu der Mühle (zum Gute) gehörige Einsechstheil an der Gemeinde-Schäferei ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeinde-Gründen, beiläufig 27 Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden; oder — die Handlohns- (Gült-) Pflichtigkeit hat der Besitzer abgelöst, u. s. w.

§. 19.

Fr. Wie und an welchem Platze sind alle diese

Einträge in der ersten Rubrik des Hypotheken-buches ordnungs- und vorschriftsmäßig vorzunehmen?

Antw. Die Art: wie und der Platz wo alle diese Einträge in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches zu machen sind, ergibt sich aus den der Instruction beigefügten Muster-Einträgen. Indessen bestehen zu näherer Erläuterung noch folgende Vorschriften:

1) Sobald zu Eintragung einer Sache in das Hypothekenbuch eine hinreichende Veranlassung gegeben ist (§. 12. Nro. 1. 2. *); wird das zum Eintrage bestimmte Folium des Hypothekenbuches in der zweiten oder Hauptcolumne mit der betreffenden Nummer versehen, z. B. Nro. 3.

2) In eben dieser Hauptcolumne sind sodann einzutragen die Sache, ihre auf Privatbestimmungen beruhende Zugehörungen, ihr Werth bei Gebäuden, das Brand-Versicherungs-Capital, die Lehen- und Grundbarkeits-Verhältnisse, die Zehntpflichtigkeit und die Reallasten.

3) Alle diese Einträge geschehen auf der ersten Seite des für diese Sache bestimmten Foliums.

a) Sind diese Einträge einfach und kurz, so kann auch noch ein Theil dieser ersten Seite zur zweiten Rubrik verwendet werden (§. 27. Nro. 1.)

b) Sind sie von größerem Umfange, weil die Sache aus einem größern Complexe besteht, weil mehrere Zugehörungen besonders einzutragen, weil sonst weitschichtigere Beschreibungen zu machen sind; weil sich das Hypothekenamt der im §. 12. Nro. 3. oder der Lehen- und Grund-Herr der im §. 15.

*) Gesetz-Katechismus §. 21. V. Heft. 1822. Seite 23. 24.

Nro. 5. gegebenen Erlaubniß bedient hat; so ist zu diesen Einträgen die ganze erste Seite des Foliums, nach Bedürfniß auch die zweite, sogar die dritte, vierte, wenn es nöthig sein sollte, zu verwenden.

4) Veränderungen, welche sich in der Folge an der Sache, an ihren Zugehörungen und Real-Verhältnissen ereignen, sind eben so in der Hauptcolumne einzutragen.

5) Zahlen, welche die Werthsbestimmung, das assecurirte Brandversicherungs-Capital u. dgl. betreffen, sind bei diesen Einträgen sowohl mit Buchstaben, als auch mit Ziffern auszudrücken.

6) Daß den Einträgen, Tag, Monat und Jahr, an welchem sie geschehen sind, bei und am besten vorangesetzt werden müsse, versteht sich nach §. 23. des Hypotheken-Gesetzes von selbst.

7) Die erste ¾ Zoll breite Columne ist für die laufende Nummer der Einträge, welche in der zweiten Columne vorkommen, bestimmt, und solche laufende Nummern sind den Einträgen in folgenden Fällen beizufügen.

a) Wenn verschiedene unter einem Rechtstitel besessene Immobilien auf einem Folium eingetragen werden sollen (§. 12. Nro. 3.).

b) Wenn durch besondere Willens-Erklärung ein abgesondertes Immobile die Pertinenz-Eigenschaft erhalten hat (§. 13.).

c) Wenn Veränderungen der Sache und ihrer Real-Verhältnisse neue Einträge veranlassen.

8) In die dritte Columne der Anmerkungen endlich werden gesetzt:

a) die Allegationen des Hypotheken-Protocolles oder der Special-Acten, die zu den betreffenden Einträgen gehören.

b) Die Allegationen anderer Belege, und Acten, z. B. der Steuer-Cataster, Saal- und Lager-Bücher. Doch können diese öfter in der Haupt-Columne selbst schicklich allegirt werden.

c) Die allenfalls nöthigen Hin- und Herweisungen unter den in der ersten Columne vorkommenden Nummern.

2) Von der zweiten Rubrik.

§. 20.

Fr. Wer behauptet in der zweiten Rubrik den ersten Platz, und welche Berücksichtigungen treten besonders bei Miteigenthümern und in den Fällen der ehelichen Gütergemeinschaft ein?

Antw. I. Der Besitzer hat in der zweiten Rubrik den ersten Platz und es haben in Bezug auf selben die Hypotheken-Aemter sich in nachstehender Art zu benehmen:

1) Damit der Name des Besitzers leichter in's Auge fällt, soll dessen Geschlechtsnamen vorangesetzt, und durch größere Schrift, oder durch Unterstreichen ausgezeichnet werden. Hierauf folgt dessen Tauf- und Beinamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort: z. B. Sauer, Johann, Schultheis zu N. — Der Wohnort kann bei jenen Besitzern, welche an dem Orte wohnen, für welchen derselbe Band des Hypothekenbuches angelegt ist, ausgelassen werden. — Der Namen soll mit Voraussetzung des Geschlechtsnamens, so wie er in dieser Rubrik eingetragen ist, auch in das Register eingeschrieben werden.

2) Eigentliche Miteigenthümer müssen mit ihren

Namen auf dieselbe Art eingetragen werden, z. B. Sauereßig, Caspar, Bürger und Handelsmann, und Süßmilch, Cyprian, Bierwirth, beide zu N. — Bei Körperschaften, Stiftungen, öffentlich anerkannten Gesellschaften, tritt deren genaue Bezeichnung an die Stelle des Namens.

3) Nach dem Hypotheken-Gesetze §. 136. Nro. 1. *) sind an Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammt-Eigenthums hergebracht ist, in der zweiten Rubrik einzutragen: die Namen beider Ehetheile, nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten. — Zum richtigen Vollzuge dieser Bestimmung dienen nachstehende Vorschriften. — Die Namen der beiden Ehetheile sind nur an denjenigen Orten einzutragen:

a) wo besondere Gesetze und Gewohnheiten dieses ohnehin schon gebieten;

b) wo nach den bisherigen Partikular-Gesetzen und Gewohnheiten Veräusserungen und Hypothecirungen unbeweglicher Güter ohne Einwilligung beider Eheleute gültig nicht geschehen können;

c) wo dergleichen Veräusserungen und Hypothecirungen vom Ehemann allein gültig zwar vorgenommen, aber auf gerichtliche Einsprache der Ehefrau (Reclamatio uxoria) im Wege Rechtens wieder aufgelößt werden können. Der Eintrag hat in der Haupt-Columne dieser Rubrik in der Art zu geschehen: Langerhans, Michael, Schneidermeister, verheirathet mit Eilisabeth, gebornen Zach. — Bei vorfallenden Veränderungen in dieser Art des

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 85.

Güterbestandes sind neue weitere Einträge nur alsdann vorzunehmen, wenn dazu eine hinreichende Veranlassung gegeben ist. — Die Hypotheken-Aemter werden übrigens in Absicht auf die eheliche Güter-Gemeinschaft, die Namen der beiden Ehetheile mögen im Hypothekenbuche einzutragen sein, oder nicht, bei dieser Gelegenheit nochmal auf §. 97 und 99. Nro. 1. *) des Hypotheken-Gesetzes aufmerksam gemacht.

§. 21.

Fr. In welche Rubrik ist der Besitztitel gehörig, und welches Geschäftsbenehmen findet darüber statt, sowohl wegen dessen Nachforschung, als dessen Eintrages?

Antw. II. Der Besitztitel ist nach §. 136. Nro. 2. **) des Hypotheken-Gesetzes in der zweiten Rubrik einzutragen. — Allein die Hypotheken-Aemter haben sich aller ängstlichen Nachforschungen über denselben, und über den Besitztitel der Vorgänger des gegenwärtigen Besitzers sorgsam zu enthalten, und sich dabei pünktlich nach §. 4. ***) des Einführungs-Gesetzes zu benehmen. — Die Einträge des Besitztitels geschehen so kurz als möglich; z. B. mit den Worten: »Erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom (Datum).« In der väterlichen Theilung übernommen laut Theilungs-Akten: »Durch Vermächtniß nach dem Testamente des N. N. vom (Datum). Eingetauscht laut Tauschbriefes vom (Datum) u. s. w.«

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 61 — 63.

**) Dasselbe Seite 85.

***) Dasselbe Seite 140.

§. 22.

Fr. Wie sind die Beschränkungen der Disposition des Besitzers einzutragen, und was begreift man zunächst darunter?

Antw. III. In Beziehung auf die Beschränkungen der Disposition des Besitzers, kann es zwar bei den meisten derselben keinem Zweifel unterliegen, wie sie in das Hypothekenbuch einzutragen sind. Dahin gehören Fideicommissarische Substitutionen *), die einem dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung, besonders bedungene Leistungen an einen Andern, den Rechts-Geschäften beigefügte Bedingungen u. s. w.

§. 23.

Fr. Wo und wie ist der Eintrag bei Verträgen zu bewerkstelligen, nach welchen auf eine Sache keine Hypothek auf Privatwillen mehr eingeräumt werden soll?

Antw. Wenn nach §. 44. Absatz 2. **) des Hypotheken-Gesetzes ein Hypotheken-Gläubiger mit seinem Schuldner den Vertrag, daß keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, eingegangen hat, und wenn sodann dieser Gläubiger auf Eintrag dieses Vertrages in das Hypothekenbuch anträgt; so ist der Eintrag in der zweiten Rubrik unter den Beschränkungen der Disposition zu machen, z. B. mit den Worten: Nach Vertrag findet die weitere Bestellung auf Privatwillen beruhender Hypotheken nicht mehr statt. — Dabei ist der Columne der

*) Fideicommiß-Güter; siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. Seite 15. 81. 85. 114.

**) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 38.

Anmerkungen auf jene Nummer der dritten Rubrik hinzuweisen, unter welcher die Hypothek dieses Gläubigers sich eingetragen befindet, z. B. siehe Rubrica III. Nro. 6. — Zugleich ist aber auch umgekehrt bei derjenigen Stelle der dritten Rubrik, wo die Hypothek dieses Gläubigers eingetragen ist, in der Columne der Anmerkungen auf diesen Eintrag in der zweiten Rubrik kurz hinzuweisen, z. B. sieh die zweite Rubrik Nro. x. oder: S. Rubrica II. Nro. 3.

§. 24.

Fr. Wie ist zu verfahren, wenn bei Guts-Veräusserungen ein Vorbehalt des Eigenthums vorkömmt?

Antw. In solchen Fällen soll in nachstehender Art verfahren werden:

a) Bei Verkäufen, bei denen dieser Vorbehalt zu Sicherstellung des Kaufschillings oder eines Rückstandes an demselben gemacht worden ist, haben die Hypotheken-Aemter nach §. 15. Absatz 2. und §. 137. des Hypotheken-Gesetzes *) nicht nur für die betreffende Summe in der dritten Rubrik eine Hypothek, sondern auch nach §. 5. Absatz 1. des Hypotheken-Gesetzes auf besonderes Verlangen des Verkäufers den Vorbehalt des Eigenthums selbst, in der zweiten Rubrik einzutragen. Der Eintrag geschieht z. B. mit den Worten: In Folge des vom Verkäufer gemachten Eigenthums-Vorbehaltes ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig. — Zugleich wird in den Anmerkungen, da, wo die Hypothek

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. Seite 20 und 86.

und der Vorbehalt eingetragen ist, wechselseitig auf einander verwiesen, z. B. man sehe die zweite Rubrik Nro. 4., und sehe die 3te Rubrik Nro. 3.

b) Wenn aber bei andern Veräußerungen ein solcher Eigenthums-Vorbehalt zu Sicherstellung einer Foderung vorkömmt; so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieser Foderung wegen auch noch der Eintrag einer Hypothek statt findet, oder nicht. — Im ersten Falle haben die Hypothekenämter sich eben so, wie in Verkaufsfällen, zu benehmen. — Im andern Falle aber ist auf besonderes Verlangen nur der Vorbehalt des Eigenthums, in Folge des §. 5. Absatz 1. des Hyopotheken-Gesetzes, in der vorhin bestimmten Art in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

§. 25.

Fr. Wann und wo ist der Vorbehalt des Rückkaufs-Rechtes aufzunehmen?

Antw. Der Vorbehalt eines Rückkauf-Rechtes mit der im Hypotheken-Gesetze §. 5. Absatz 2. vorgeschriebenen Wirkung, ist unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches nur alsdann vorzumerken, wenn der Käufer schon bei Abschließung des Contracts darüber, daß diese Vormerkung geschehen soll, seine besondere Zustimmung gegeben, oder noch nachher darein eingewilligt hat.

§. 26.

Fr. In welche Rubrik eignen sich Protestationen *) gegen Eigenthums-Rechte, oder gegen ein.

*) Protestationen siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 29, 30, 68.

getragene Beschränkungen der Disposition des Eigenthümers; dann deren Löschungen?

Antw. IV. Außer den bisher (§. 20 — 25.) angeführten, zur zweiten Rubrik sich eignenden Einträgen können aber zuweilen auch noch als weitere dahin gehörige Einträge vorkommen:

1) Protestationen sowohl dritter gegen die Eigenthums-Rechte des eingetragenen Besitzers, als auch des Besitzers selbst, gegen eingetragene Beschränkungen seiner Disposition;

2) Löschungen solcher Beschränkungen oder Protestationen.

Kommen dergleichen Fälle vor, so sind die Einträge in der zweiten Rubrik mit möglichst kurzen Worten, und unter den erforderlichen Verweisungen auf die betreffenden Einträge zu machen; z. B. »N. N. protestirt gegen die Eigenthums-Rechte des Besitzers, oder: der Besitzer protestirt gegen das unter Nro. X. eingetragene Nießbrauchsrecht, oder: N. N. hat die unter Nro. X. eingetragene Protestation zurückgenommen; dieselbe wird daher gelöscht, oder: die Nießbraucherin ist gestorben; daher wird der Eintrag Nro. X. gelöscht.« —

Fr. Auf welche Art sind die Löschungen überhaupt geschäftsmäßig vorzunehmen?

Antw. Es wird wegen den Löschungen ein für allemal bemerkt: daß, wenn bei Einträgen oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche Löschungen vorkommen, es mag in der zweiten oder in der dritten Rubrik sein, durchaus nichts ausgelöscht, ausgestrichen, oder durchstrichen werden darf. — Vielmehr sind die Löschungen nur

durch Einträge, welche den Grund der Löschung enthalten; dann durch Beifügung des Wortes »Gelöscht« in den Anmerkungen und durch die sonst noch vorgeschriebenen Bezeichnungen (§. 33.) zu bewirken.

§. 27.

Fr. Was setzt die Instruction rücksichtlich des Platzes, an welchen jeder Eintrag in der zweiten Rubrik zu geschehen hat, dann der Art, wie sich sonst in Ausfüllung der zu dieser Rubrik gehörigen Collumnen zu benehmen ist, zur genauen Beobachtung fest?

Antw. Folgendes:

1) Die zweite Rubrik wird auf dem Hypotheken-Folium an derjenigen Stelle angefangen, wo sich die erste schließt (Siehe §. 19. Nro. 3.). Kann dieselbe noch auf der ersten Seite des Foliums angefangen werden (§. 19. Nro. 3. a.), so wird die erste Rubrik durch zwei eingezogene Querlinien geschlossen, unter diese Querlinien wird in einer Entfernung von fünfviertel bis anderthalb Zoll noch eine Querlinie gezogen und der Zwischenraum wird bloß in der zweiten Columne mit dem Titel der Rubrik ausgefüllt. — Wird aber diese Rubrik mit einer neuen Seite des Foliums angefangen (§. 19. Nro. 3. b.), so wird zwischen die auf dieser Seite oben ohnehin schon befindlichen Querlinien in der ersten Columne das Wort »Nummer«, in der zweiten der Titel der Rubrik und in der dritten das Wort »Anmerkungen« hineingeschrieben. — Die Muster-Einträge versinnlichen beides.

2) Alle Einträge, welche zu dieser Rubrik gehören, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie mögen den Besitzer, Besitzveränderungen, den Besitztitel, die Beschränkungen der Disposition, Protestationen oder Lö-

schungen betreffen, sind nach der Zeitfolge, so wie sie sich ergeben, unter Voransetzung des Tages, Monats, und Jahres, an welchem der Eintrag geschehen ist, in der zweiten oder in der Haupt-Columne zu machen.

3) Die fortlaufenden Nummern, in arabischen Ziffern ausgedrückt, mit denen alle Einträge zu bezeichnen sind, werden in die erste Columne gesetzt.

4) Damit sich aber die Besitz-Veränderungen und die Reihenfolge der Besitzer unter den verschiedenen Einträgen desto mehr hervorheben, soll bei jedem Eintrage, welcher eine Besitz-Veränderung enthält, unter die fortlaufende Nummer in der ersten Columne noch eine römische Ziffer fortlaufend gesetzt werden, wie dieses die Muster-Einträge zeigen.

5) Jeder Eintrag wird durch eine Querlinie geschlossen, und von dem folgenden Eintrage gesöndert.

6) Kömmt der Eintrag einer Beschränkung der Disposition vor; so ist in der Columne der Anmerkungen ganz kurz, z. B. mit den Worten: Zu Nro. X., auf diejenige Nummer hinzuweisen, unter welcher der Besitzer eingetragen ist, dessen Disposition (das heißt Verfügung) dadurch beschränkt wird; — zugleich ist aber bei der diesem Besitzer gewidmeten Nummer, in der Columne der Anmerkungen, auch auf die Nummer zu verweisen, unter welcher die correspondirende (das heißt auf deutsch übereinstimmende, bezügliche) Beschränkung eingetragen ist, z. B. mit den Worten: Siehe unten Nro. z.

7) Auf gleiche Weise müssen Protestationen und der Eintrag, gegen welchen protestirt wurde, ingleichen Löschungen und der gelöschte Eintrag wechselseitig in den Anmerkungen auf einander hinweisen.

8) Es muß die schnelle Uebersicht ungemein erleichtern und ist daher sehr zu empfehlen, daß, wenn mehrere auf einen Haupt-Eintrag sich bezeichnende Einträge nachfolgen, diese nicht nur auf einander unter sich verweisen, sondern daß auch bei dem Haupt-Eintrage die Verweisung auf alle nachfolgende Einträge in der Columne der Anmerkungen beigefügt werde; z. B. unter Nro. 3. II. ist Titius als Besitzer eingetragen, unter Nro. 5. hat Cajus gegen das Eigenthum des Titius protestirt. Hier ist in den Anmerkungen bei Nro. 5. zu bemerken: »ad Nro. 3.«, und bei Nro. 3. ist ebendaselbst zu setzen: Sieh unten Nro. 5. Wenn nun unter Nro. 7. Cajus auf seine Protestation wieder verzichtet und diese gelöscht wird; so ist bei Nro. 7. zu setzen. Zu Nro. 5. und bei Nro. 5. sieh unter Nro. 7. Aber sehr zweckmäßig wird es sein, wenn das Hypotheken-Amt es dabei nicht bewenden läßt, sondern der bei Nro. 3. bereits vorkommenden Bemerkung: »sieh unten Nro. 5.« noch den Beisatz macht: und Nro. 7., so daß die vollständige Verweisung auf die nachfolgenden Einträge also lautet: »Sieh unten Nro. 5. und 7. — Dadurch wird die Mühe nicht vermehrt, die Uebersicht offenbar erleichtert, und unnöthiges Durchlesen erspart.

9) Kommen Löschungen vor, so ist zwar der Eintrag so, wie §. 26. vorgeschrieben ist, und zwar nach Nro. 2. des gegenwärtigen Paragraphen in der Hauptcolumne zu machen, aber bei der dem gelöschten Eintrage gewidmeten Nummer ist der Verweisung auf die Nummer der Löschung das Wort »gelöscht« einfach unterstrichen, in den Anmerkungen beizufügen, z. B. Gelöscht. Sieh unten Nro. 7.

10)

10) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich dient bloß zu Allegationen des Hypotheken-Protocolls, oder der Hypotheken-Special-Akten, dann zu den oben Nro. 4., 5. und 6. beschriebenen Verweisungen, und zum Eintrage des Wortes »gelöscht«, bei Löschungen von Protestationen und Beschränkungen der Disposition des Besitzers.

3) Von der dritten Rubrik.

§. 28.

Fr. Nach welchen Regeln richtet sich der Eintrag der Hypotheken in der dritten Rubrik?

Antw. I. Nach folgenden Regeln:

1) Jedem Eintrage einer Hypothek ist Jahr, Monat und Tag, an welchem der Eintrag geschieht, voranzusetzen, wenn auch die über den Rechtstitel zu dieser Hypotheken-Foderung producirten Urkunden viel älter sein sollten.

2) Der Eintrag einer Hypothek muß in sich enthalten, die Summe der Foderung, die genaue Bezeichnung der Person des Gläubigers, den Rechtstitel der Foderung (causa debendi), die Zeit der Entstehung derselben, mittelst Allegirung der Documente, Protocolle u. dgl., aus denen sich diese Entstehung ergibt, z. B. zwölfhundert Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Darlehen an Sebastian Sch**. zu X., laut gerichtlich ausgefertigten Schuldbriefes vom (Datum).

3) Die Summe der Foderung muß nicht nur mit Buchstaben ausgeschrieben, sondern auch mit Ziffern ausgedrückt werden, wie die Muster-Einträge das Genauere zeigen.

4) Um dieses bewirken zu können, haben die Hypotheken-

Aemter auf denjenigen Seiten des Foliums, welche zu der dritten Rubrik verwendet werden (§. 34.), neben der die Columne der Anmerkungen einschließenden Linie in einer Entfernung beiläufig von einem Zolle nach der Länge des Bogens noch eine Linie hineinzuziehen, und zwischen diesen Linien die Summen in Ziffern einzutragen. — Es wird nur eine Linie vorgeschrieben, weil Kreuzer bei Hypotheken-Foderungen selten vorkommen, und weil, wenn sie vorkommen, die Interessenten leicht zu Weglassung derselben, allenfalls mittelst Erlassung oder Hinausbezahlung bewogen, oder auf das Aeusserste diese Kreuzer, dem Ganzen unbeschadet, auch unter die Zahl der Gulden geschrieben werden können. — Da bei andern in dieser Rubrik vorkommenden Einträgen Zahlen zwischen diese Linien nicht gesetzt werden, so dienen die bei den Hypotheken eingeschriebenen Zahlen auch noch dazu, nicht nur die Hypotheken von andern Einträgen schnell unterscheiden, sondern auch die ganze Summe der auf einem Immobile versicherten Hypotheken-Foderungen schnell zusammen rechnen zu können.

5) Leistungen an Alimenten, Wittum, Auszug (altem Theil oder Austrag) bei Gutsübergaben oder Erbtheilungen u. dgl. in Geld, Naturalien und andern Reichnissen, welche durch Hypothek versichert werden sollen, können entweder in einem Anschlage zu Capital, oder in einem beiläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages, oder auch nur durch genaue Anzeige worin jene Leistungen bestehen, eingetragen werden, nebst Beisetzung der Zeit, auf welche sie — ob auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit des Berechtigten — zu entrichten sind. — Auch

bei der letzten Art des Eintrages kann jeder nachfolgende Gläubiger hienach die Sicherheit für seine Foderung bemessen. Indessen ist die erste Art des Eintrages der Form und Ordnung des Hypothekenbuches angemessener.

6) Die Summen der Hypotheken-Foderungen sind nur in baierischer Reichswährung auszudrücken. Sind sie in Münzen oder in anderm Münzfuße angemeldet, so müßen sie zwar auf solche Art auch im Hypothekenbuche angeführt, aber zugleich auf baierische Reichswährung reduzirt werden.

7) Bei der Eintragung verzinslicher Capitalien ist wegen der hievon abhängigen Rechtsfolgen der bedungene Zinsfuß nicht zu übersehen.

8) Die Aufkündbarkeit oder der Aufkündungstermin wird nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners eingetragen.

9) Haben zwei oder mehrere Hypotheken, dem §. 23. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes gemäß *) gleichen Rang; so ist dieses bei jeder derselben in der Columne der Anmerkungen beizusetzen; z. B. mit den Worten: »Hat gleichen Rang mit Nro. 5 und 6. — Hat gleichen Rang mit Nro. 4 und 6. — Hat gleichen Rang mit Nro. 4 und 5.

10) Ist nach §. 23. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Rang im Voraus angewiesen worden; so muß auch dieses bei dem Eintrage in der Columne der Anmerkungen besonders ausgedrückt werden.

11) Ist nach Uebereinkunft mit andern Gläubigern dem

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 25 und 26.

Einen der Vorrang eingeräumt worden, so ist dieses in der Columne der Anmerkungen kurz zu bemerken; z. B.: »Geht nach Uebereinkunft den beiden Nummern 1 und 2. vor. Zugleich ist da, wo die Foderungen dieser Gläubiger eingetragen sind, auf diese Bemerkung zu verweisen; z. B.: sieh Seite Nro. 3.

12) Auf ähnliche Art sind alle andere den Rang der Foderungen betreffende Bemerkungen den Anmerkungen einzurücken (sieh unten §. 62.).

13) Bei Lehen und grundbaren Gütern, so ferne zu den auf Privatwillen beruhenden Hypotheken der Consens der Lehen- oder Grundherren erfodert wird; desgleichen in Fällen, wo die Einwilligung der Ehefrau in die Bestellung solcher Hypotheken erfoderlich ist, darf zwar in den Hypotheken-Protocollen, Special-Acten und deren Beilagen nichts fehlen, woraus das Vorhandensein dieses Consenses oder dieser Einwilligung vollkommen bemessen werden kann; aber es ist nicht nöthig, beim Eintrage der Hypothek selbst, davon in der dritten Rubrik eine Bemerkung oder Erwähnung zu machen.

14) Wird eine mit gesetzlichem Titel zur Hypothek nach §. 12. des Hypotheken-Gesetzes *) versehene Foderung angemeldet, so ist zu unterscheiden: ob das Gesetz das Recht des Gläubigers auf eine bestimmte unbewegliche Sache beschränkt oder nicht. — Im ersten Falle, wohin aus §. 12. die Nummern 3, 4, 8, 9 und 11. gehören, kann die Eintragung nur auf diese bestimmte Sache geschehen, ohne Rücksicht darauf zu

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 17 bis 19.

nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte. — Im zweiten Falle aber, wohin aus §. 12. die Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 12. gehören, kann derjenige, wider den die Eintragung dieser Foderung auf mehrere Immobilien begehrt wird, nach §. 11. des Hypotheken-Gesetzes verlangen, daß die Eintragung nur auf einen solchen freien Güterwerth beschränkt werde, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Foderung um ein Drittheil übersteigt. — Wenn daher ein unter den letztgenannten Nummern begriffener Gläubiger wegen 600 fl. die Eintragung einer Hypothek auf mehrere Grundstücke begehrt, unter welchen aber ein einziges den wahren und dauerhaften Werth von 2000 fl. hat, auch mit bereits eingeschriebenen Hypotheken nicht weiter, als auf 1200 fl. belastet ist; so kann der Schuldner verlangen, daß die Hypothek nur auf dieses einzige Grundstück mit Freilassung der übrigen eingetragen werde, weil nach Abzug der schon eingetragenen Hypotheken der noch übrige freie Gutswerth zu 800 fl. die neu angemeldete Hypotheken-Foderung zu 600 fl. um 200 fl., das heißt, um ein Drittheil derselben übersteigt. — Gleiches Verlangen des Schuldners, die Eintragung auf zwei oder drei Grundstücke, mit Freilassung der übrigen zu beschränken, findet auch alsdann statt, wenn der noch freie Güterwerth dieser zwei oder drei Grundstücke zusammengerechnet so viel beträgt, als die einzutragende Foderung und noch ein Drittheil derselben.

15) Wenn endlich der Fall eintritt, daß eine und dieselbe Foderung auf mehrere Immobilien, von denen

ein jedes sein eigenes Folium hat, mit ungetheilter Summe eingetragen werden muß; so ist in der Columne der Anmerkungen bei jedem dieser Einträge zu bemerken, auf welchen Seiten des Hypothekenbuches, desgleichen, wenn es mehrere Bände hat, in welchen Bänden und auf welchen Seiten derselben, die andern Einträge sich befinden. — Z. B.: Dafür ist weitere Hypothek eingetragen pag. 8 und 10. — Hiefür ist noch weiter die Hypothek eingetragen pag. 6 und 10. — Hiefür ist die Hypothek noch weiter eingetragen pag. 6 und 8.

§. 29.

Fr. Wie sind die Cessionen in der dritten Rubrik einzutragen?

Antw. II. Folgendermaßen:

1) Sobald eine Cession angemeldet, hinreichend geprüft, und zum Eintrage geeignet gefunden worden ist, hat das Hypothekenamt den Eintrag zu machen, z. B. mit den Worten: Die unter Nro. X. eingetragene Hypothek ist an N. N. cedirt worden. — Zugleich ist in den Anmerkungen zu Nro. X. und bei derjenigen Nummer, unter welcher sich die cedirte Foderung eingetragen befindet, zu setzen: Nunmehr an N. sieh unten Nro. Z.

2) Der Fall des §. 84. des Hypotheken-Gesetzes *) wird in Beziehung auf den Eintrag in das Hypothekenbuch gleich einer Cession behandelt, indem der Schuldner das dem befriedigten Gläubiger zugestandene Recht hinsichtlich der im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten Foderung einem andern Gläubiger abtreten durfte, und

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 56.

abgetreten hat. — Daher geschieht der Eintrag auf ähnliche Art, wie in der voranstehenden Nummer vorgezeichnet wurde, z. B. mit den Worten: Zu Bezahlung der bei Nro. 1. eingetragenen Foderung hat Herr Ludwig N. das baare Geld zu 4. p. c. hergeschossen. Der Gläubiger ist bezahlt und dessen Rechte sind vom Herrn L. dem neuen Gläubiger eingeräumt worden. — In der Columne der Anmerkungen wird gesetzt: Zu Nro. 1. — und bei Nro. 1. Nunmehr an Herrn N., sieh unten Nro. 7.

3. Auf eine ähnliche Weise, wie bei Cessionen ist auch zu verfahren, wenn Theilhaber einer gemeinschaftlichen Hypothek-Foderung, z. B. Miterben, dieselbe theilweise auf ihre Person umschreiben lassen: z. B. Nunmehr an Schauers fünf Kinder auf fünf Obligationen. Sieh unten Nro. 5.

§. 30.

Fr. Wie ist bei Protestationen in der dritten Rubrik zu verfahren?

Antw. III. Bei Protestationen, welche in Beziehung auf die dritte Rubrik vorkommen, sie mögen gegen den Eintrag einer Hypothek, oder gegen eine Vormerkung eingewendet werden, ist im Ganzen eben so, wie von Protestationen bei der zweiten Rubrik (§. 26.) vorgeschrieben wurde, zu verfahren.

§. 31.

Fr. Wie sind die Vormerkungen nach ihren verschiedenen Umständen bis zum definitiven Eintrage, oder bis zu ihrer Löschung zu behandeln?

Antw. IV. Vormerkungen setzen voraus, daß etwas, was zum Eintrage angemeldet wurde, jetzt, und

ehe gewisse Umstände berichtiget sind, in das Hypothekenbuch wirksam noch nicht eingetragen werden kann (§. 30. des Hypotheken-Gesetzes *); z. B. der Titel zu einer Hypothek, welche angemeldet wird, liegt in einer Privat-Urkunde, die erst anerkannt werden muß, oder es liegt eine Protestation gegen die Eigenthums-Rechte des Besitzers in der Mitte, und gleichwohl soll eine angemeldete Hypothek eingetragen werden u. s. w. In solchen Fällen hat zwar das Hypotheken-Amt, um dem anmeldenden Gläubiger seine Rechte und seinen Rang zu erhalten, die angemeldete Foderung unter den Hypotheken eben so, als ob dieses jetzt schon devinitiv geschehen könnte, einzutragen. Aber in den Anmerkungen ist beizufügen das Wort: vorgemerkt, einfach unterstrichen. — Heben sich in der Folge die noch ungewissen, den definitiven Eintrag hindernden Umstände, so ist nun nach Verschiedenheit der Verhältnisse zu verfahren. — Heben sie sich in einer solchen Art, daß jetzt der definitive Eintrag statt findet, z. B. die Privat-Urkunde wird recognoscirt (das heißt auf deutsch untersucht, in Augenschein genommen), die Protestation wird zurückgenommen, oder der Besitzer wird rechtskräftig für den Eigenthümer erklärt; so geschieht deshalb in der Haupt-Columne der erfoderliche weitere Eintrag im Hypothekenbuche: z. B. Der Besitzer hat die bei Nro. 3. produzirte Privat-Urkunde anerkannt; daher wird die Hypothek nunmehr eingetragen. Zu Nro. 3. — Es wird aber zugleich da, wo die Vormerkung geschehen ist, in der Columne (d. h. Abtheilung) der Anmerkungen beige-

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 30 — 31.

fügt: »Nunmehr eingetragen. Siehe unten Nro. 6.« — Heben sie sich hingegen so, daß der Eintrag nicht mehr statt finden kann; so muß die vorgemerkte Hypothek so, wie nachher §. 33. vorkommen wird, gelöscht werden.

§. 32.

Fr. Was hat bei Verpfändungen eingetragener Hypotheken zu geschehen?

Antw. V. Bei Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek hat sonst weiter nichts zu geschehen, als daß in der fortlaufenden Reihe der Eintrag in der zweiten Columne gemacht wird: »Die unter Nummer 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition (das heißt auf deutsch Aushändigung) des Hypotheken-Briefes an N. N. zu X. verpfändet. Zu Nro. 2. In den Anmerkungen bei Nro. 2. wird sodann beigesetzt: Sieh unten Nro. 4.

§. 33.

Fr. Wo und nach welchen besondern Anweisungen werden die vollen und theilweisen Löschungen in der dritten Rubrik eingetragen?

Antw. VI. Was die Löschungen betrifft, welche in der dritten Rubrik einzutragen sind, so gilt von selben folgendes als Anweisung:

1) Sobald ein Grund zu Löschung einer eingetragenen Hypothek dem Hypotheken-Amte auf eine genügende Art angemeldet ist, geschieht der Eintrag in der Haupt-Columne, unter Anführung des Löschungs-Grundes; z. B. die unter Nro. 3. eingetragene Foderung ist bezahlt. Daher wird die Hypothek gelöscht. — In den Anmerkungen wird gesagt: Zu Nro. 3.

2) Unter derjenigen Nummer, bei welcher die gelöschte Foderung eingetragen war, wird in die erste Columne, und in die dritte, das Wort: gelöscht, gesetzt, und doppelt unterstrichen. — Zugleich ist auch die zwischen den Linien mit arabischen Ziffern geschriebene Summe der gelöschten Foderung doppelt zu unterstreichen.

3) Bei Partial-Zahlungen oder theilweisen Löschungen geschieht zwar ein gleicher Eintrag, z. B. von der unter Nro. 3. eingetragenen Abfindung sind bei Verheirathung der Christine Barbara bezahlt sechstausend Gulden ꝛc. Zu Nro. 3. Aber bei dem Eintrage der theilweise gelöschten Foderung wird in die Anmerkungen nur gesetzt: Hievon gelöscht sechstausend Gulden. Sieh unten Nro. 5., wobei aber das Wort gelöscht nur einmal unterstrichen werden darf, ohne etwas in die erste Columne zu setzen, und ohne die zwischen den Linien stehenden Zahlen zu unterstreichen.

4) Sind alle auf ein Immobile eingetragen gewesenen Hypotheken ganz gelöscht; so wird die dritte Rubrik durch zwei Querlinien geschlossen, und nur bei einer gegebenen hinreichenden Veranlassung zu neuen Einträgen unter dem Querstriche von neuem angefangen.

5) Sind insbesondere Vormerkungen, Protestationen oder Verpfändungen zu löschen, so geschehen jedesmal in der Haupt-Columne die erforderlichen Einträge, so wie in den Anmerkungen die nöthigen Verweisungen. Zugleich wird am geeigneten Orte bemerkt: Nunmehr eingetragen, oder Protestationen gelöscht; gelöscht u. s. w., und einmal unterstrichen.

§. 34.

Fr. Nach welchen Anweisungen geschieht die Ausfüllung der dritten Rubrik?

Antw. VII. Bei Ausfüllung der dritten Rubrik haben die Hypotheken-Aemter auf folgende Art zu verfahren:

1) Meistens und in der Regel wird die dritte Rubrik auf die zweite Seite des Hypotheken-Foliums geschrieben werden können. — Nur in höchst seltenen Fällen wird eine einzige Seite zu allen drei Rubriken hinreichen. Dieses könnte jedoch alsdann geschehen, wenn die Beschreibung der Sache sehr kurz, und der Besitzer eine Person ist, welche Veränderungen nicht unterliegt, z. B. eine Stiftung, oder eine beständige Körperschaft, und wenn zugleich voraussichtlich nur sehr wenige Hypotheken auf die Sache einzutragen sein werden. — Eben so werden es keineswegs häufige Fälle sein (§. 19. Nro. 3. b.), wo erst auf der dritten, vierten oder gar fünften Seite des Foliums der Anfang mit der dritten Rubrik gemacht werden müßte. — Die Hypotheken-Aemter werden dieses alles nach Bedürfniß ermessen, und eine die künftige Führung des Buches erschwerende Raum-Ersparung eben so, wie eine unnöthige und kostspielige Papier-Verschwendung zu vermeiden wissen.

2) In die zweite oder Haupt-Columne der dritten Rubrik werden eingetragen Hypotheken, Cessionen, Protestationen, Verpfändungen, Löschungen. Selbst nur vorgemerkte Einträge werden in diese Columne gesetzt. Eben so gehören dahin alle die Löschung oder den definitiven Eintrag einer Vormerkung veranlassenden Einträge u. s. w.

3) Alle Einträge in dieser zweiten Columne folgen unter Voransetzung von Tag, Monat und Jahr, an welchen der Eintrag geschehen, in reiner chronologischer Ordnung auf einander.

4) Auch in dieser Rubrik wird jeder Eintrag von dem Folgenden durch eine Querlinie gesondert.

5) In der ersten Columne dieser Rubrik wird jedem Eintrage die fortlaufende Nummer in arabischen Ziffern beigefügt, und um den Eintrag der Hypotheken vor andern Einträgen hervorzuheben, soll allenthalben da, wo eine Hypothek eingetragen ist, unter die fortlaufende Nummer noch eine fortlaufende römische Ziffer gesetzt werden. Die Muster-Einträge liefern versinnlichende Beispiele. — Endlich kömmt auch noch bei Löschung der Hypotheken das Wort **gelöscht** doppelt unterstrichen in diese Columne.

6) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich wird mit denjenigen Bemerkungen und Verweisungen ausgefüllt, von denen in den vorhergehenden §§. 28 — 33. gehandelt worden ist, und zugleich werden in derselben die Allegationen der Hypotheken-Protocolle und Special-Acten beigefügt.

Allgemeine Vorschriften über die Einträge in das Hypothekenbuch.

§. 35.

Fr. Worin bestehen noch überdies die **allgemeinen** Vorschriften über die Einträge in das Hypothekenbuch?

Antw. In folgenden Punkten:

1) Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch muß bei strenger Verantwortlichkeit **gleich** nach dem Be-

schlusse eines aufgenommenen Protocolls geschehen, damit derjenige, der sie verlangt hat, sich davon überzeugen kann. Nur in dem im Hypotheken-Gesetze §. 23. Absatz 3. *) bestimmten Falle ist es den Hypotheken-Aemtern erlaubt, die Einschreibung auf kurze Zeit zu verschieben, und sich nach der dort gegebenen Vorschrift zu benehmen.

2) Die Hypotheken-Aemter sollen sich bestreben, daß alles, was in das Hypothekenbuch eingeschrieben wird, mit guter, dauerhafter Dinte, und nicht nur mit deutlicher und gedrängter, sondern auch mit schöner Schrift, jedoch frei von allen der Deutlichkeit schädlichen Künsteleien, geschrieben werde.

3) In den Hypothekenbüchern darf noch weniger, als in den Protocollen, etwas durchstrichen, überschrieben, radirt werden u. dgl. Auch sollen:

4) diese Bücher so rein als möglich gehalten werden.

III. Von Auszügen, Recognitions-Scheinen und Hypotheken-Briefen.

§. 36.

Fr. Worin bestehen die allgemeinen und dann die besondern Auszüge aus dem Hypothekenbuche, und wonach richtet sich ihre Ausstellung?

Antw. 1) Allgemeine Auszüge aus dem Hypothekenbuche bestehen in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Folium des Hypothekenbuches in dessen drei Rubriken befindlichen Einträge. — Besondere Auszüge bestehen in der Abschrift eines oder des andern in diesen Rubriken befindlichen Eintrages. — Wer nur

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 26 — 27.

einen besondern Auszug verlangt, dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden.

Fr. Wie sind die Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe auszufertigen?

Antw. 2) Selbe sollen, wenn sie besonders ausgestellt, und nicht nach §. 172 und 174. des Hypotheken-Gesetzes *) auf die vorgelegten Urkunden selbst in kürzerer Form geschrieben werden, nach dem der bestehenden Instruction beigefügten Formular ausgefertigt werden.

Fr. Wann und wie werden förmliche Hypotheken-Briefe ausgefertigt, und was erfodern die auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken?

Antw. 3) Förmliche Hypotheken-Briefe sind nur bei Capitalien, und zwar nach dem Formular der Instruction, welches am Ende beigefügt ist, auszufertigen. — Bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln (vermög des Hypotheken-Gesetzes §. 12. **) beruhenden Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche, oder ein Recognitions-Schein über deren Eintragung ausgefertigt.

Fr. Welche Ausfertigungen finden statt, wenn auf mehrern Immobilien bei einem und demselben Amte und Rechtsgeschäft Einschreibungen geschehen?

Antw. 4) Sind über ein und dasselbe Rechtsgeschäft auf mehrern zu demselben Hypotheken-Amte gehörige Immobilien Einschreibungen geschehen (§. 28. Nro. 15.) so ist darüber, wenn nicht der Betheiligte etwas anderes ausdrücklich verlangt, nur ein einziger Recognitions-Schein oder Hypotheken-Brief auszufertigen.

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 101 — 103.

**) Dasselbe Seite 17.

Fr. Was ist wegen Beifügung der Ausfertigungs- und Vormerkungs-Tage zu beobachten?

Antw. 5) Jedem Auszuge, Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe ist das Datum, an welchem er ausgefertiget wurde, beizusetzen. — Da aber die Wirkung und der Rang vorgemerkter Foderungen, wenn nachher die Vormerkung in einen Eintrag übergeht, dem Hypotheken-Gesetz §. 30. Absatz 3. *) zufolge, nicht erst mit dem Tage der förmlichen Eintragung, sondern schon mit dem Tage der Vormerkung eintritt, so muß auch dieser Tag der Vormerkung außer dem Tage der Ausfertigung noch besonders bemerkt werden.

§. 37.

Fr. Welche Bestimmungen sind wegen der Zeit der Abgabe der Auszüge, Recognitions-Scheinen und Hypotheken-Briefen festgesetzt, und wodurch macht sich das Hypotheken-Amt in Fällen verlangter früheren Ausfertigungen von aller Verantwortlichkeit frei?

Antw. 1) Das Hypotheken-Gesetz bestimmt §. 23. Absatz 3. **) den Rang der Hypotheken, mit Ausnahme eines Falles, nicht nach dem Moment (Augenblick) sondern nach dem Tage der Eintragung. Daher ist im §. 117. ***) desselben verordnet: daß kein Auszug aus dem Hypothekenbuche vor Ablauf eines Gerichtstages einem Interessenten ausgehändigt werden soll; indem dieses in der Regel zur Sicherheit des Hypotheken-Amtes und der Hypothek-Gläubiger, wegen der an demselben Tage noch möglichen Anmeldungen nothwendig ist.

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 30 und 31.

**) Dasselbe Seite 25 und 26.

***) Dasselbe Seite 74.

2) Dieses ist aus gleichem Grunde auch bei Hypotheken-Briefen und solchen Recognitions-Scheinen zu beobachten, welche über die Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek mit Bezeichnung ihres Ranges ausgestellt werden sollen.

3) Dagegen findet es bei Recognitions-Scheinen und bei besondern Auszügen, sofern diese auf den Rang einer Hypothek keinen Einfluß haben; desgleichen bei jenen Hypotheken, deren Rang sich nach dem Tage einer schon frühern Vormerkung richtet, keine Anwendung, weil hier allenthalben der Grund des Gesetzes wegfällt.

4) Verlangt, ausser den eben bezeichneten Fällen, ein Betheiligter die **frühere** Ausfertigung, so soll das Hypotheken-Amt, dem Hyptheken-Gesetze §. 117. gemäß diese zwar nicht verweigern, aber über dieses **Verlangen** ein **besonderes Protocoll** aufnehmen, und in demselben sowohl, als auch auf der **hinausgegebenen Ausfertigung**, die **Zeit der Abgabe** bemerken. Dadurch wird es von aller Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit des Auszuges oder Hypotheken-Briefes in Beziehung auf alle an demselben Tage **nach** der Aushändigung noch erfolgten Einträge und Vormerkungen frei.

Zwei-

Zweiter Theil.

Besondere, die Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher betreffende Instruction.

I. Erste Vorbereitungen.

§. 38 und 39.

Fr. Welcher Maßstab kann zur Beischaffung der Bände des Hypothekenbuches angenommen werden?

Antw. 1) Vor allem hat ein jedes Hypotheken-Amt einen wohlbemessenen Ueberschlag zu machen, wie viel Bände des Hypothekenbuches in seinem Jurisdictions-Bezirke anzulegen sein werden. (§. 5.) — Der dem Amte ohnedies bekannte Vermögens- und Schuldenstand seiner Amtsuntergebenen, die Zahl und Wichtigkeit der gebundenen und ungebundenen Güter, die Lebendigkeit des Verkehrs und andere örtliche Verhältnisse werden ihm jedesmal richtige Anhaltspuncte gewähren, ohne sich von irgend einer Seite eines, auf alle Art zu vermeidenden Uebermaßes, schuldig zu machen. — Werden höchstens zehn bis zwölf Buch Papier auf einen Band gerechnet (§. 5.), so beträgt dieses 960 bis 1152 Seiten. Wenn nun der vierte Theil für künftige Einträge leer bleibt, so sind gleich Anfangs 720 bis 863 Seiten zu beschreiben. Rechnet man für jedes Folium drei Seiten, was sehr viel ist; so können in einem solchen Bande wenigstens 240 bis 288 Immobilien eingetragen werden. — Dieses mag den Hypotheken-Aemtern einen Maßstab geben.

§. 40.

Fr. Was ist in Bezug auf die Hypotheken-Pro-

tocolle deren Eintragung, Anlage, Einbinden rc. zu beobachten?

Antw. 2) Sobald das Hypotheken-Amt über die Zahl der Bände mit sich einig ist, muß zu jedem Bande ein eigenes Hypotheken-Protocoll mit seinem Beilagen-Bande angelegt werden. — Darin ist alles, was in Beziehung auf das Hypothekenwesen der zu diesem Bande gehörigen Immobilien vorkömmt, einzutragen und zu adregistriren so, wie es in den §§. 7., 8. und 9. vorgeschrieben ist. — Anfangs ist es keineswegs nöthig, die Hypotheken-Protocolle sogleich einbinden zu lassen. Sie können in einzelnen Sexternen angelegt und erst am Ende, wenn es einmal zu der wirklichen Fertigung und Reinschreibung des Hypothekenbuches gekommen ist (Siehe unten §. 65.), zusammengebunden werden. — Die Hypotheken-Aemter werden sich sehr zweckmäßig benehmen; wenn sie jeden Band des Hypotheken-Protocolls in zwei Abtheilungen anlegen, die erste Abtheilung für die Anmeldungen, die zweite Abtheilung für die nachfolgenden Vernehmungen und Recherchirungen, d. h. Nachforchungen. — Beide Abtheilungen können am Ende, je nachdem sie mehr oder minder umfassend sind, in einem einzigen, oder in zwei verschiedenen Bänden zusammengebunden werden. Das Erste ist bei der ersten Anlage des Hypothekenbuches wünschenswerther, damit die Zahl der Bände nicht sogleich unnöthig vermehrt werde. — In jeder Abtheilung können vorerst die einzelnen Protocolle, um sich wechselseitig aufeinander, so wie sie zusammengehören, beziehen zu können; nur fortlaufend, die einen mit arabischen, die andern mit römischen Ziffern nummerirt, und am Ende können beide Abtheilungen, wenn sie zusammengebunden

sind, noch immer fortlaufend auch paginirt werden. Ist aber einmal das Zusammenbinden und Paginiren geschehen, und überhaupt die erste Anlegung der Hypothekenbücher vollendet, dann können bei weiterer Fortführung der Bücher die Protocolle ohne alle Nummerirung nach der Zeitfolge in die Protocollbücher eingeschrieben und nur nach der Seitenzahl aufeinander bezogen werden.

§. 41.

Fr. Durch wen und wie ist das Publicum von der Eröffnung der Protocolle für Hypothek-Sachen, dann dem Vollzuge des Hypotheken-Gesetzes in Kenntniß zu setzen; welche Mitwirkung der Behörden und Privaten wird dabei gewärtiget; und können auch besondere Einladungen zu Anmeldungen erlassen werden?

Antw. 3) Die Hypotheken-Aemter machen mit den zu Fertigung des Hypothekenbuches gehörenden vorbereitenden Arbeiten ohne weiters den Anfang. — Um indessen auch das Publikum davon, daß der Vollziehung des Hypotheken-Gesetzes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, zu benachrichtigen, soll das königliche Appellations-Gericht eines jeden Kreises vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der erlassenen Instruction vom 13. März 1823 durch eine in den Kreis-Intelligenz-Blättern einzurückende Ankündigung öffentlich bekannt machen; daß bei allen Hypotheken-Aemtern seines Kreises das Protocoll für Hypothekensachen geöffnet sei, und daß daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenwesen betreffende Anmeldung zu machen hat, er sei Hypothek-Gläubiger, Grundherr, Zehendherr, oder ein solcher, welchem auf speciellen, das heißt: besondern Rechtstiteln beruhende Reallasten zu leisten sind, dieselben

bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und sodann das Weitere zu gewärtigen habe. — Eine gleiche allgemeine Einladung an das Publicum haben auch die standesherrlichen Justiz-Kanzleien hinsichtlich der ihnen untergeordneten Herrschaftsgerichte zu erlassen. — Man kann darauf vertrauen, daß die königlichen Rentämter, Gemeinden, Stiftungen, so wie die Privaten die Hypotheken-Aemter durch Hervorgebung ihrer Anmeldungen, Bücher und sonstigen Documente erleichtern und die zu Fertigung der Hypothekenbücher erfoderlichen Arbeiten befördern werden. — Diese allgemeinen Einladungen schließen jedoch nicht aus, daß auch besondere an einzelne Personen von den Hypotheken-Aemtern selbst während der Anmeldungsfrist nach Bedürfniß erlassen werden.

II. Nähere Vorbereitungs-Arbeiten.

A. Da, wo schon ältere Bücher vorhanden sind.

§. 42.

Fr. Welche Kraft und Giltigkeit behaupten ältere öffentliche Hypotheken- oder Capital-Bücher?

Antw. Sind in irgend einem Theile des Königreiches unter was immer für Benennungen eingeführte, das Hypothekenwesen betreffende öffentliche Bücher vorhanden; so bleiben nach §. 8. Absatz 1. des Einführungs-Gesetzes *) die darin eingetragenen Foderungen und alle andere darin befindliche Einträge, ohne einer neuen Anmeldung zu bedürfen, bei voller Kraft, und

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 143.

sie müßen ohne weiters in die neuen, nach dem Hypotheken-Gesetze anzulegenden Bücher übertragen werden.

Fr. Welche Vorschriften haben die Hypotheken-Aemter bei Uebertragung der Foderungen und Einträge aus den alten in die neuen Hypothekenbücher, dann insbesondere wegen der Werths-Bestimmung der Hypothek-Sachen zu beobachten?

Antw. Folgende Richtschnur ist vorgezeichnet:

1) Die Uebertragung aus den bisherigen Büchern in die neuanzulegenden Hypothekenbücher muß nach Form und Inhalt dem Hypotheken-Gesetz entsprechend geschehen.

2) Sollte daher in diesen Büchern etwas von dem, was nach §. 22. des Hypotheken-Gesetzes *) eingetragen werden muß, sich noch nicht eingetragen befinden, wohin besonders die Nummern 2, 4, 5 und 7. dieses §. 22. gehören: so ist dieses in den neuen Büchern nachzutragen und sich in so weit eben so, als wenn die ältern Bücher nicht vorhanden wären, nach §. 46. der bestehenden Instruction zu benehmen.

3) Was nach dem Hypotheken-Gesetze nicht mehr Gegenstand einer Hypothek sein kann, darf als solcher in die neuen Bücher nicht übertragen werden. — Dieses ist z. B. hinsichtlich der bei einigen Folien der Landtafel zu Kempten aufgenommenen Haabe (bewegliches Vermögen) der Fall, wenn sie nicht in der zu einem unbeweglichen Gute gehörenden Baumanns-Fahrniß (Schiff und Geschirr) oder dem zur Landwirthschaft gehörigen Viehe besteht, welchenfalls diese

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 24 — 25.

Gegenstände mit Einwilligung des Eigenthümers nach §. 34. des Hypotheken-Gesetzes *) als Zugehörungen betrachtet und eingetragen werden können.

4) Die Werthsbestimmungen betreffend, so sind solche in den ältern Büchern entweder anzutreffen, oder nicht. — Ist der Werth des Hypothekengegenstandes in den bisherigen Büchern angegeben; so ist derselbe nach dieser Angabe in der Regel in das Hypothekenbuch einzutragen. — Wenn aber diese Angaben auf einem alten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr anpassenden Steuerfuße, wie z. B. in der Landtafel von Kempten auf dem Weidenschaftsfuße, oder wenn sie auf so alten Schätzungen, Kaufpreisen u. dgl. beruhen, daß sie dem gegenwärtigen Werthsverhältnisse durchaus nicht mehr entsprechen, alsdann muß zum Behufe des neuanzulegenden Buches nach Umständen für eine neue Werthsbestimmung gesorgt werden. Ist daher der Werth des Objects oder Gegenstandes in diesen alten Büchern nicht angegeben; oder kann es bei den dort angegebenen nicht bewenden, so ist sich hinsichtlich der neuen Werthsbestimmung nach §. 14. der Instruction vom 13. März 1823 zu richten.

5) Sind in den bisherigen Büchern mehrere Immobilien und auf denselben in Gesammtheit haftende Hypotheken zusammen eingetragen; so ist in dem neuen Hypothekenbuche für jedes Immobile ein eigenes Folium zu bestimmen, und bei jedem sind die ungetheilt darauf haftenden Hypotheken besonders einzutragen. Jedoch wird dabei auf §. 12. Nro. 3. dieser Instruction verwiesen.

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. Seite 32 und 33.

6) Bei Foderungen, welche in den bisherigen Büchern nicht mit einer bestimmten Summe eingetragen waren, muß das Hypotheken-Amt nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 19. *) die Summe bestimmen lassen. — In Ermanglung gütlicher Uebereinkunft sind sie einsweilen als Vormerkungen zu behandeln und in der Columne der Anmerkungen ist beizufügen: Vorgemerkt und beruht die Bestimmung der Summe auf richterlicher Entscheidung.

7) Die Uebertragung aus den vorigen Büchern muß so geschehen, daß jeder Eintrag in die den neuen Büchern angemessene Rubrik und Columne gesetzt wird.

8) Foderungen, welche ganz gelöscht sind, können in dem neuen Buche ganz übergangen werden: Wenn dagegen an einer Foderung nur ein Theil gelöscht wurde; so müßen die bisherigen Einträge vollständig in das neue Hypothekenbuch aufgenommen werden.

9) In so ferne nach den vorhergehenden Nummern des gegenwärtigen Paragraphen Nachholungen und neue Recherchirungen nicht erfoderlich sind, kann mit Fertigung der Folien des neuen Hypothekenbuches ohne weiters fortgefahren werden, und in dem Buche sind statt der Allegationen des Hypotheken-Protocolles bloß die ältern Bücher zu allegiren. — Sofern aber dergleichen Nachholungen und Recherchirungen (welches letztere Wort in unserer lieben Muttersprache durch: Untersuchung oder Erforschung: ausgedrückt wird) nothwendig sind, müssen zum Behufe derselben die vorgeschriebenen Protocolle und Beilagen-

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 21 — 22.

Bände sogleich angelegt und alle dahin gehörigen Gegenstände in denselben eingetragen werden.

§. 43.

Fr. Wie ist die Umschreibung an jenen Orten zu bewirken, wo die preußischen Hypothekenbücher bestehen?

Antw. Auf folgende Art:

1) Zur Vollziehung der im vorhergehenden §. Nro. 7. gegebenen Weisung ist:

a) Die Sache, worauf Hypotheken bestellt werden, deren Benennung und Bezeichnung dort als Titelblatt des Foliums betrachtet wird, — in den neuen Hypothekenbüchern in die erste Rubrik aufzunehmen.

b) Die an der Sache durch Kauf, Tausch u. dgl. vorgegangenen Veränderungen, ferner die gerichtlich vorgenommenen Abschätzungen, welche dort in der Rubrik: Titulus possessionis, das heißt: (Besitz-Titel) vorkommen, sind in der ersten Rubrik des neuen Hypothekenbuches zu setzen.

c) Die onera perpetua (d. h. ewigen Lasten) mit den Beschränkungen des Eigenthums, oder der Disposition (d. h. Verfügung) des Eigenthümers, welche dort in der zweiten Rubrik verbunden sind, müssen getrennt, die Reallasten in der ersten Rubrik des neuen Hypothekenbuches, eigentliche Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dessen zweite Rubrik, und die dem Besitzer obliegenden vertragsmäßigen Leistungen, z. B. an Alimenten, dem Hypotheken-Gesetze §. 137. gemäß in die dritte Rubrik unter den Hypotheken gestellt werden.

2) Wenn die durch die preußische Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen Erforschungen der Besitz-

titel noch im Gange sind; so sollen diese wie auch die Besitzer nach §. 4. des Einführungs-Gesetzes *) bei gegebener Veranlassung im neuen Hypothekenbuche eingetragen werden, so ferne nicht der Besitzer deren Fortsetzung ausdrücklich verlangt.

3) Die zu den nach der preußischen Hypotheken-Ordnung errichteten Hypothekenbücher gehörenden Grundacten sollen, wenn nicht nach §. 11. gegenwärtiger Instruction Hypotheken-Special-Acten anzulegen sind, aufhören, und statt derselben die zum Hypothekenbuche gehörenden Protocolle und Beilagen-Bände (§. 7. bis §. 10.) angelegt werden. — Jedoch sind die bisherigen Grundacten sorgfältig aufzubewahren.

§. 44.

Fr. Was haben die Guts- oder Grundherrschaften wegen den vormals Bambergischen Lehen-Consensen besonders zu beobachten?

Antw. In Ansehung der sogenannten Lehen-Consense in den vormals Bambergischen, sollen jene Guts- oder Grundherrschaften (dort Lehenherren genannt), welche entweder überhaupt, oder in Ansehung eines oder des andern Gutes das Hypotheken-Amt nach dem Hypotheken-Gesetze §. 86 — 90. **) nicht auszuüben haben, an das einschlägige Hypotheken-Amt, längstens im sechsten Monat vor Ablauf des im §. 1. des Einführungs-Gesetzes ***) bestimmten Termines, oder im Falle einer auf den Grund des §. 14. und 15. desselben ergangenen Edictalladung auf besonderes Verlangen des Gerichtes

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 140.

**) Dasselbe S. 57 — 59.

***) Dasselbe S. 139. Dann §§. 14 und 15. S. 147 bis 150.

vor Ablauf des in der Edictalladung angesetzten Termines, einen beglaubten Auszug aus den Consensbüchern, oder ein beglaubtes Verzeichniß der auf jedes Gut ausgefertigten Lehen-Consense einschicken. — Die dazu gehörenden Acten haben sie sorgfältig aufzubewahren, und es wird wegen deren Aushändigung an die zuständigen Hypotheken-Aemter eine weitere Vorschrift mit Berücksichtigung dessen, was zur Sicherheit der Lehenherrn wegen Haftung für die von ihnen ausgestellten Consense erfoderlich ist, seiner Zeit nachfolgen.

§. 45.

Fr. Was ist vorläufig wegen Umschreibung und Abtheilung der Kempter Landtafel zugesichert?

Antw. Wegen Umschreibung und Abtheilung der Landtafel zu Kempten nach den verschiedenen Gerichten, welche über die der Landtafel eingetragenen Objecte (Sachen) künftig das Hypotheken-Amt bilden, wird seiner Zeit besondere Weisung ergehen.

B. Da, wo ältere Bücher noch nicht vorhanden sind.

1) Sammlung des Materials von Amtswegen.

§. 46.

Fr. Wie sollen die Hypotheken-Aemter da, wo öffentliche Hypothekenbücher nicht vorhanden, oder Ergänzungen nothwendig sind: in Bezug auf die bisherigen gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken rc. das Mangelnde von Amtswegen nachholen; — den Hypothek-Foderungen nachforschen, besonders jenen für deren Eintragung sie nach dem Hypotheken- und

Einführungs-Gesetze unter Haftung oder Dienstverantwortlichkeit immer von selbst zu sorgen haben?

Antw. Die Hypotheken-Aemter sollen zu dem Ende die bei Gericht vorhandenen allgemeinen oder besondern Contracten-Protocolle, die Vormundschafts-, Theilungs-, Güterabtretungs-Acten, die auf die Besitztitel sich beziehenden, bei Gericht vorhandenen Urkunden u. dgl. sorgsam durchgehen, und besonders auf nachfolgende Gegenstände ihr Augenmerk richten.

1) Auf Hypotheken am Vermögen der Vormünder und Curatoren. — Die längstens schon eingeführten Pflegschafts-Tabellen werden hiebei die Nachforschungen erleichtern und die Hypotheken-Aemter werden, da wo zu Sicherheit der Pupillen oder Minderjährigen und Curanden, Hypotheken noch nicht bestellt sind, oder zum Zwecke der Umwandlung der vorhandenen stillschweigenden General- in Special-Hypotheken mittelst Anwendung der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 20. geeignet nachzuhelfen wissen.

2) Auf Sicherstellung des Vaters- und Muttergutes, so wie des Voraus minderjähriger Kinder; dann der Erbtheile minderjähriger Geschwister, ferner des Heirathsguts und eingebrachten Vermögens minderjähriger Ehefrauen. — Auf Großjährige ist hiebei keine weitere Rücksicht zu nehmen. Denn diese sind, wenn sie sich nicht selbst anmelden, nur bei Anmeldung anderer Foderungen über ihre Rechte zu belehren und zu einer Erklärung aufzufodern, in deren Gemäßheit sodann das Weitere zu verfügen ist.

3) Auf Guts-Uebergaben, und die dabei vorzüglich auf dem platten Lande so gewöhnlichen und wichtigen Ali-

mentations-Verträge der Gutsübergeber oder sogenannten Austrägler.

4) Auf Vorbehalte des Eigenthums oder einer Hypothek, welche in den bei Gericht aufbewahrten, die Besitztitel betreffenden Protocollen oder Urkunden vorkommen.

5) Auf alle andere Fälle, in denen nach den bisherigen Gesetzen gesetzliche oder sogenannte stillschweigende Hypotheken Statt gefunden haben.

§. 47.

Fr. Haben die durch solche dienstpflichtige Nachforschungen gemachten Entdeckungen die volle Wirkung wie eine wirkliche Anmeldung; — und welches Geschäfts-Benehmen findet dabei statt?

Antw. Ueber jeden auf solche Art entdeckten einzelnen Fall muß in jener Abtheilung des Hypotheken-Protocolls, welche den Anmeldungen gewidmet ist, unter der fortlaufenden Nummer ein eigenes Protocoll, oder eine eigene Registrirung abgefaßt werden; und in Ansehung des dem Protocolle beizufügenden Beschlusses sowohl, als des weitern Benehmens, ist sich eben so, wie in Beziehung auf wirkliche Anmeldungen vorgeschrieben ist, zu verhalten.

§. 48.

Fr. Haben die Hypotheken-Aemter, abgesehen von den allgemeinen Einladungen, von Amtswegen noch besondere Aufmerksamkeit auf die Grundbarkeits-Verhältnisse, die Zehentpflichtigkeit und die Reallasten der einzutragenden Grundstücke zu nehmen und auf welche Art?

Antw. Die Hypotheken-Aemter haben, der im Allgemeinen ergangenen Einladungen (§. 41.) ungeachtet, auch von Amtswegen in Ansehung eines jeden

Grundstückes, zu dessen Eintragung in das Hypothekenbuch eine Veranlassung gegeben ist, ihr Augenmerk auf die Grundbarkeits-Verhältnisse, die Zehentpflichtigkeit und die Reallasten zu richten. — Sie haben zu diesem Ende nicht nur die Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbücher, Zehentbeschreibungen, Lehenbücher, auch andere ihnen vorkommende Urkunden zu durchgehen, sondern auch die in Gemäßheit der allgemeinen Einladung von den Grund-, Lehen- und Zehentherrn ihres Districtes ꝛc. eingereichten Verzeichnisse bei jeder Gelegenheit einzusehen. — Alles, was den Hypotheken-Aemtern auf dem einen oder andern Wege zur Kenntniß kommt, ist als Anmeldung zu betrachten, und nach §. 52, 53, 54 und 57. zu behandeln.

2) Sammeln des Materials aus Anmeldungen.

§. 49.

Fr. Wie haben sich die Hypotheken-Aemter im allgemeinen a) bei mündlichen, b) bei schriftlichen und c) bei jenen Anmeldungen zu benehmen, die schon vorkommen, ehe über die Abtheilung der Bände des Hypothekenbuchs Entschluß gefaßt wurde?

Antw. Da in der gesetzlichen Anmeldungsfrist (das ist bis zum 1. Juni 1825) in Beziehung auf alle das Hypothekenwesen betreffende, schon bestehende Verhältnisse die andern Anmeldungen zum Theile unter dem in §. 2, 10 und 11. des Einführungs-Gesetzes *) bestimmten Nachtheile gemacht werden müßen; so haben

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 140, dann 144 bis 146.

sich die Hypotheken-Aemter, wenn solche Anmeldungen geschehen, in nachbestimmter Art zu benehmen. — Die Anmeldungen in Hypothekensachen, welche mündlich geschehen, sind in dem betreffenden Hypotheken-Protocolle sogleich zu Protocoll zu nehmen; — schriftliche aber sogleich zu registriren, und die Eingaben sind dem correspondirenden Beilagen-Bande sorgsam beizuheften (§. 10.) — Sollten Anmeldungen vorkommen, noch ehe es möglich war, über die Abtheilung der Bände des Hypothekenbuches einen bestimmten Entschluß zu fassen; so ist über jede solche Anmeldung ein besonderes Protocoll auf einem besondern Bogen abzufassen. Diese einzelnen Bogen sind sorgsam aufzubewahren, und in der Folge den betreffenden Hypotheken-Protocoll-Bänden der Zeitfolge nach, gehörig numerirt, gleich vorne im Eingange beizubinden.

§. 50.

Fr. Worauf ist bei Anmeldung einer Foderung wesentlich zu sehen?

Antw. 1. Bei Anmeldung einer Foderung, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, haben die Hypotheken-Aemter darauf zu sehen, daß genau angegeben werde:

1) Der Name des Gläubigers, und wenn die Foderung ursprünglich auf den Namen eines Andern gestellt ist, die Nachweisung des Rechtstitels, durch welchen diese Foderung an den Anmeldenden als Gläubiger übergegangen ist;

2) der Name desjenigen, wider welchen der Eintrag verlangt wird;

3) der Rechtstitel und das Datum;

4) der Betrag der Foderung nebst dem dafür bedun-

genen Zinsfuß. — Ist die Foderung der Summe noch unbestimmt; so muß der Anmeldende angewiesen werden, seinen Antrag auf eine bestimmte Summe zu stellen.

5) die Sache, auf welche die Hypothek vorher schon bestellt war, oder verlangt wird. — In Ansehung der bisherigen General-Hypotheken ist es bei der Anmeldung hinreichend, daß der General-Hypothek Erwähnung geschehe;

6) Der Titel und die Momente (d. h. Beweggründe), worauf, außer dem Alter, der Vorzug dieser Foderung nach den bisherigen Gesetzen beruht, wenn der Gläubiger einen solchen Vorzug in Anspruch nimmt.

7) Fehlt es noch an irgend einem dieser Puncte, so ist der Anmeldende vor Allem zu Berichtigung des Mangelnden anzuweisen.

8) Sind über die angemeldete Foderung Urkunden vorhanden, so sollen diese bei der Anmeldung in Urschrift zwar vorgelegt, aber, nachdem die geschehene Vorzeigung auf der Urkunde bemerkt worden (§. 9. Nro. 1.), den Erschienenen zur Wiedervorlegung bei der zu Vernehmung des Schuldners zu Protocoll sogleich anzuberaumenden Tagfahrt zurückgegeben werden;

9) Verlangt der Schuldner selbst die Eintragung, so ist nach dem Hypotheken-Gesetz §. 107. *) zu verfahren.

§. 51.

Fr. Worauf ist bei Anmeldung des Besitztitels zu sehen, und welche Beachtung hat dabei statt?

Antw. II. Bei Anmeldungen des Besitztitels,

---

*) Siehe Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 68. — Ferner §. 145 und 146. S. 88. 89.

Kraft dessen Jemand als Eigenthümer einer Sache im Hypothekenbuche eingetragen zu werden verlangt, soll das Hypotheken-Amt darauf sehen, daß er die Sache, deren Kennzeichen, Lage, Gutsverhältnisse, und die auf speciellem Rechtstitel ruhenden Lasten, soweit, als er sie kennt, angebe, auch die darüber vorhandenen Urkunden vorlege. — Die Urkunden sind, nachdem ihr Inhalt im Protocolle, und die erfolgte Vorzeigung (Production) auf denselben bemerkt ist, dem Besitzer gleichfalls zurück zu geben.

§. 52.

Fr. Auf welche Angaben ist bei der Anmeldung von Lehen, oder Grundbarkeiten besonders zu achten?

Antw. III. Werden Lehen, oder Grundbarkeiten angemeldet; dieses mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke, oder in Verzeichnissen, aus eigenem Antriebe, oder auf amtliche allgemeine, oder specielle Auffoderung geschehen; so sollen sich die Hypotheken-Aemter so genau, als es möglich ist, angeben lassen:

1) Den Namen des Lehen- oder Grundherrn, und wenn die Lehen, oder Grundbarkeit in einem Realverbande mit einem Gute steht, die Benennung und Bezeichnung desselben, z. B.: Erbrechtbar zur Hofmark N.
2) Die genaue Bezeichnung der Lehen- oder grundbaren Sache. Besteht diese in einem Gutszusammenhang (Complexe); so ist es hinreichend, wenn nur der Complex benannt wird. Die einzelnen Theile oder Zugehörungen zu verzeichnen, ist nicht nöthig.
3) Die Art dieses Grundbarkeits-Verhältnisses, ob sie in einer Zins- und Handlohnspflichtigkeit, in einer Leibrechtbarkeit, Fall-Lehenbarkeit besteht u. dgl. —

Alle

Alle diese Verhältnisse kennen zu lernen, ist wichtig: Wie aber und wie weit dieselben im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen, ist oben §. 15. vorgeschrieben.

§. 53.

Fr. Worauf ist bei Anmeldung der Reallasten und der Zehentpflichtigkeit vorzügliches Augenmerk zu nehmen?

Antw. IV. Was die Anmeldung der auf speciellen Rechtstitel beruhenden Reallasten und der Zehentpflichtigkeit angeht; so haben die Hypotheken-Aemter

1) wenn Reallasten angemeldet werden, sich genau angeben zu lassen, auf welcher Sache sie haften, und worin deren jährlicher Betrag in Geld oder Naturalien bestehe. — Ohne sich um den Rechtsbestand der angemeldeten Ansprüche zu bekümmern, ohne weiter auf den Rechtstitel derselben einzugehen, ist über jede solche Anmeldung das Erfoderliche im betreffenden Hypotheken-Protocolle zu Protocoll zu bringen.

2) Bei Anmeldung der Zehentpflichtigkeit, sie mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke, oder nach Verzeichnissen und Districten geschehen, ist weiter nichts, als die Protocollirung oder Adregistrirung vorzunehmen, ohne tiefer in das Gegründetsein der Anmeldung, in die Art des Zehenten u. dgl. einzudringen; bei jeder Veranlassung sind die eingereichten Verzeichnisse nachzusehen, und im Uebrigen ist sich nach §. 17. und §. 57. der hier abgehandelten Instruction zu benehmen.

§. 54.

Fr. Wie sind die Anmeldungen der Protestationen, Cessionen u. dgl. zu behandeln?

Antw. V. Sie sind nach Verschiedenheit ihres Inhaltes und Zweckes zu beurtheilen.

Fr. Was haben die Anmelder und die Hypotheken-Aemter wegen genauer und kurzer Bezeichnung der Angaben zu beobachten?

Antw. Allenthalben haben die Hypotheken-Aemter darauf zu sehen, daß die Sachen und Personen, auf welche sie sich beziehen, so wie das Recht, welches sie betreffen, und der Grund, worauf sie beruhen, auf das Genaueste von den Anmeldenden bezeichnet, und daß alle diese Angaben eben so genau, jedoch in kürzester Art, zu Protocoll genommen werden.

3) Sammlung des Materials durch Vernehmungen.

§. 55.

Fr. Was folgen auf die Anmeldungen?

Antw. Die Vernehmungen.

Fr. Welche Personen eignen sich zur Vernehmung?

Antw. Sowohl diejenigen Personen, gegen welche die Anmeldungen gerichtet worden; als auch andere Personen, welche in Folge der vorhandenen Anmeldungen vernommen werden müßen.

Fr. Dürfen mehrere Vernehmungen, wenn die Anmeldungen nur eine Person betreffen, in einer Tagesfahrt erfolgen, und mit welchen Erwägungen?

Antw. Es bleibt dem Ermessen der Hypotheken-Aemter überlassen, ob sie bei jeder einzelnen Anmeldung diese Vernehmung sogleich einzeln anordnen, oder, wenn mehrere eine und dieselbe Person betreffende Anmeldungen bereits vorliegen, oder mit Gewißheit zu erwarten sind, zu der Vernehmung dieser Person über alle oder mehrere Anmeldungen eine einzige Tagfahrt

anberaumen wollen. — Sie haben hiebei die Umstände und Verhältnisse zu erwägen, und sich im Ganzen so zu benehmen, daß sie, ohne eine Verwirrung zu veranlassen, sich die Mühe erleichtern, und ihren Gerichts-Untergebenen Gänge zum Hypotheken-Amte ersparen.

Fr. Wie, wo und mit welchen Hinweisungen sind die einzelnen Vernehmungs-Protocolle einzutragen?

Antw. Die einzelnen Protocolle über diese Vernehmungen sind fortlaufend numerirt, der Zeitfolge nach in dem betreffenden Hypotheken-Protocolle, und zwar in der zweiten Abtheilung (§. 40.) einzutragen. Die in der ersten und zweiten Abtheilung vorkommenden, und auf einander sich beziehenden Protocolle müssen durch Marginal-Allegationen wechselseitig auf einander hinweisen.

§. 56.

Fr. Welche Person ist immer vor allen andern zu vernehmen?

Antw. Der Besitzer der Sache.

Fr. Was veranlaßt zunächst die Vernehmungen des Besitzers?

Antw. Hypotheken, welche von Amtswegen oder auf Anmeldung auf Realitäten einzutragen sind; — Lehen- oder Grundbarkeits-Verhältnisse derjenigen Güter, welche ein Folium im Hypothekenbuche erhalten sollen, — die Zehentpflichtigkeit derselben, — darauf haftende Reallasten, veranlassen solche Vernehmungen des Besitzers.

Fr. Worüber ist der Besitzer vorzüglich zu vernehmen, und welche Einsichtnahmen kommen ihm diesfalls zu?

Antw. In Ansehung einer jeden einzutragenden Hypothek soll der Besitzer, wenn dieses nicht ohnehin schon gerichtlich beim Hypotheken-Amte bekannt ist, über die Richtigkeit und Größe der Foderung vernommen; — auch sollen ihm nach Umständen die darüber vorhandenen Urkunden zur Erklärung und Anerkennung vorgelegt werden.

Fr. Wie ist sich in Fällen der Anerkennung der Foderung; — und wie bei Einwendungen des Besitzers gegen Foderungen ämtlich zu benehmen?

Antw. Hat der Besitzer gegen die Foderung und deren Größe nichts einzuwenden, so kann der Beschluß ohne weiters auf Eintragung der Hypothek in das Hypothekenbuch, gerichtet werden. — Macht er aber Einwendungen, er schützt eine Compensation (d. h. Ausgleichung) gänzliche oder Partial-Zahlung vor; er läugnet die Schuld; er erkennt die Urkunden nicht an, u. dgl.; so hat das Hypotheken-Amt, wenn nach weiterer Vernehmung des Gläubigers eine Vereinigung nicht erfolgt, die Sache zur gerichtlichen Austragung zu verweisen. Jedoch kann unterweilen nach Umständen eine Vormerkung im Hypothekenbuche beschlossen werden.

Fr. Was ist dem Besitzer gleich bei seiner ersten Vernehmung überhaupt zu eröffnen, und worüber ist selber zu befragen?

Antw. Dem Besitzer sollen übrigens gleich bei seiner ersten Vernehmung alle gegen ihn vorhandene Anmeldungen von Hypotheken, auch die von Amtswegen einzutragenden jetzt schon bekannten Hypotheken eröffnet werden, und wenn das Amt zweifelt, ob es von den letzten eine durchaus genaue Kenntniß jetzt schon habe, soll der Besitzer zugleich über das Heirathsgut seiner Frau, die

Alimente des Gutsübergebers, den Voraus seiner Kinder erster Ehe, das Vater- und Muttergut seiner Kinder, die Erbtheile seiner Geschwister, die etwa bei einem andern Gerichte übernommene Vormundschaft u. dgl. befragt, und vernommen werden.

§. 57.

Fr. Was ist hinsichtlich der Vernehmung des Besitzers über den Besitztitel zu beobachten?

Antw. In Ansehung der Sachen, welche der vorhandenen Foderungen wegen ein Folium im Hypothekenbuche erhalten sollen, ist der Besitzer über seinen Besitztitel zu vernehmen, und zu Vorlegung der darüber besitzenden Urkunden aufzufodern. — Ueber seine Angaben und Vorlagen ist das Nöthige zu Protocoll zu bringen.

Fr. Worüber ist der Besitzer noch weiters zu vernehmen; — wo und wann sollen seine Aeußerungen eingetragen werden?

Antw. Der Besitzer ist auch über die Grundbarkeits-Verhältnisse, Reallasten und Zehentpflichtigkeit überhaupt und insbesondere, wenn Anmeldungen darüber vorhanden sind, auch über diese zu vernehmen. — Nach Maßgabe seiner Aeußerungen ist die Eintragung in das Hypothekenbuch seiner Zeit zu bewirken, und dabei sind die Vorschriften des §. 15, 16, 17. zu befolgen.

Fr. Welches Benehmen findet aber dann statt; wann sich bei Anmeldung alter Foderungen, bei Vorlag alter Schuldscheine oder Hypothekenbriefe dadurch Schwierigkeiten ergeben: daß die darin verzeichneten Immobilien nicht zu finden, in dritte Hände gekommen, oder so verändert und verschlim-

mert worden sind, daß sie die benöthigte Sicherheit nicht mehr gewähren?

Antw. Ergibt sich das Eine oder das Andere aus der Vernehmung des Schuldners, oder auf andern Wegen, so haben die Hypotheken-Aemter ihr Benehmen in folgender Art einzurichten:

1) Sind die Hypothekensachen (Objecte) unbekannt, so ist sich alle Mühe zu geben, dieselben auszuforschen. Die Urbarien, Dorf-Lehen, Lager-Bücher müßen auf das Genaueste durchgangen, es muß allenfalls an Ort und Stelle selbst, wo diese Immobilien gelegen sein sollen, Einsicht genommen, Erkundigung eingezogen werden u. dgl. — Wenn sich aber aller dieser Bemühungen ungeachtet die in Frage stehenden Immobilien nicht mehr auffinden lassen; so ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldner anzuweisen, andere Hypothek-Objecte (Sachen) mit des Gläubigers Zufriedenheit zu substituiren (d. h. zu unterstellen).

2) Befinden sich die Hypothek-Objecte nicht mehr in des Schuldners, sondern in dritten Händen; so ist dieser dritte vor allem von der auf seinem Gute haftenden Hypothek zu benachrichtigen. — Sodann ist der Schuldner anzuweisen, mit Genehmigung des Gläubigers andere Hypothek-Objecte auszusetzen. — Wenn er aber dieses nicht kann, oder der Gläubiger die ausgesetzten Objecte nicht annimmt, so ist auf das ursprüngliche Object die Foderung im Hypothekenbuche einzutragen, und dem dritten Besitzer zu überlassen, daß er den Schuldner dahin belange, sein Immobile vom Hypotheken-Nexus (d. h. Verbande) freizumachen. — Beruft sich der dritte Besitzer auf eine nach den bisherigen Gesetzen eingetretene

Verjährung u. dgl., so ist nach Umständen die Vormerkung oder Protestation einzutragen, und die gerichtliche Austragung dem Besitzer zu überlassen.

3) Sind endlich die Hypotheken-Objecte in einem solchen Zustande, daß sie die erfoderliche Sicherheit nicht mehr gewähren; so kann dieses die Eintragung der Hypothek auf dieselben nicht hindern; aber der Gläubiger kann verlangen, daß er bezahlt, oder die Hypothek auch noch auf andere Güter des Schuldners seiner Foderung wegen eingetragen werde.

§. 58.

Fr. Welche Personen können noch ausser dem Besitzer einer Sache vernommen werden; — nach welchen gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren?

Antw. Nebst dem Besitzer können noch vernommen werden, diejenigen Personen, welche bei einem das Hypothekenwesen betreffenden Gegenstande mittel- oder unmittelbar betheiliget sind, welchen durch die Bestellung einer Hypothek ein Rechtsnachtheil zugehen könnte, welche zu derselben ihre Einwilligung zu geben haben u. dgl. — Wie ferne daher der Lehen- oder Grundherr, der andere Ehetheil, ein oder der andere Hypothek-Gläubiger, ein dritter Besitzer; — wie fern die nächsten Verwandten eines Pupillen oder Curanden, oder ein zu dieser Handlung besonders zu bestellender Curator, — bei Hypothek-Bestellungen auf das Vermögen des Vormunds oder Curators, — wie ferne die Gemeinde-Vorstände, der Gemeinde-Rath oder Ausschuß, bei Hypothek-Bestellungen auf das Vermögen der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu vernehmen seien u. s. w.; — das Alles haben die Hypotheken-Aemter nach der Natur und Beschaffenheit einer jeden

Anmeldung und nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zu beurtheilen. — Die Aufnahme dieser Vernehmungen zu Protocolle, und das weitere denselben angemessene Verfahren der Hypotheken-Aemter, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 59.

Fr. Sind auch Kunstverständige, und Schätzleute zu vernehmen, und wie?

Antw. Um den Werth einer Sache zu bestimmen, sind auch Kunstverständige und Schätzleute zu vernehmen; und müssen solche zugezogen werden, so sind die Bestimmungen des §. 14. dieser Instruction, so wie der besondern Instruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothek-Sachen, zu beobachten. *)

4) Ordnen des gesammelten Materials.

§. 60.

Fr. Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der anzulegenden Rapular-Bogen **), aus welchen das Hypotheken-Buch ins Reine geschrieben wird?

Antw. I. Sobald dem Hypotheken-Amte ein Immobile (d. h. unbewegliche Sache) bekannt geworden ist, worauf eine oder mehrere Hypotheken einzutragen sind, muß sogleich ein besonderer Rapular-Bogen für dasselbe angelegt werden, welcher die Grundlage des künftig im Buche einzutragenden Hypotheken-Foliums ausmacht. — Zu diesem Rapular-Bogen wird nur Papier von gewöhnlicher Größe gebraucht, jedoch müßen sie eben so, wie die Formularien des Hypothekenbuches linirt werden. — Auf

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 82. 83. 84.

**) Rapular, d. h.: der erste Entwurf von Etwas.

diesen Bogen wird nun alles, was bei den Anmeldungen, Vernehmungen ꝛc. sich ergeben hat, und sich zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignet, eben so, wie es künftighin im Hypothekenbuche selbst geschehen muß, nach den drei Rubriken eingetragen, unter jedesmaliger Allegirung des Hypotheken-Protocolls, der Special- oder sonstigen Acten, woraus der Eintrag entnommen ist. — Jedoch ist es dabei weder möglich noch nöthig, daß in Ansehung der einzelnen Einträge in einer jeden Rubrik jetzt schon diejenige Ordnung beobachtet werde, welche künftig in dem wirklichen Hypotheken-Folium herrschen muß. — Die Einträge in den Rapular-Bogen geschehen ohne alle weitere Rücksicht, so wie sie sich ergeben. Es ist genug, daß die Einträge gemacht sind, und daß nun nichts, was jedes einzelne Immobile betrifft, dem Gedächtnisse mehr entgehen kann. — Am Ende bei dem wirklichen Eintrage in das Hypothekenbuch, werden die auf den Rapular-Bogen befindlichen Einträge erst geordnet. — Reicht ein Bogen wegen Menge der Einträge zu einem Immobile nicht mehr hin, so muß der zweite, dritte Bogen ꝛc. sogleich beigelegt und beigeheftet werden. — Diese Rapular-Bogen sind nach den Abtheilungen des Hypothekenbuches und Protocolles zu sammeln, und in eigenen besondern Fascikeln genau aufzubewahren. — Aus denselben wird künftig das Hypothekenbuch nach seinen verschiedenen Abtheilungen, in's Reine geschrieben.

§. 61.

Fr. Welche Bestimmungen sind wegen Specialisirung der General-Hypotheken im allgemeinen zu beobachten?

Antw. II. Das Ordnen des gesammelten Materials bezieht sich weiter auch auf die Specialisirung der bisherigen General-Hypotheken, d. h.: die Eintragung derselben auf bestimmte Immobilien des Schuldners. — In dieser Beziehung sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes §. 13. *), und was die auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken angeht, die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 11. **); dann die Vorschriften des §. 28. Nro. 14. der hier behandelten Instruction zu befolgen.

Fr. Welche besondern Vorschriften bestehen noch weiters über das Benehmen der Hypotheken-Aemter bei Eintragung der bisherigen General-Hypotheken auf bestimmte Immobilien eines Schuldners?

Antw. Wir finden folgende in der vorliegenden Instruction vorgezeichnet:

1) Wenn das Hypothekenamt das Vorhandensein solcher General-Hypotheken wahrnimmt, so hat es vor Allem den Schuldner darüber zu vernehmen; auf welche Art er die betreffenden Foderungen auf bestimmten von ihm besessenen Immobilien hypothekarisch zu versichern gesonnen sei.

2) Allenfalls hat der Hypotheken-Beamte selbst hiezu geeignete Vorschläge von Amtswegen zu machen. Die Uebersicht des Beamten über das gesammte Realvermögen des Schuldners, über dessen Werth und über des Schuldners gesammten Schuldenstand, so wie die stäte Rücksicht auf hinreichende Sicherheit für jeden der bisherigen General-Hypotheken-Gläubiger, wer-

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 146.

**) Dasselbe S. 16.

den ihn in den Stand setzen, nicht nur die Vorschläge des Schuldners zu prüfen, sondern auch selbst angemessene Vorschläge in Antrag zu bringen.

3) Da aber kein General-Hypothek-Gläubiger zu Annahme einer Special-Hypothek, auf einzelne bestimmte Immobilien seines Schuldners, gegen seinen Willen gezwungen werden kann, so sind auch die betreffenden Gläubiger, oder deren Vertreter und sonstige Interessenten, über den vom Schuldner oder vom Amte gemachten Vorschlag zur Specialisirung, allenfalls unter der im Einführungs-Gesetze §. 13. Absatz 2., bestimmten Folge, zu mündlicher oder schriftlicher Erklärung aufzufodern; je nachdem sie beim Hypotheken-Amte persönlich gegenwärtig sind, oder nicht.

4) Daß alle diese Vernehmungen und abgegebenen Erklärungen zu Protocoll zu nehmen, oder demselben zu adregistriren sind, begreift sich ohne Erinnerung.

5) Nach Maßgabe der von den Gläubigern rc. gegebenen, oder nicht gegebenen Erklärung ist sodann nach §. 13. des Einführungs-Gesetzes mit Eintragung der Foderungen auf bestimmte, oder auf alle vom Schuldner besessene Immobilien fortzufahren.

6) Daß über alles dasjenige, was in diesen Beziehungen künftig in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, in den Rapular-Bogen das Erforderliche sogleich eingetragen werden müsse, versteht sich eben so von selbst; damit künftig bei wirklicher Reinschreibung des Hypothekenbuches dem Gedächtnisse nichts entgehe.

§. 62.

Fr. Wie haben die Hypotheken-Aemter mitzuwirken zur Berichtigung des Rangs und Vorzuges jener Foderungen, welche auf einem Immobile versichert sind?

Antw. III. Das Ordnen des gesammten Materials erstreckt sich endlich noch auf den Rang und Vorzug der Foderungen, welche auf einem Immobile versichert sind. Das Hypotheken-Amt hat zwar hierüber Verhandlungen unter den Gläubigern nicht zuzulassen. — Allein da es für die Reinheit der ersten Anlage des Hypothekenbuches sehr zuträglich und wünschenswerth ist, daß darin die Hypotheken in der Ordnung, wie sie nach ihrem Range als I., II., III. Hypothek u. s. w. auf einander folgen, sogleich aufgeführt werden; so haben die Hypotheken-Aemter auch von ihrer Seite zu Berichtigung des Ranges der Foderungen, so viel als thunlich ist, mitzuwirken.

1) Die Hypotheken-Aemter haben daher, besonders wenn ein oder der andere Gläubiger die Bestimmung des Ranges seiner Foderung ausdrücklich verlangt, wenn nur wenige Foderungen auf das betreffende Immobile angemeldet sind; oder wenn der Rang der angemeldeten Foderungen sich ohne Schwierigkeit bestimmen läßt, die Ordnung der Foderungen zum Eintragen in das Hypothekenbuch nach den Angaben, wie sie bei dem Anmelden derselben vorgekommen sind, zu entwerfen, und den betreffenden Gläubigern an einer dazu besonders anzusetzenden Tagfahrt vorzulegen, oder schriftlich zur Erklärung mitzutheilen.

2) Sind die Gläubiger damit zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, und es erfolgt hienach seiner Zeit der Eintrag in das Hypothekenbuch.

3) Wird aber der gefertigte Entwurf von einem oder dem andern Gläubiger widersprochen, kann unter ihnen eine gütliche Vereinigung durch das Hypotheken-Amt nicht bewirkt werden; so ist der Priorität-Streit

zum Gerichte zu verweisen, übrigens mit Eintragung in das Hypothekenbuch fortzufahren, jedoch bei jeder der in Frage stehenden Foderungen in der Columne der Anmerkungen von dem Prioritäts-Streite Meldung zu machen; z. B. mit den Worten: Unter den Nummern 1., 2., 3. ist der Vorzug (Rang, die Priorität) streitig, unausgemacht.

4) Hat es endlich das Hypotheken-Amt den vorhandenen Verhältnissen angemessen gefunden, sich auf die Rangbestimmung der Gläubiger gar nicht einzulassen, weil zu viele Hypotheken-Foderungen vorhanden, und unter ihnen die Rangverhältnisse zu zweifelhaft sind, so werden zwar die angemeldeten Foderungen vorschriftmäßig in dem Hypothekenbuche eingetragen, aber es hat auf die Ordnung, in welcher dieses geschieht, nicht weiter anzukommen. Nur muß bei jeder Foderung in der Columne der Anmerkungen des Ranges wegen ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht werden; z. B. mit den Worten: Rang vorbehaltlich.

5) Auch hiebei gilt übrigens das nämliche, was im vorhergehenden Paragraphen bei Nro. 6. hinsichtlich der Anwendung der Napular-Bögen bemerkt worden ist.

Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.

A. Ueber das Sammeln und Ordnen des Materials.

§. 63.

Fr. Welche Vorsichtsmaaßregeln haben die Hypotheken-Aemter zu nehmen, um sich in Bezug auf noch nachfolgende Anmeldungen inner dem

gesetzlichen Anmeldungs-Termine mit der Specialisirung der Hypotheken und der Bestimmung des Ranges unter den Hypothek-Foderungen nicht zu übereilen?

Antw. Da der Anmeldungstermin durch das Gesetz bis zum 1. Juni 1825 *) hinausgeschoben ist, da bis dahin zu jeder Zeit, mithin auch noch in den letzten Tagen, neue Anmeldungen vorkommen, und da sogar in Folge des §. 1. und §. 10. Absatz 1. des Einführungs-Gesetzes **) in der Zwischenzeit nach den bis dahin noch geltenden bisherigen Hypotheken-Gesetzen und Prioritäts-Ordnungen, ganz neue General- und Special-Hypotheken, selbst mit Vorzug vor den ältern schon angemeldeten, noch immer entstehen können; so sind den Hypotheken-Aemtern, um in ihren Arbeiten nicht aufgehalten zu werden, und um sich die Mühe nicht zu erschweren oder zu verdoppeln, noch einige Vorsichtsmaßregeln nothwendig, und sie haben zu dem Ende nachstehende weitere Vorschriften zu beobachten:

1) Mit der Specialisirung der Hypotheken, so wie mit der Bestimmung des Ranges unter den Hypotheken-Foderungen, haben sich die Aemter nicht zu übereilen und dazu im Ganzen nicht eher zu schreiten, bis sie versichert sein können, daß weitere Anmeldungen nicht mehr nachfolgen werden.

2) Da aber darüber eine völlige Gewißheit vor dem 1. Juni 1825 regelmäßig nicht eintreten kann, mithin diese Arbeiten der Hypotheken-Aemter bis nach

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. S. 140.

**) Daselbe S. 139. — §. 10. S. 144 — 145.

Verlauf dieses Termins verschoben werden müßten, und sich in diesem Zeitraume, wo mit der wirklichen Reinschreibung des Hypothekenbuches der Anfang schon gemacht werden soll, die Arbeiten zu sehr drängen würden; so wird den Aemtern gestattet, während des Anmeldungs-Termins, besonders, wenn er sich seinem Ende nähert, in dem letzten halben Jahre desselben, nach Bedürfniß das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen, die benöthigten, etwa noch rückständigen Anmeldungen von Hypotheken, um dem Amte die Arbeit nicht zu erschweren, zeitlich machen zu wollen.

3) Daß diese Einladungen, ohne Beisetzung eines Präjudizes *) zu geschehen haben, bedarf kaum einer Bemerkung, und man kann gleichwohl von dem ganzen Publikum erwarten, daß es, auch ohne einen Rechtsnachtheil besorgen zu müssen, diesen Einladungen gerne folgen, und von seiner Seite zu Erleichterung der Arbeit und zu Vollziehung des Hypotheken-Gesetzes willig mitzuwirken geneigt sein werde.

B. Ueber die Ausfertigung von Hypotheken-Briefen, während des Einführungs-Termines.

§. 64.

Fr. Wie ist es mit Ausfertigung von Hypothekbriefen während der Einführungsperiode zu halten, gelten

*) Präjudiz ist in der Rechts-Sprache eine gewisse nachtheilige Folge, welche für eine Parthei entsteht, wenn sie der gesetzlichen Vorschrift oder richterlichen Verordnung nicht Folge leistet. — Präjudiziren, das heißt: nachtheilige Folgen bringen.

in selber auch noch die bisher bestandenen Gesetze und Rechte; — dann nach welchen Vorsichtsregeln ist überhaupt sowohl zur ununterbrochenen Erhaltung des Real-Credits, wie zur Sicherheit der Gläubiger bei derlei Ausfertigungen zu verfahren?

Antw. Während des Laufes des Einführungs-Termins, und während in demselben alle bisher beschriebenen Geschäfte und Arbeiten bei den Hypotheken-Aemtern vorgehen, in welcher Periode der Real-Credit gleichwohl weder gehindert, noch unterbrochen werden darf, kömmt die Ausfertigung von Hypotheken-Briefen in besondere Betrachtung.

1) Wenn während der Einführungs-Periode Jemand als Schuldner z. B. ein neues Darleihen aufnehmen will, und darüber ein neuer Hypothekenbrief ausgefertigt werden soll, so kömmt es darauf an, wie der Zustand des Hypothekenwesens in dem betreffenden Gerichts-Bezirke bisher beschaffen gewesen ist. — War dieser Zustand so, daß der Beamte ohne Gefahr neue Hypothekenbriefe auch bisher siegeln konnte; so kann und muß er dieses auch während der Einführungs-Periode thun. Denn der Credit darf nicht darnieder liegen: und auch in dieser Periode (Zeit) gelten noch vollkommen die bisher bestandenen Gesetze und Rechte. — Ist aber dieser Zustand von solcher Art, daß der Beamte früher, wie jetzt, ohne Gefahr nicht siegeln konnte; so muß er entweder, wenn der Gläubiger damit zufrieden ist, unter der ausdrücklichen Clausel: »auf dessen Gefahr«, den Hypothekenbrief ausfertigen, oder im entgegengesetzten Falle den Schuldner anweisen, daß

er,

er, um sich Credit zu verschaffen, des im Einführungs-Gesetze §. 14. *) zugelassenen Mittels sich bediene.

2) Wenn aber über ältere angemeldete Foderungen ältere Hypotheken-, Capital-Briefe oder Obligationen schon vorhanden sind; so wird in der Regel die Ausfertigung neuer Briefe während des Einführungs-Termines nicht erfoderlich sein. Der Gläubiger erhält nach der Anmeldung seinen producirten Hypothekenbrief zurück, und seine Hypothek wird eingetragen. — Nur wenn sich die in den ältern Schuldverschreibungen benannten Hypothek-Objecte nicht mehr auffinden lassen, in dritten Händen befinden, oder so verschlimmert haben, daß sie Sicherheit nicht mehr gewähren, so, daß nun vom Schuldner andere Hypothek-Objecte gegeben oder zugefügt werden müssen, (S. Antwort 57.); ingleichen, wenn sich Kraft der Specialisirung die Hypothek-Objecte ändern; — nur in solchen Fällen wird hinsichtlich älterer Foderungen die Ausfertigung neuer Hypothekenbriefe nothwendig. — In Beziehung auf solche Fälle ist den Hypotheken-Aemtern Vorsicht zu empfehlen. Sie können, wenn sie nicht bereits gänzliche Zuversicht über den vollständigen Activ- und Passiv-Stand des Schuldners erlangt haben, mit voller Sicherheit die neuen Hypothekenbriefe erst nach Ablauf des Einführungs-Termines ausfertigen, müssen jedoch hierzu alle Vorbereitungen

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 147.

während desselben treffen. — Verlangt der Gläubiger die frühere Ausfertigung, so muß dem Hypothekenbriefe der ausdrückliche Vorbehalt der bis zum Ablauf des Einführungs-Termins noch erfolgenden Anmeldungen, der Sicherheit wegen, einverleibt werden.

III. Wirkliche Fertigung der Hypothekenbücher.

§. 65.

Fr. Wann ist zur wirklichen Fertigung der Hypothekenbücher zu schreiten, und mit welchem dienstmäßigen Benehmen?

Antw. Ist der 1. Juni 1825 erschienen, mithin der Anmeldungs-Termin vorüber, und der Zeitpunct gekommen, in welchem das Hypotheken-Gesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 in Wirksamkeit treten; so ist nunmehr auch zu wirklicher Fertigung der Hypothekenbücher voranzuschreiten; und die Hypotheken-Aemter haben sich dabei in nachfolgender Art zu benehmen.

1) Alles, was von Vernehmungen und Recherchirurgen noch übrig ist, muß nachgeholt werden.
2) Die angelegten Rapular-Bogen sind sorgsam zu revidiren, zu dem Ende mit den vorhandenen Acten nochmal zu vergleichen, und in denselben ist alles Unrichtige und Fehlende zu berichtigen und zu ergänzen.
3) Das in diesen Rapular-Bögen enthaltene Material soll, wenn es nicht schon früher geschehen

konnte, und geschehen ist, in der Art, wie die Einträge im Hypothekenbuche, geordnet werden. — Dieses kann allenfalls durch bloßes Nummeriren auf diesen Rapular-Bogen, oder auf jede andere den Aemtern anpassend scheinende Art geschehen.

4) Das solcher Gestalt geordnete Material dieser Bogen ist sodann in das Hypothekenbuch in vorgeschriebener Art einzutragen.

5) Die erste Anlage des Hypothekenbuches muß durchaus in Reinschrift geschehen.

6) Um diese Reinschrift besser zu bewirken, können die von den Expedituren der königlichen Appellations-Gerichte bezogenen Formular-Bogen auch im uneingebundenen Zustande, wegen Dicke und Stärke des Papiers nur in halben Sexternen, ausgefüllt, und erst am Ende, wenn alles, was zu einem Bande gehört, hineingeschrieben ist, unter Beifügung der leeren Bogen und der Register, zusammengebunden werden.

7) Die Fertigung der Hypothekenbücher muß vom 1. Juni 1825 an gerechnet, im Jahr und Tag vollkommen vollendet seyn.

Schluß.

I.

Fr. Wodurch wird der genaueste Vollzug des Hypotheken-Gesetzes nach der ertheilten Instruction dienstmäßig gesichert, und jedem allenfallsigen Geschäfts-Säumsal der Behörden begegnet?

Antw. I. Damit das Hypotheken-Gesetz mit den über die Einführung desselben erlassenen Gesetze nach der hier abgehandelten Instruction auf das Genaueste vollzogen werde, ist nicht nur bei allen Amts-Visitationen und Extraditionen auf den Zustand der Hypothekenbücher die besondere Aufmerksamkeit zu richten; sondern es sollen auch besondere Visitationen, worüber das allerhöchste königliche Staats-Ministerium der Justiz die nähere Anordnung treffen wird, während des Einführungs-Termines abgeordnet werden; um sich zu versichern, daß alle Hypotheken-Aemter dasjenige, was zu förderlicher und richtiger Herstellung des Hypothekenbuches erfodert wird, genau und zweckmäßig vornehmen. — Jene Hypotheken-Aemter, welche sich hierin nachläßig bezeigen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten zu Herstellung des Hypothekenbuches ein eigenes Individuum abgeordnet werde.

II.

Fr. Wohin haben die Hypotheken-Aemter bei Zweifeln und Anständen ihre Anfragen zu richten? welcher Dienstgang und welche Entscheidungs-Stufen sind in solchen Fällen festgesetzt?

Antw. Ergeben sich bei Ausführung des Hypotheken-Gesetzes mit dem Einführungs-Gesetze; dann bei Fertigung der neuen Hypothekenbücher Zweifel und Anstände bei einzelnen Hypotheken-Aemtern; so haben sie dieselben dem vorgesetzten Appellations-Gerichte oder der vorgesetzten Justiz-Kanzlei allemal vorzulegen. — Bei jedem Appellations-Gerichte

sind zu Bescheidung solcher Anfragen zwei ständige Referenten aus den Mitgliedern des in der Instruction §. 1. Nro. 1. benannten Senates zu bestellen, welche in demselben Vortrag darüber zu erstatten haben. — Eben so ist bei jeder Justiz-Kanzlei Ein beständiger Referent zu ernennen, welcher die Vorträge hierüber in den Sitzungen erstattet. — Sind die vorgelegten Anfragen weniger bedeutend, und leicht zu entscheiden; so hat das Appellations-Gericht oder die Justiz-Kanzlei das anfragende Hypotheken-Amt sogleich zu bescheiden, die gefaßten Beschlüsse und Bescheide aber vierteljährig dem königlichen allerhöchsten Staatsministerium der Justiz mit Bericht und Acten vorzulegen. — Zweifelhafte Fälle und Anfragen aber sind, ohne vorher die Hypotheken-Aemter zu bescheiden, zu dem vorbesagten königlichen Staats-Ministerium der Justiz jedesmal sogleich einzusenden, welches die Entschließung hierauf erlassen wird.

III.

Fr. Können Hypotheken-Beamten auch angewiesen werden, durch persönliche Beobachtung der Geschäftsführung ihrer Collegen im Fache der Hypotheken-Ordnung sich Belehrung zu erwerben?

Antw. Sollte ein Hypotheken-Beamter im Vollzuge des Hypotheken und des Einführungs-Gesetzes sich nicht zu finden wissen; so bleibt es den vorgesetzten Obergerichten überlassen, denselben an solche Aemter hinzuweisen, wo er durch Anschauung allenfalls schon fertiger Hypothekenbücher, oder wohlgeordneter Materialien sich zu belehren vermag.

Fr. Durch welche allerhöchste Staats-Stelle, dann an welchem Tage und wo ist die hier katechetisch behandelte Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes erlassen worden?

Antw. Diese Instruction wurde erlassen durch das königliche Staatsministerium der Justiz, am 13. März 1823, von München aus der königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Baierns.

Ewig Heil und Dank Maximilian Joseph, unserm allgeliebtesten König und Landes-Vater!!!

Beilagen

zur

Instruction

über den

Vollzug des Hypotheken-Gesetzes

von

Nro. I. bis V.

Beilagen

zur

Instruction

über den

Vollzug des Hypotheken-Gesetzes

von

Nro. I. bis V.

I. Beilage.

Hypotheken-Protocoll
zum
Hypotheken-Buche
für
die Dorfgemeinde Wörth.

Nro. 1.

Geschehen N. . . . . den . . . . . 1823.

In Gegenwart Herrn Landrichters N. N. N. Protocollführer.	Die Verwaltung des Klosters heil. Kreuz übersendet Specification der dem genannten Kloster zehentbaren Grundstücke auf der Flurmarkung von Wörth.
	Beschluß.
Beilage Nro. 9. . . .	Die übersendete Specification ist unter Nro. 9. den Beilagen beigeheftet, und soll darauf bei jeder Veranlassung gehörige Rücksicht genommen werden; was nachrichtlich hieher registrirt wird.
	(L. S.) N. N. Landrichter. N. Protocollführer.

Nro. 2.

Geschehen N. . . . . den . . . . .

In Gegenwart N. N. N.	Bei Durchgehung der Pflegschafts-Acten und Tabellen hat man gefunden, daß folgende Vormünder wegen der vormundschaftlichen Verwaltung Sicherheit zu bestellen haben.
S. unten Nro. I. pag. 9.	

1) Thomas Seebacher zu Wörth als Vormund der Johann Adam Christelschen Kinder,

2) Carl Vierheilig daselbst, als Vormund der Michael Bernhardischen Kinder.

3) . . . .

4) . . . .

5) . . . .

Beschluß.

Die genannten Vormünder werden auf künftigen Freitag den . . . . . . früh um 9 Uhr zur Erklärung vorgeladen;

Auch wird den nächsten Verwandten dieser Pupillen und Kuranden, benanntlich N. N. . . . . . hievon Nachricht gegeben, um an dem genannten Tage mitzuerscheinen und ihre Erklärung gleichfalls zu Protocoll zu geben.

a. u. s. *)

(L.S.) N. N.
N.

Nro. 3.

N. den . . . .

Das königl. Rentamt in N. übergibt ein Verzeichniß der ihm im Dorfe Wörth und seiner Markung zuständigen Gilten und Zinsen, welche unter Nro. 12. den Beilagen beigeheftet, und bei jeder gegebenen Veranlassung nachgesehen werden wird.

Beilage Nro. 12.

. . . . .

(L.S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

*) Actum Ut Supra. Das heißt: geschehen wie oben.

Nro. 4.

N. den . . . .

Gegenwärtige N. N. N. S. unten Nro. 7. S. 4. S. unten Nro. 11. S. 12.	Bei Durchgehung der beim Amte vorhandenen Contracten-Protocolle hat sich gefunden, daß der Müller Caspar Lang zu Wörth seinem Sohne Willibald bereits am 13. October 1817 seine oberhalb des Dorfes gelegene sogenannte Jungfernmühle übergeben, und sich die freie Wohnung mit Holz und Licht oder statt deren jährlich 50 fl., freie Verköstigung am gemeinschaftlichen Tische oder statt deren wöchentlich 2 fl., in Krankheitsfällen freie Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Leichkosten zu bestreiten — seinen beiden minorennen Töchtern Maria Anna und Christina Barbara aber zwölf tausend Gulden als Abfindung, zahlbar bei deren Verheurathung bis dahin unverzinslich; aber statt der Zinsen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater vorbehalten hat.

Zum Zwecke der Eintragung in das Hypothekenbuch werden daher
der Müller Caspar Lang, dessen Sohn Willibald, seine Frau Margaretha, die beiden minorennen Töchter Maria Anna und Christina Barbara Lang,
auf Dienstag den . . . . . d. M.
zur Vernehmung hieher vorgeladen.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N.

Nro. 5.

Geschehen den . . . .

In Gegenwart N. N.	Nikolaus Schmidt Bauer zu X. bringt vor: Er habe aus dem ihm

. . . so eben aufgeschlagenen Hypothekenbuche für das Dorf Wörth ersehen, daß darin Jodokus Wetterich pag. 20. als Eigenthümer von sechzig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht eingetragen sei. Er Comparent glaube aber, daß vielmehr ihm das Eigenthum aus dem Grunde . . . . . . zuständig sei; Er habe deshalb bereits eine Vindications-Klage gegen den Besitzer eingereicht, und müsse nun auch beim Hypotheken-Amte gegen die Eigenthums-Rechte des genannten Jodokus Wetterich protestiren mit Bitte: Seine Protestation im Hypothekenbuche einzutragen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmidt.

Beschluß.

Hypothekenbuch Wörth pag. 20. Nro. 4.

Die Protestation wird eingetragen, und dem J. Wetterich davon Nachricht gegeben.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. 6.

Geschehen den . . . .

In Gegenwart
N. N.

Jakob Hofmann Bauer zu Wörth erklärt:

als Gemeinde-Pfleger habe ich eine jährliche Einnahme von ..... jedoch in der Art, daß dieselbe nur nach und nach erlegt, und auch zu Bestreitung der laufenden Ausgaben immer verwendet wird.

S. unten Nro. V. S. 17.

Um die Gemeinde zu sichern will ich statt der derselben bisher zugestandenen General-Hypothek eine Caution zu 2000 fl. auf mein

. . .

2000 fl.

Grundvermögen leisten, und dafür meinen besitzenden halben Hof der Glasershof genannt, zur Special-Hypothek bestimmen.

Ich trage daher auf Eintragung dieser Hypothek im Hypotheken-buche und zugleich auf eine gerichtliche Abschätzung des Glaser-hofes an.

v. g. u. u.

Jakob Hofmann.

Beschluß.

Wird der Gemeinde-Ausschuß von Wörth über diesen Antrag, ingleichen werden die verpflichteten Taxatoren N. und N. über den Werth des sogenannten Halbhofes vernommen, und zu dem Ende auf den . . . ten . . . . vorgeladen.

Dem Johann Hofmann wird dieses sogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. 7.

. . . . .

Bei Durchgehung des alten Hypothekenbuches v. J. 1748. pag. 146. hat sich eine auf die Jungfernmühle zu Wörth lautende, noch nicht gelöschte Hypothek über vierhundert Gulden, zu Gunsten Sebastian Dorsch Bürgers zu X. vorgefunden, und ist daher die auf Dienstag den . . ten d. M. anberaumte Vernehmung des Müllers Lang und Betheiligten auch auf diese Hypothek mit auszudehnen.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Actuar.

Nro. 8.

Geschehen . . . .

Praesentibus iisdem.

S. Hypothek.-Prot. Nro. III. S. 15.

Erscheinet der Gerichtsmann Samuel Loth von Wörth und erklärt: Er habe am 4ten November 1815 dem Müller Elisäus Raab zu Wörth 1½ Morgen Krautacker an dem obern Thore um 340 fl. verkauft, davon nur 100 fl. erhalten und den Rest zu

240. fl. — zweihundert vierzig Gulden gegen drei Procent stehen lassen, sich auch bis zu deren Zahlung das Eigenthum an dem Acker vorbehalten.

Er bitte nicht nur die Hypothek auf diesen Acker, sondern auch den Eigenthums-Vorbehalt im Hypothekenbuche einzutragen.

v. g. u. u.

Samuel Loth.

Beschluß.

Wird Elisäus Rab auf den . . . . . zur Vernehmung vorgeladen, und dieses dem gegenwärtigen Samuel Loth eröffnet.

a. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protocollführer.

Nro. 9.

Geschehen den . . . .

In Gegenwart N. N. N.

Erscheint Jodokus Wetterich von Wörth, mit ihm Hyronimus Klopf, Weißgerber von N. und erklären beide: Da Letzterer dem Ersten

580 fl. — ein Capital von fünfhundert achtzig Gulden zu 5 Proc. darzuleihen, und der Erste dasselbe auf den im Hypothekenbuche bereits eingetragenen sechzig Tagwerk Holz an

der Wolfsschlucht zu versichern entschlossen sei, so bäten Beide, die Hypothek dort einzutragen, und den Hypothekenbrief auszufertigen.

Von Amtswegen eröffnete man denselben nach Aufschlagung des Hypothekenbuches, daß pag. 20. eine Protestation des Nikolaus Schmidt Bauers zu N. gegen das Eigenthum des Wetterich eingetragen sei; das Amt mithin eine neue Hypothek nicht eintragen könne.

S. Hypotheken-Protocoll Nro. 5. S. 3.

Selbst wenn sich Hyronimus Klopf entschließen wollte, dem Wetterich das benannte Capital auf diesen Holzgrund gleichwohl vorzuschießen; so könne die Haupt-Hypothek dennoch in so lange nur vorgemerkt werden, bis es sich zeige, wer der Eigenthümer sei, werde aber in der Folge der protestirende Schmidt für den Eigenthümer erklärt, so müsse er Klopf sichs gefallen lassen, daß die vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht werde, und er Gläubiger sodann ohne Realsicherheit sei.

Ein Hypothekenbrief könne auf jeden Fall nicht, sondern über die Vormerkung nur ein Recognitionsschein ausgehändiget werden.

Hyronimus Klopf erklärt hierauf, daß er es darauf ankommen lassen wolle, daß er mit der Vormerkung so wie mit einem Recognitionsscheine zufrieden sei; so wie er die Ansprüche des protestirenden Schmidt kenne, schienen sie ihm nicht gegründet zu sein; und wenn auch Schmidt gewinnen sollte; so

sei ihm Wetterich als ein ehrlicher Mann bekannt. Er werde ihn dann bezahlen, oder mit andern Grundstücken versichern.

v. g. u. u.

Hyronimus Klopf.
Jodokus Wetterich.

Beschluß.

Hypothekenbuch Wörth pag. 21.

Wird die Hypothek zu fünfhundert achtzig Gulden auf diese 60 Tagwerk Holz im Hypothekenbuche vorgemerkt, und dem Gläubiger ein Recognitionsschein ausgehändiget.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. 10.

Geschehen den . . . . . .
In Gegenwart
N. N.
N.

Erscheinen Karl Vierheilig von Wörth und Sebald Hallerberg von Eulenbach. Der Zweite producirt einen von dem ersten ausgestellten Schuldbrief ddto. . . . . über vierhundert Gulden für erkauftes Vieh, in sechs Jahren zahlbar, und bis dahin mit 4½ Proc. verzinslich. Der Schuldner habe ihm darin zugleich zur Sicherheit die Hypothek

400 fl.

auf sein Haus Nro. 19. taxirt um . . . 800 fl.
» 12 Tagwerk Acker am Roßberg . . 600 fl.
» ¾ Tagw. Wiesen am Graben . . 150 fl.

zugesichert. Er trage auf Eintragung in das Hypothekenbuch an.

Karl Vierheilig erkennt die Richtigkeit der Schuld und des Schuldbrie-

briefes an, und williget in die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Derselbe weiter vernommen gibt an:

1) Die auf den Hypothek-Objecten haftenden Grundbarkeits-Verhältnisse, Reallasten und Zehentpflichtigkeit bestehen darin:

Auf dem Hause haftet ein Grundzins von 16 dl. und die Handlohnbarbeit zu 10 Procent.

Auf den 12 Tagw. Acker . . . . rc.

2) Ich besitze außerdem noch folgende Grundstücke rc.

3) Schulden habe ich sonst, außer dem an meine Kinder künftig zu entrichtenden Muttergute zu dreihundert achtzig Gulden weiter keine.

4) Ueber die Michael Bernhardischen Kinder habe ich eine Vormundschaft zu führen.

v. g. u. u.

Karl Vierheilig.

Sebald Hellerberg.

Beschluß.

Hypothekenbuch Wörth pag. dann pag. dann pag.	Wird die Hypothek auf die drei genannten Grundstücke in das Hypothekenbuch einstweilen gegen Recognitionsschein eingetragen, und seiner Zeit der Hypothekenbrief ausgefertigt.

Das übrige Anbringen des Karl Vierheilig hat zur Nachricht gedient und wird das Weitere verfügt werden.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nro. 11.

Actum N. N.	den . . . . . . 1823.
In Gegenwart N. N. Landrichter. N. verpflichteter Protocollführer. S. Hypothek.-Protoc. Nro. IV. pag. 15.	Elias Knorr von Seethal producirt gerichtliche Obligation, vom 10. Oct. 1778, wonach ihm als Erben des darin benannten Gläubigers Christoph Knorr, der sein Vater gewesen, der Bauer Nicodemus Hartmann nun dessen Sohn Paulus Hartmann zu Wörth ein
250 fl. —	Capital von . . . . . . zweihundert fünfzig Gulden schuldig sei.
	Die Zinsen seien bisher richtig von dem Schuldner bezahlt worden.
	Die in der Obligation verschriebenen Grundstücke seien 1 1/2 Morgen Krautacker vor dem obern Thore taxirt um . 300 fl. 1/4 Morg. Wiese in der Au 50 fl. 2 detto Äcker bei der Kapelle 100 fl. Er bitte um Eintragung in das Hypothekenbuch.
	v. g. u. u. *)
	Elias Knorr.

Beschluß.

Der Schuldner Paulus Hartmann wird auf Freitag den . . ten . . . . . früh 9 Uhr zur Vernehmung vorgeladen, was dem Elias Knorr sogleich eröffnet wird.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protocollführer.

Nro. 12.

Geschehen den 5ten September 18 . .	
In Gegenwart N. N. N.	Nikolaus Schmitt Bauer von N. producirt ein Ober-Appellationsgerichtliches Erkenntniß vom

*) D. h. vorgelesen und unterschrieben.

Hypothek. = Protocoll Nro. 5. pag. 3.
Hypothek. = Protocoll Nro. 9. pag. 5.

14. August d. J. laut dessen er für den Eigenthümer der im Hypothekenbuche pag. 20. eingetragenen 60 Tagw. Holz an der Wolfsschlucht erklärt worden ist, mit Bitte, nicht nur ihn als Besitzer im Hypothekenbuche einzutragen, sondern auch die seit seiner Protestation erst vorgemerkte II. Hypothek des Hyronimus Klopf Weißgerbers zu N. zu löschen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beschluß.

Hypothekenbuch Wörth pag. 20. Nro. 5. pag. 21. Nro. 3.

Wird Nikolaus Schmitt im Hypothekenbuche als Besitzer eingetragen, die vorgemerkte Hypothek des Hyronimus Klopf gelöscht, und diesem, so wie dem Jodokus Wetterich hievon Nachricht gegeben.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. I.

Geschehen . . . .

In Gegenwart
N. N.
N.

Nach Beschluß und Vorladung vom . . . . erschienen

1) Thomas Seebacher
2) Karl Vierheilig
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .

S. oben Nro. 2. S. 1.

Ingleichen als nächste Verwandte der Pupillen und Kuranden nachstehende Personen.

. . . .
. . . .

Man hat den Erschienenen eröffnet, daß nach dem Hypotheken = Gesetze

auch die Vormünder und Kuratoren ihren Pupillen und Kuranden statt der bisherigen gesetzlichen General-Hypotheken nunmehr eine Specialhypothek zu bestellen, und daß die Hypotheken-Aemter dafür von Amtswegen zu sorgen haben.

Die Vormünder hätten sich daher zu erklären, wie und auf welchen Grundstücken sie diese Specialhypothek zu bestellen gesonnen seien, und

Die nächste Verwandte der Pupillen und Kuranden hätten sich zu erklären: ob sie mit den angebotenen Hypotheken zufrieden seien, oder was sie allenfalls dagegen zu erinnern hätten.

Hierauf erklärt:

1) Thomas Seebacher: Er sei ein Mann, der keine Schulden habe, und man werde seinen Namen im Hypothekenbuche nicht antreffen.

Er könne daher auch nicht zugeben, daß bloß wegen der Vormundschaft über die Johann Adam Christelschen Kinder, die er mit Redlichkeit führe, wegen deren er zur gehörigen Zeit jedesmal Rechnung lege, und wegen deren die Mündel mit ihm gewiß nicht gefährdet seien, sein Name in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

Er wolle lieber die bisher geführte Vormundschaft niederlegen.

Man suchte ihm begreiflich zu machen; daß es nicht vom Hypotheken-Amte sondern nur vom Gerichte als solchem abhänge, die Niederlegung der Vormundschaft anzunehmen oder nicht.

Dabei müsse man ihm ferner begreiflich machen, daß das Behalten oder Niederlegen einer Vormundschaft nicht blos von der Willkühr des Vormundes abhänge, daß insbesondere deren Niederlegung nicht ohne hinreichende Gründe geschehen könne, daß aber das Gericht den geäußerten Willen des Vormundes — nicht in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden — als einen solchen hinreichenden Grund zu Ablehnung einer Vormundschaft schwerlich erkennen werde.

Von Seite des Hypotheken-Amtes müsse man daher von ihm Komparenten jetzt darüber Erklärung gewärtigen, auf welchen Gütern er seinen Mündeln die Hypothek bestellen wolle.

Hierauf erwiedert Thomas Seebacher:

Er lasse sich ein für allemal in das Hypothekenbuch nicht eintragen, und wenn er die Vormundschaft nicht niederlegen dürfe; so wolle er lieber die verlangte Sicherheit durch gerichtlichte Hinterlegung guter Obligationen, wenn es sein müsse, von zehn bis zwölftausend Gulden leisten.

Die gegenwärtigen Verwandten der Mündlinge erklären: daß sie mit der offerirten Sicherheit durch Hinterlegung von guten Obligationen vollkommen zufrieden seien.

v. g. u. u.

Thomas Seebacher.
N. N. N. N.

Beschluß.

S. unten S. 18.

Thomas Seebacher hat sein Erbieten, die Sicherheit durch Deponirung von Obligationsbriefen leisten zu wollen, bei Gericht zu den Vormundschaftsacten vorzubringen und vom Gerichte als Obervormundschaft Entschließung hierauf zu gewärtigen.

2) Karl Vierheilig erklärt: Die Vormundschaft, die er über die Michael Bernhardische Kinder zu führen habe, sei nicht von Beträchtlichkeit. Die jährliche Einnahme belaufe sich auf etwa 100 fl. Da er nun jährliche Rechnung stelle, und von dem Vermögen außer diesem jährlichen Einhundert Gulden nichts in Handen habe, so glaube er die Kuranden hinreichend sicher zu stellen, wenn er denselben auf seinem um 800 fl. geschätzten Haus Nro. 19., worauf schon 400 fl. Hypothek-Schuld haften, die zweite Hypothek auf 100 fl. einräume.

100 fl.

Die vernommenen Verwandten . . . . . sind mit dieser Hypothek zufrieden.

Die bei Amt gerade gegenwärtigen verpflichteten Schätzleute befragt — erklären: daß dieses ihnen sehr genau bekannte Haus 800 fl. eher mehr, als weniger werth sei, aus nachstehenden Gründen 2c.

v. g. u. u.

Karl Vierheilig.

N. N. N.

x Schätzmann.

y geschworner Schätzmann.

Beschluß.

Hypothekenbuch Wörth pag.

Ist die Hypothek zu Einhundert Gulden als IIte auf das Haus Nro. 19. im Hypothekenbuch eingetragen

3) . . . . .

4) . . . . .

5) N. N. als Vormund erklärt: Er gedenke seine Kuranden durch die Hypothek auf . . . . . sicher zu stellen.

Da der Vatersbruder und einzige Verwandte des Kuranden N. N. nicht erschienen, und die übrigen gegenwärtigen Männer von Wörth erklären, daß derselbe gestern gestorben sei; so ist der

Beschluß.

Von Hypotheken = Amtswegen wird unverzüglich dafür gesorgt, daß von der Obervormundschaft ein anderer Kurator zu dieser Handlung ernannt, und über die angebotene Hypothek mit seiner Erklärung vernommen werde, was dem Vormund N. N. hiemit eröffnet wird.

N. N. Vormund.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. II.

Geschehen . . . .

In Gegenwart.

Auf ergangene Ladung erscheinen
Kaspar Lang, Müller zu Wörth,
dessen Sohn Willibald mit seiner Ehefrau,
dessen beide noch minorenne Töchter Maria Anna und Christina Barbara Lang.

S. Hypoth. Protocoll Nro. 4. 7. S. 2. u. 4. dann Nro. VII. S. 18.

Auf gemachte Eröffnung, daß sowohl das Leibgeding des abtretenden Vaters als auch die Abfindung der beiden noch minderjährigen Töchter so, wie das alles in dem Uebergabs-Vertrage vom 13. October 1817 festgesetzt worden sei, in dem Hypothekenbuche eingetragen, und von Amtswegen für die Eintragung gesorgt werden müsse, erklären die Erschienenen; daß sie gegen diese Eintragung nichts zu erinnern fänden. Dem vorgängig sind die Interessenten, um das Leibgeding des Vaters in einer bestimmten Summe im Hypothekenbuche auszudrücken, unter sich über einen Geldanschlag zu dreitausend Gulden übereingekommen.

3000 fl.

Die Summe der Abfindung für die beiden minderjährigen Töchter zu zwölftausend Gulden versteht sich ohnehin von selbst.

12000 fl.

Man hat sodann den dermaligen Besitzer der Mühle, Willibald Lang, befragt,

1) was auf der Mühle für Lasten haften? —

Derselbe antwortet:

Die Mühle gibt eine Getreidgilt von 12 Schäffel Korn, jährlich zum königl. Rentamt in N.

Einige zur Mühle gehörige Grundstücke sind zehentbar zum Kloster heil. Kreuz, die meisten aber zehentfrei.

2) Was für Grundstücke und Rechte zur Mühle gehören? — und ob er noch andere Grundstücke besitze? —

Er antwortet: — (Hier ist die Specification einzurücken.) Weitere

Grundstücke besitze ich dermalen nicht.

3) Ob noch andere Hypotheken-Schulden darauf haften? —

Er antwortet: Mir sind keine bekannt.

Man hat denselben eröffnet; daß nach dem alten Hypothekenbuche von 1748 pag. 146. eine noch nicht

400 fl. gelöschte Hypothek zu vierhundert Gulden, für einen gewissen Sebastian Dorsch Bürger zu X. als Gläubiger auf der Mühle hafte.

Zugleich hat man dem Interessenten den dort ingroßirten Hypothekenbrief vorgelegt.

Sämmtliche erklären: Uns ist von dieser vom Vater respective Großvater herrührenden Schuld nichts bekannt. Im Jahre 1773 ist der Großvater gestorben. Ich Kaspar Lang habe damals die Mühle in der väterlichen Theilung übernommen, aber weder damals, noch seit dieser Zeit ist ein Anspruch gemacht, noch ein Zins gefodert oder bezahlt worden.

Es läßt sich daher mit Gewißheit annehmen, daß diese vom Großvater kontrahirte Schuld, von diesem auch wieder bezahlt worden sein müsse.

Indessen können wir, da der Hypothekenbrief einmal eingetragen, und noch nicht gelöscht ist, für jetzt dem Eintrage in das Hypothekenbuch nicht widersprechen, werden aber der Sache weiter nachforschen, und seiner Zeit wegen Löschung Anträge stellen.

4) Bei Gelegenheit dieser nunmehr auf die Jungfernmühle zu Wörth

vorzunehmenden Eintragungen in das Hypothekenbuch hat man die großjährige Ehefrau des dermaligen Besitzers Margaretha, geborne Keil auf die ihr hinsichtlich ihres eingebrachten zustehenden Gerechtsamen aufmerksam gemacht, und dieselbe erklärt:

Ich habe meinem Manne dreitausend achthundert Gulden in die Ehe gebracht; allein ich verlange nicht, daß deßwegen ein Eintrag im Hypothekenbuche gemacht werde, und habe auf meinen Ehemann, und seine Vermögensumstände volles Vertrauen.

Dem vorgängig erklärt noch Kaspar Lang für sich und seine minorennen Töchter. Da nun einmal auf die Mühle meines Sohnes namhafte Hypotheken eingetragen werden müssen, so wünsche ich, nicht sowohl wegen meiner und meiner Töchter, als aus dem Grunde, damit dadurch dem Kredit meines Sohnes kein Nachtheil zugehe, daß die Mühle, die einen weit höhern Werth hat, gerichtlich geschätzt, und auch dieser Taxwerth im Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die erlaufenden Kosten will ich selbst bezahlen.

v. g. u. u.

Kaspar Lang, Müller.
Willibald Lang, Müller.
Margaretha Lang, geb. Keil.
Maria Anna Lang.
Christina Barbara Lang.

Beschluß.

Die verpflichteten Schätzer N. und N. werden angewiesen, die Jungfernmühle zu Wörth pflichtmäßig zu taxiren, und dabei besondere Rücksicht darauf . . . zu nehmen.

Dieselben haben Mondtags den 4. August ihre Schätzung dahier zu Protocoll zu geben, worauf wegen Eintrags in das Hypothekenbuch das Weitere ergehen wird. Den Interessenten wird dieses sogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

Nro. III.

Geschehen . . . .

Praes.

Auf ergangene Vorladung erscheint Elisäus Raab Müller zu Wörth und erklärt sich auf das ihm vorgelesene Anmeldungs-Protocoll vom . . . . Nro. 8. . . . .

S. Hypoth. Protocoll Nro. 8. S. 4.

Die Angabe des Samuel Loth hat durchaus ihre Richtigkeit, wie selbst der hiemit producirt werdende Kaufbrief vom 4. November 1815 ausweißt.

Ich finde daher weder gegen die Eintragung der Hypothek auf diese 1½ Morgen Krautacker noch gegen den Eintrag des Eigenthums Vorbehaltes in das Hypothekenbuch etwas einzuwenden.

Demselben wurde eröffnet, daß dieser Acker nach einer von der Verwaltung des Klosters heil. Kreuz übergebenen Specification

zu diesem Kloster zehentpflichtig sein solle.

Derselbe antwortet: daß dieses ganz richtig sei.

Befragt: Ob und wohin der Acker grundbar sei und was sonst für Reallasten darauf haften? erklärt derselbe: mir ist weder von dem Einen noch von dem Andern etwas bekannt.

v. g. u. u.
Elisäus Raab, Müller.

Beschluß.

Hypothek. Buch Wörth pag. 32. Nro. 3. und pag. 31. Nro. 4.

Wird der Hypothek und der Eigenthums-Vorbehalt in dem Hypothekenbuche eingetragen.

a. u. s.
(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

. . . .

Nro. IV.

Actum den . . . . 1823.

In Gegenwart.

Dem erschienenen Paulus Hartmann von Wörth wurde die unter Nro. 11. vorkommende Anmeldung eröffnet.

S. Hypoth. Protocoll Nro. 11. pag. 7. u. 8. und Nro. VIII. pag. 19.

Derselbe gesteht die Schuld, von der Er und sein Vater die Zinsen bisher bezahlt hätten.

Die beiden Grundstücke
1/4 Tagwerk Wiesen in der Au
2 Morgen Acker bei der Kapelle
besitze er noch und habe gegen den Eintrag in das Hypothekenbuch nichts zu erinnern.

Aber die 1 1/2 Morgen Krautacker vor dem obern Thore habe er bereits im Jahre 1803 an Sa-

muel Loth und dieser nachher wieder, er glaube im Jahre 1815 an Elisäus Raab verkauft, der sie noch besitze. Er wolle dafür seinem Gläubiger, da er kein ganz freies Eigenthum mehr habe,

1) auf sein Wohnhaus, welches 600 fl. werth sei, und worauf schon eine Hypothek von 300 fl. hafte, die 2te Hypothek,
2) auf seinen Wald taxirt zu 500 fl., worauf bereits zwei Hypotheken zusammen zu 200 fl. hafteten, die 3te Hypothek bestellen.

Dem vorgängig hat man von Hypotheken-Amtswegen den Paulus Hartmann befragt:

1) Was auf den Grundstücken 1. 2. für Lasten haften?
2) Was er sonst noch für Grundstücke besitze?
3) Was er sonst noch für Schulden habe?

Derselbe erklärt hierauf,

ad 1) ꝛc.
ad 2) ꝛc.
ad 3) ꝛc.

v. g. u. u.
Paulus Hartmann.

Beschluß.

Hypothek. Buch Wörth pag. x. und pag. y.

Auf die zwei erstgenannten Grundstücke wird die Hypothek eingetragen;

Hinsichtlich der 1½ Morgen Krautacker aber wird dem Gläubiger Elias Knorr und dem dermaligen Besitzer Elisäus Raab Nachricht gegeben, um sich Montags den . . . . . dahier zu Pro-

tocoll zu erklären, welches dem erschienenen Paulus Hartmann eröffnet wird.

Das übrige Vorbringen hat einstweilen zur Nachricht gedient.

a. u. s.

(L.S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

Nro. V.

Geschehen . . . .

In Gegenwart *N. N.* *N.*

Erscheinen Jakob Hofmann, dann der Ortsvorstand von Wörth Wilhelm Pracht, und die Deputirten Adam Roth, Stephan Hofmann, und Michael Feustel von da.

S. Hypoth. Protocoll Nro. 6. S. 3.

Man eröffnete denselben den im Anmeldungs-Protocolle vom . . . . *Nro.* 6. gestellten Antrag des Gemeindepflegers Jakob Hofmann.

Dieselben erklären:

Die von Jakob Hofmann angebotene Caution leistet der Gemeinde hinlängliche Sicherheit, und wir sind daher hiemit zufrieden; wir willigen in die Eintragung dieser Special-Hypothek, und verzichten auf die der Gemeinde bisher zuständig gewesene General-Hypothek.

Die zugleich auf Vorladung erschienenen verpflichteten Taxatoren, Paul Müller und Peter Leisentritt geben nach vorgängiger in Beisein des Jakob Hofmann vorgenommener Besichtigung der Grundstücke den wahren Werth des Glaserhofes auf zehntausend Gulden an,

und zwar aus folgenden Beweggründen ꝛc. Sie berechnen zugleich ihre Gebühr auf . . fl. . . kr.

v. g. u. u.

Jakob Hofmann,
Wilhelm Pracht,
Adam Roth,
Stephan Hofmann,
Michael Feustel,
Paul Müller,
Peter Leisentritt.

Beschluß.

Hyothek. Buch Wörth pag. . .

Wird die Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen; zugleich sind die Gebühren der Schätzleute mit . . fl. . . kr. genehmigt, von Jakob Hofmann sogleich erlegt, und den Schätzmännern ausgehändiget worden.

a. u. s.

(L. S.) *N. N.*
N.

Nro. VI.

Geschehen den . . . .

S. Hypothek. Protocoll *Nro.* 1. pag. 9. 10. 11.

Thomas Seebacher von Wörth hat mit Bewilligung der Verwandten und mit Genehmigung des Gerichtes als Obervormundschaft zu Sicherstellung seiner Mündel, der Johann Adam Christelschen Kinder dreitausend Gulden an drei baierischen . . . . Obligationen bei Gericht deponirt, was unter Beziehung auf die Vormundschafts-Acten . . . . . . nachrichtlich hieher registrirt wird.

(L. S.) *N. N.* Landrichter.
N. Aktuar.

Nro. VII.

Geschehen *N.* den 4. August 1823.

In Gegenwart
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
S. Hypothek. Protocoll
Nro. II. S. 12 — 14.

Erscheinen die verpflichteten Schatzmänner von Wörth *N.* und *N.*, und übergeben schriftlich ihre motivirte Abschätzung der Jungfernmühle daselbst, worin deren Werth auf acht und zwanzig tausend Gulden angegeben wird.

Beschluß.

Beilage *Nro.* 107.

a) Die schriftliche Abschätzung wird den Beilagen *Nro.* 107. beigeheftet.

b) Die verzeichneten Taxen sind genehmigt, und hat Kaspar Lang dieselben mit . . fl. . . kr. in drei Tagen zu erlegen.

c) Da nun auch dieser Gegenstand berichtigt ist, und die Erklärung des Eigenthümers über die auf der Jungfernmühle haftenden Lasten und Zehentpflichtigkeit mit den bei den Acten befindlichen Verzeichnissen des königl. Rentamtes zu *N.* und der Verwaltung des Klosters heil. Kreuz (Beilagen *Nro.* 9. und 12. übereinstimmt; so wird auf die Jungfernmühle zu Wörth die Hypothek

Hypothek. Buch Wörth pag. 3. *Nro.* 1.

1) wegen vierhundert Gulden an Sebastian Dorsch Bürger zu X.,

Hypothek. Buch Wörth pag. 3. *Nro.* 2.

2) wegen der Leibrenten, des abtretenden Vaters zu 3000 fl.

Hypothek. Buch Wörth pag. 3. *Nro.* 3.

3) Wegen der Abfindung der beiden genannten Töchter zu 12000 fl.

im Hypothekenbuche eingetragen, und den Interessenten davon Nachricht geben.

(L. S.) *N. N.*
N.

Nro. VIII.

Actum den . . . .

In Gegenwart — In Gemäßheit Beschlusses vom . . . . . . erscheinen:

S. Hypothek. Protocoll Nro. IV. pag. 15. 16.

1) Elias Knorr von Seethal,
2) Elisäus Raab von Wörth und
3) der Schuldner Paulus Hartmann von da.

Nachdem man denselben die Protocolle vom . . . . . . und vom . . . . . . vorgelegt hatte: erklärt der Erste; daß er sich mit den angebotenen zweiten und dritten Hypotheken nicht begnügen könne, sich lediglich an die anderthalb Morgen Krautacker halte und bitte: auf diese seine Hypothek einzutragen.

Der Zweite protestirt gegen den Eintrag der Hypothek auf sein Eigenthum. Die ursprüngliche Bestellung der Hypothek auf dasselbe könne er nicht läugnen, aber er behaupte; daß diese Hypothek in Beziehung auf ihn als unwissenden Besitzer seit dem Jahre 1815, in welchem er diesen Krautacker schon aus der dritten Hand von Simon Loth gekauft habe, alle ihre Kraft, sogar durch Verjährung verloren habe.

Der Dritte endlich erklärt, das königliche Hypotheken-Amt selbst werde sich aus der von ihm zu Protocoll getreu gemachten Auseinandersetzung seines Vermögens- und Schuldenstandes überzeugt haben, daß er seinem Gläubiger, so sehr er auch dazu bereit sei, andere Versicherung, als durch

zweite oder dritte Hypotheken zu verschaffen nicht vermöge.

Da unter den Erschienenen eine Vereinigung nicht zu erreichen gewesen, so ist der

Beschluß.

S. Hypothek. B. Wörth pag. 32. *Nro.* 1. auch pag. x. und y.

Die Hypothek des Elias Knorr von Seethal über 250 fl. wird auf das ursprüngliche Hypotheken-Object, nämlich auf diejenigen 1½ Morgen Krautacker von dem obern Thor, welche dermal Elisäus Raab besitzt, im Hypothekenbuche eingetragen.

Hypothek. Buch Wörth pag. 32. *Nro.* 2.

Dagegen wird der vorgeschützte Einwand der Verjährung als Protestation in das Hypothekenbuch gleichfalls eingetragen, und Elisäus Raab zur gerichtlichen Ausführung verwiesen.

v. g. u. u.

Elias Knorr,
Elisäus Raab,
Paulus Hartmann.

a. u. s.

(L. S.) *N. N.* Landrichter.
N. Protocollführer.

Geschehen *N.* den . . . . .

In Gegenwart N. N.
N.

Man hat den Reinhard Ostermann Gemeinde-Holzförster zu Wörth vorladen lassen, um sich mit ihm wegen Specialisirung der auf seinem Vermögen haftenden General-Hypotheken zu benehmen.

Hypotheken-Protocoll S. . . S. . . S. . .

Da nun derselbe erschienen, so hat man ihm eröffnet, daß nach

den bisher geführten Protocollen *Nro*. . . . *Nro*. . . . *Nro*. . . . und *Nro*. . . . auf seinem Vermögen folgende General-Hypotheken haften.

I. . . . .
II. . . . .
III. . . . .
IV. . . . .

Er habe sich zu erklären; wie er diese seine Gläubiger auf seinem pag. . . . . des Hypotheken-Protocolls von ihm selbst specificirten Grundstücken durch Special-Hypothek zu sichern gedenke.

Derselbe erklärt:

Er wolle zu I. dem *N. N.* zur Special-Hypothek verschreiben:

1)
2)
3)

Zu II. . . . . . .
Zu III. . . . . . .
Zu IV. . . . . . .

Er glaube, daß auf solche Art keiner seiner Gläubiger eine Verlustes-Gefahr habe.

Von Amtswegen hat man denselben bemerkt:

a) . . . .
b) . . . .
c) . . . .

Man hat daher vielmehr folgenden Vorschlag zur Specialisirung gemacht.

2c. 2c. 2c.

Der Schuldner Reinhard Oster=

mann erklärt sich mit dem amtlich gemachten Vorschlage zufrieden zu sein.

v. g. u. u.

Reinhard Ostermann.

Beschluß.

Der gemachte Vorschlag zu der Specialisirung wird den Gläubigern bekannt gemacht, um sich bis Mondtag den 27. d. M. mündlich oder schriftlich beim Amte hierüber zu erklären, und wird dieses dem Reinhard Ostermann sogleich eröffnet mit dem Bedeuten, daß er an diesem Tage zu erscheinen, die Erklärung zu vernehmen, und das Weitere zu gewärtigen habe.

a. u. s.

(L. S.) *N. N.*
N.

Geschehen den 16. December 1823.

In Gegenwart *N. N.* *N.*

Der Müller Willibald Lang von Wörth zeigt an. Der im Hypothekenbuche pag. 1. unter den Zugehörungen der Jungfernmühle Nro. 8. vorkommende ein Sechstheil an der Gemeinde-Schäferei sei von ihm an die Gemeinde zu Wörth gegen 16 Loose von den vertheilten Gemeinde-Gründen, beiläufig 27 Morgen enthaltend vertauscht worden.

Er producirt die deßhalb gerichtlich getroffene schriftliche Uebereinkunft vom 1. November 1823 und bittet diesen Tausch im Hypothekenbuche zu bemerken.

Auf Befragen, ob sein Vater und seine Schwestern, als die auf der Mühle versicherten Gläubiger damit zufrieden seien, erklärt derselbe, daß er deren Zufriedenheits-Erklärung noch nachtragen werde.

v. g. u. u.

Willibald Lang.

Beschluß.

Komparent hat die Zufriedenheit der versicherten Gläubiger nachträglich noch herzustellen.

a. u. s.

(L. S.) *N. N.*

N.

Eodem Nachmittags

In Gegenwart der Nämlichen.

Erscheint der Müller Willibald Lang mit seinem Vater Kaspar Lang beide von Wörth und erklärt Letzterer: Er sei nicht nur mit den von seinem Sohne mit der Gemeinde hinsichtlich des Antheiles an der Gemeinde-Schäferei getroffenen Tausche als für die Mühle sehr vortheilhaft, zufrieden, sondern ertheile auch als Vater für seine zwei minorennen Töchter Maria Anna und Christina Barbara die Genehmigung.

v. g. u. u.

Kaspar Lang.
Willibald Lang.

Beschluß.

Da Kaspar Lang selbst eingewilligt hat, und die statt der Töchter erklärte väterliche Ein-

willigung dem Hypotheken-Amte genügend erscheint; da die Einwilligung des ganz unbekannten Sebastian Dorsch Bürgers zu X. als eingetragenen ersten Hypothek-Gläubigers nicht erholet werden kann, und es bei der Nützlichkeit des Tausches auf diese auch nicht wohl anzukommen hat; so wird die statt einem Sechstheil an der Gemeinde-Schäferei eingetauschte neue Zugehörung der Mühle von 16 Loosen an den vertheilten Gemeinde-Gründen beiläufig 27 Morgen enthaltend im Hypothekenbuche eingetragen.

Hypothek. Buch Wörth pag. 1. *Nro.* 2.

(L. S.) *N. N.*
N.

Geschehen . . . .

In Gegenwart *N. N.* *N.*

S. Hypoth. Protocoll pag. 26 — 27.

Aus den verschiedenen über die Hypotheken-Schulden des Christoph Jung Bauers zu Wörth aufgenommenen Anmeldungs-Protocollen hat sich ergeben, daß derselbe schuldet:

150 fl. — S. oben pag. . . . und . . .

I. Einhundert fünfzig Gulden aus einem verzinslichen Darlehen an Balduin Habermann zu Wörth laut gerichtlichen Schuldbriefes vom 5. April 1809 gegen General-Hypothek auf des Schuldners gesammtes Vermögen.

340 fl.

II. Dreihundert vierzig Gulden seiner zweiten Ehefrau Carolina, gebornen Hecht, an eingebrachtem Heurathgute laut Heurathsbrief vom 3. September 1811.

490 fl.

180 fl. III. Einhundert achtzig Gulden Muttergut seines Kindes erster Ehe, laut gerichtlicher Ausmittelung vom 3. September 1811.

350 fl. IV. Dreihundert fünfzig Gulden an Wendelin Strohmayer Bürger zu N. N. aus einem verzinslichen Darlehen laut Hypothekenbriefes vom 1. Mai 1812, und unter General-Hypothek sowohl als Special-Hypothek auf des Schuldners Halbhof, der Görgelhof genannt, taxirt auf . . . . . 1800 fl.

200 fl. V. Zweihundert Gulden aus einem weitern verzinslichen Darlehen an Philipp Jakob Späth Kronenwirth zu Jörgendorf, laut Hypothekenbriefes vom 27. December 1814, wofür außer der General-Hypothek gleichfalls die Special-Hypothek auf den genannten Halbhof bestellt worden ist.

125 fl. VI. Einhundert fünf und zwanzig Gulden Darlehen, an Friederich Bischof, Bierwirth zu Wörth, laut gerichtlicher Obligation vom 8. Juli 1817, worin nebst der General-Hypothek auch noch Special-Hypothek bestellt ist, auf

S. oben pag. . . . und . . .

3 Morgen Acker am Stephansberg taxirt um . . 180 fl.

3/4 Waldwiesen taxirt zu 75 fl.

1345 fl.

Zum Zwecke der Specialisirung vorstehender General-Hypotheken hat man sämmtliche Interessenten auf heute zum Hypotheken-Amte vorladen lassen, welche auch den einzigen Balduin

Habermann ausgenommen bei Amt erschienen sind.

Man hat den Erschienenen Vortrag gemacht, und denselben eröffnet:

S. oben pag. . . .	Ihr Schuldner besitze folgende Grundstücke:
1800 fl.	1) einen Halbhof, der Görgelhof genannt, taxirt um . 1800 fl.
180 fl.	2) 1 ½ Morgen Acker am See, taxirt um . . 180 fl.
. . . . . 240 fl.	3) 2 Morgen Wiesen am Bach, taxirt um . . 240 fl.
180 fl.	4) 3 Morgen Acker am Stephansberg um . 180 fl.
75 fl.	5) ¾ Waldwiesen, taxirt um 75 fl.
80 fl.	6) ¼ Krautacker, taxirt um 80 fl.
2555 fl.	

Dessen Realvermögen übersteige daher ihre sämmtlichen Hypotheken-Foderungen, um 1210 fl. sei also für sich zu Deckung aller dieser Foderungen hinreichend.

Sie hätten sich untereinander zu vereinigen, wie mit Hinwegfallung aller General-Hypotheken jede einzelne Foderung auf diesen Grundstücken einzeln durch Special-Hypothek versichert werden solle.

Sämmtliche erklären hierauf: Sie wollten es dem Amte überlassen, hiezu einen Vorschlag zu machen.

Von Amtswegen hat man daher vorgeschlagen: daß die Specialisirung am schicklichsten in

nachfolgender Art zu machen sein möchte.

ad 1) Auf dem Halbhof im Werthe zu . . . . . . 1800 fl.

I. Hypothek die Ehefrau wegen ihres eingebrachten mit	340 fl.
II. Hypothek das Muttergut des Kindes .	180 fl.
III. Hypothek Wendelin Strohmair mit . .	350 fl.
IV. Hypothek Philipp Jakob Späth mit . .	200 fl.
	1070 fl.

Wo sodann noch ein freier Gutswerth von . . . 730 fl. übrig bleibe, sämmtliche Hypotheken also sich bei weitem innerhalb der ersten zwei Drittheile des Gutswerthes hielten.

ad 3 und 6.

2 Morgen Wiesen am Bach	240 fl.
¼ Krautfeld . .	80 fl.
	320 fl.

Einzige Hypothek Balduin Habermann mit . . 150 fl.

Ihm bliebe auf solche Art mehr als zweifache Deckung.

ad 4 und 5.

3 Morgen Acker am Stephansberg zu . .	180 fl.
¾ Waldwiesen zu .	75 fl.
	255 fl.

Einzige Hypothek Friederich Bischof Bierwirth zu Wörth mit . . . . 125 fl.

Ihm verbleibe daher gleichfalls mehr als doppelte Deckung und zwar auf eben denselben Grundstücken, die ihm bisher schon zur Special-Hypothek gedient haben.

ad 2.

1½ Morgen Acker am See endlich mit 180 fl. blieben dem Schuldner noch frei.

Der Schuldner und die übrigen Erschienenen erklären ihre Zufriedenheit.

Der einzige Philipp Jakob Späth, Kronenwirth zu Jörgendorf, glaubt: Er könne sich mit der IV. Hypothek an dem Halbhofe nicht begnügen. Er könne sonst, da er die General-Hypothek verliere durch mancherlei Umstände und Ereignisse gefährdet werden, und glaube sich nur alsdann beruhigen zu können, wenn ihm wenigstens auf das noch freie Grundstück zu 2 noch weiter die Hypothek eingeräumt werde.

Der Schuldner, außer welchem Niemand hiebei betheiligt ist, hat hiezu seine Einwilligung gegeben.

v. g. u. u.

Christoph Jung.
Karoline Jung, geb. Hecht.
Andreas Ernst, Großvater des Jungschen Kindes erster Ehe.
Wendelin Strohmaier.
Philipp Jakob Späth.
Friederich Bischoff.

B e s ch l u ß.

Wird die Verhandlung vom heutigen dem Balduin Habermann von Wörth zu seiner Erklärung binnen 3 Tagen eröffnet, und das Weitere sodann den übrigen Interessenten bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

Eodem . . . .

Praesentibus iisdem
S. Hypoth. Protocoll pag. 23.

Erklärt Balduin Habermann schriftlich, weil er einer Unpäßlichkeit wegen persönlich nicht erscheinen könne, daß er mit der ihm angebotenen Special-Hypothek zufrieden sei, und auf die ihm zuständig gewesene General-Hypothek verzichte.

Beilage Nro. 137.

Es wird dieses nachrichtlich hieher registrirt, und die schriftliche Erklärung des Balduin Habermann den Beilagen unter Nro. 137. beigefügt.

B e s ch l u ß.

Werden die Einträge auf das Immobiliar-Vermögen des Christoph Jung zu Wörth in das Hypothekenbuch für die Ortschaft Wörth in nachstehender Art gemacht:

Hypothek. Buch Wörth pag.

I. Halbhof, der Görgelhof genannt.

I. Hypothek die Ehefrau mit . . . . 340 fl.

	II. Hypothek das Muttergut . . .	180 fl.
	III. Hypothek Wendelin Strohmair .	350 fl.
	IV. Hypothek Philipp Jakob Späth .	200 fl.
Hypothek.Buch Wörth pag.	II. 1 ½ Morgen Acker am See.	
	I. Hypothek Philipp Jakob Späth . .	200 fl.
» » »	III. 2 Morgen Wiesen am Bach.	
	I. Hypothek Balduin Habermann . .	150 fl.
» » »	IV. 3 Morgen Acker am Stephansberg.	
	I. Hypothek Friedrich Bischof . . .	125 fl.
» » »	V. ¾ Waldwiesen.	
	I. Hypothek Friederich Bischof . . .	125 fl.
» » »	VI. ¼ Krautfeld.	
	I. Hypothek Balduin Habermann . .	150 fl.

Den Gläubigern werden zugleich die Recognitions-Scheine und neuen Hypothekenbriefe ausgehändiget.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

Geschehen N. den . . . . .

In Gegenwart N. N. N.

An der auf heute zu Vollendung des Specialisirungs-Geschäftes hinsichtlich der auf dem Vermögen des Reinhard Ostermann haftenden General-Hypo-

Hypotheken-Protocoll pag. 20.

theken anberaumten Tagsfahrt, erklären sich die Gläubiger nachstehendermaßen:

ad I. N. N. erklärt sich schriftlich: Er sei mit dem gemachten Vorschlage zufrieden.

ad II. Erklärt sich X. gleichfalls schriftlich. Er nehme die ihm angebothene Special-Hypothek nicht an. Es sei kaum ein Drittheil des Gutswerth mehr übrig, dieser sei ohnehin hoch angesetzt, und bei dem immer fallenden Güterwerthe könne er mit seiner Foderung leicht gefährdet werden. Er wolle daher die Vortheile der General-Hypothek nicht ganz fahren lassen, und trage darauf an, seine Foderung auf alle Grundstücke des Schuldners der Ordnung nach einzutragen.

ad III. Der persönlich erschienene Gläubiger Y. schließt sich der Erklärung des Vorstehenden vollkommen an, und ist der amtlich gemachten Erinnerungen ungeachtet hievon nicht abzubringen gewesen.

ad IV. Der Gläubiger N. endlich hat sich schriftlich erklärt, daß er sich den ihm amtlich bekannt gemachten Vorschlag, seine Foderung auf den Grundstücken .... mit Verzichtleistung auf seine General-Hypothek zu versichern gefallen lasse.

Der Schuldner äußert: Er glaube noch immer, daß Niemand

gefährdet werden könne, überlasse aber alles dem Amte.

v. g. u. u.

Reinhard Ostermann.

Y.

Beschluß.

Beilage Nro. 138. 139. und 140.

Die schriftlichen Erklärungen des N. X. und N. N. werden unter Nro. 138. 139. und 140. den Beilagen beigeheftet.

Da sich aber im übrigen der gemachte Vorschlag zum Eintrage der einzelnen Foderungen auf einzelne Grundstücke vorliegenden Umständen nach nicht in Wirklichkeit setzen läßt; so wird die Specialisirung dadurch bewirkt, daß sämmtliche Foderungen des N. N., des X., des Y. und des N. in ihrer Ordnung auf alle einzelnen Grundstücke des Schuldners einzeln eingetragen werden.

Hypothek. Buch Wörth pag. pag. pag. pag. pag.

Dieses wird den Erschienenen sogleich, den Abwesenden aber schriftlich bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

II. Beilage.

Formularien und Mustereinträge
zu
Anlegung und Fortführung
der
Hypotheken-Bücher.

Hypotheken-Buch
für
die Dorfgemeinde Wörth.

Nummer.	Numerus 1.	Anmerkungen.
1.	Die sogenannte Jungfernmühle, oberhalb des Dorfes Wörth am rechten Ufer des N. Flußes. Dazu gehören: 1) Das Mühlgebäude mit drey Mahlgängen und einem Schneidgange. 2) Das gegenüberstehende zweystöckige Wohngebäude. 3) Die vorhandenen Oekonomiegebäude. 4) Zwey einhalb Tagwerk Kraut- und Grasgarten mit Obstbäumen. 5) Zwölf Morgen Wieswachs, an die Mühle anstossend. 6) Siebenzig fünf Morgen Ackerfeld in drey Fluren. 7) Ein Gemeinde-Holzrecht. 8) Ein Sechstheil an der Gemeinde-Schäferey. 9) Die Fischerey im Fluße N. von x — z. — Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 4. August 1823: Acht und zwanzig tausend Gulden — 28.000 fl. Die Gebäude sind der Brandversicherung einverleibt mit Acht tausend Gulden — 8000 fl. Darauf haftet eine Getreidgült von zwölf Schäffel Korn zum k. Rentamte in N. Die Güter sind größtentheils zehentfrey.	Hypoth. Protokoll, Bd. S. dann Bd. S. und Bd. S. S. Nr. 2.
2.	16. December 1823. Der vorhin bey 8 bemerkte Sechstheil an der Gemeinde-Schäferey ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen, beyläufig sieben und zwanzig Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden.	Hypoth. Protokoll, S. 21 22 und 23.

2.

Nummer.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1. / I.	(Datum des Eintrages.) Lang Caspar, in der väterlichen Theilung übernommen, laut gerichtlichen Theilungsbriefes vom 25. September 1773.	
2. / II.	3. August 1823. Lang Willibald, Müller und Bürger zu Wörth, Sohn des Vorigen, laut gerichtlichen Uebergabs-Vertrages vom 13. October 1817.	Hypoth. Protokoll, S. 2.

3.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I. Gelöscht.	4. Aug. 1823. Vierhundert Gulden Capital mit 5 Proc. verzinslich an Sebastian Dorsch, Bürger zu X, laut des im alten Hypothekenbuche von 1748. Seite 146. ingroßirten Hypothekenbriefs	fl. 400	Hypot. Prot. S. 4. und S. 12. u. 18. Gelöscht S. unt. Nr. 5.
2. / II. Gelöscht.	4. Aug. 1823. Dem abtretenden Vater Casp. Lang freye Wohnung mit Holz und Licht, oder statt deren jährlich 50 fl. freye Verköstigung am gemeinschaftl. Tische, oder statt deren wochentl. 2 fl. In Krankheitsfällen freye Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Leichenkosten zu bezahlen. Laut gerichtl. Uebergabs-Vertrages vom 13. Oct. 1817. Im Geldanschlage	3000	Hypot. Prot. S. 2. 12. 18. Gelöscht S. unt. Nr. 6.
3. / III.	4. Aug. 1823. Zwölf tausend Gulden als Abfindung an die beyden Schwestern des Uebernehmers, 1) Maria Anna, und 2) Christina Barbara, zahlbar bey deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich, aber statt der Zinsen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater. Laut desselben Uebergabs-Vertrages v. 13. Oct. 1817.	12000	Hypot. Prot. S. 2. 12. 18. Hieran gelöscht Sechstausend Gulden. S. unt. Nr. 4.
4.	7. Sept. 1824. Von der unter Nummer 3. eingetragenen Abfindung sind bey Verheirathung der Christina Barbara bezahlt sechs tausend Gulden laut producirter Original-Quittung de eodem.		Hypot. Prot. S. zu Nr. 3.
5.	13. Jäner 182 . . Wegen des Nr. 1. eingetragenen Capitals hat der Besitzer den Amortisations-Proceß eingeleitet, und wurde diese Foderung durch Urtheil vom 28. Dec. v. J. amortisirt, mithin gelöscht.		Hypot. Prot. S. und S. zu Nr. 1.
6.	5. October 182 . . Die unter Nummer 2. eingetragene Hypothek wurde, da der abtretende Vater gestorben ist, unter dem heutigen gelöscht.		Hypot. Prot. S. zu Nr. 2.

4.

Nummer.	Numerus 2.	Anmerkungen.
1.	Ein Haus. In der Pfaffengasse, District III. Nr. 205. Werth nach dem jüngsten Kaufpreise vom 5. October 1814: Viertausend siebenhundert Gulden — 4700 fl. Liegt in der Brandversicherung für dreytausend Gulden — 3000 fl.	Hypoth. Protokoll, Bd. I. S. 319.
2.	3. Februar 1825. Ein Garten. Vorher zum Nachbarshause, District III Nr. 206. gehörig, welchen Sybilla Langerhans, geborne Schmerold, von ihrem Nachbar um achthundert fünfzig Gulden — 850 fl. erkauft hat, und als Zugehörung ihres Hauses hat eintragen lassen. Darauf haften jährlich 5 Pf. Grundzins und in Veräußerungsfällen das Handlohn zu 5 fl. beydes zur Stadtkämmerey. (S. Stadtlehenbuch Seite . . .)	Hypoth. Protokoll, Bd. I S. 618.
3.	27. December 1826. Eine Stallung, Holz- und Wagenremise, welche Herr v. N. auf einem dem Hause gegenüber gelegenen, von der gemeinen Stadt ihm vererbten Platze neu erbaut hat, und welche derselbe als Zugehör seines Hauses District III. Nr. 205. dahier hat eintragen lassen. Lehenbar zur Stadtkämmerey. (S. Stadtlehenbuch Seite . . .)	Hypoth. Protokoll, Bd. II. S. 37.

5.

Nummer.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1. / I.	1. May 1823. Merian Justus, Seifen- und Lichtermacher, laut Kaufbrief vom 17. Jäner 1803.	
2. / II.	1. May 1823. Langerhans Michael, Schneidermeister, verheirathet mit Elisabetha, gebornen Zach, erkauft nach gerichtlichen Kaufbrief vom 5. October 1814.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 319. S. Nr. 3. u. 4.
3.	15. April 1824. Der zu Nr. 2. eingetragene Besitzer ist nunmehr Wittwer.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 597. zu Nr. 2.
4.	18. November 1824. Der Besitzer zu Nr. 2. ist nunmehr wieder verheirathet mit Sybilla, gebornen Schmerold.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 622. zu Nr. 2.
5. / III.	3. Februar 1825. Nunmehr Langerhans Sybilla, geborne Schmerold, als Wittwe.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 618.
6. / IV.	15. July 1826. v. N. Bernard, königl. Kämmerer, erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 8. July d. J.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 649.

6.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I. / Gelöscht.	1. May 1823. Zweytausend Gulden Kaufschillings-Rest mit 5 Procent verzinslich an Justus Merian . .	fl. 2000	Hyp. Prot. Bd. I. S. 319. Ein tausend Gulden hieran gelöscht S. Nr. 2. Gelöscht S. Nr. 4.
2.	1. May 1823. An vorstehender Forderung wurden am 7. Juny 1819 eintausend Gulden bezahlt, welche sofort gelöscht werden.		Hypot. Prot. Bd. I. S. 508. zu Nr. 1.
3. / II. / Gelöscht.	15. April 1824. Ein tausend Gulden mit 5 Procent verzinsliches Darleben an Herrn Hofrath N. .	1000	Hyp. Prot. Bd. I. S. 597. Gelöscht S. Nr. 7.
4.	Eod. Mit den vom Hofrath N. aufgenommenen 1000 fl. wurde der ad 1. noch übrige Kaufschillingsrest laut producirter Quittung bezahlt. Daher wird diese Hypothek gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. I. S. 597. zu Nr. 1.
5. / III. / Gelöscht.	18. Nov. 1824 Dreyhundert Gulden, welche der Besitzer Michael Langerhans bey seiner Wiederverheirathung mit Sybilla Schmerold seinen Kindern erster Ehe, 1) Johann und 2) Simon, als Voraus versichert hat, laut Einkindschaftungs-Proclama v. 23. Oct. 1824	300	Hyp. Prot. Bd. I. S. 602. Gelöscht S. Nr. 7. u. ist dafür nunmehr die Hypothek eingetragen im Hypotheken-Buche bey Nr. 257. S. 771.
6. / IV. / Gelöscht.	3. Febr. 1825. Achthundert fünfzig Gulden mit 5 Proc. verzinslich, welche Hiacynth Melber, Faßbinder der Wittwe Sybilla Langerhans zum Ankaufe des Nachbars-Garten baar vorgeschossen hat	850	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618. Gelöscht S. Nr. 7.
7.	15. July 1826. Die Besitzerin Sybilla Langerhans hat ihr Haus mit Garten an Hrn. v. N. verkauft, und aus dem Kaufschilling die zu Nr. 3. und 6. eingetragenen Capitalien bezahlt; auch den zu Nr. 5. eingetragenen Voraus ihrer Stiefkinder mit Bewilligung der nächsten Verwandten auf ihrem neu erkauften Wohnhause District II. Nr. 5. neuerdings versichert. Daher werden die drey Hypotheken zu 3. 5. 6. hiemit gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. S.

7.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1. / I.	27. December 1826. Zweytausend fünfhundert Gulden, in halbjährigen Fristen zu 500 fl. zu bezahlen, an den Baumeister, Lorenz Mauerer, wegen Erbauung von Stall und Remiße, und wegen Bau-Reparaturen und Veränderung im Hause District III. Nr. 205. laut darüber ausgefertigter Urkunde vom 16. December 1826	2500	Hypot. Prot. Bd. II. S. 7. und 37. Fünf hundert Gulden hieran gelöscht. S. Nr. 2. Weitere fünf hundert Gulden gelöscht. S. Nr. 3.
2.	16. Juny 1827. Fünf hundert Gulden sind an dem zu Nr. 1. eingetragenen Capitale bezahlt, und werden daher gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. II. S. 83. zu Nr. 1.
3.	16. December 1827. Fünf hundert Gulden weiter an Nr. 1. bezahlt, werden daher gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. II. S. 127.

8.

Nummer.	Numerus 3.	Anmerkungen.	
	Ein Gras- und Obstgarten vor dem Einlaß; ungefähr sechs Morgen haltend. Im Stadtgrundbuch S. 1215 eingetragen. Ist Zehent- und Lehenfrey.		
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.		
1. / I.	(Datum.) Kirchmayer Emanuel, Gerichtsdiener; aus der Gantmasse des vorigen Besitzers bey Gericht als Meistbietender erkauft. Laut Protocoll vom 18. März 1814.		
2. / II.	(Datum.) Kirchmayer Joh. Georg, Bruders Sohn des Vorigen, durch Schenkung des Besitzers laut Schenkungs-Briefes vom 4. September 1821.	Hyp. S. ten	Prot. S. unten Nr. 3.
3.	Eodem. Die Schenkung ist mit Uebernahme der auf der Sache haftenden Hypothekschulden geschehen und unter dem Vorbehalte, daß sie wieder zurückgehen soll, wenn der bisher kinderlose Schenker nachher noch ein Kind erzeugen sollte. Auf diesen Fall hat sich der Schenker auch das Eigenthum vorbehalten. Es wird dieser Vorbehalt auf ausdrückliches Verlangen vorgemerkt; und in dessen Folge ist des Schenkers Einwilligung bey Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.	Hyp. S.	Prot. zu Nr. 2.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I.	7. August 1823. Ein hundert fünf und zwanzig Gulden zu 5 Prozent verzinsliches Capital an Franz Xaver Grün Grobschmied laut Obligation vom 7. May 1798, welches der Gläubiger aus der Gantmasse des vorigen Besitzers zu fordern hatte, und dem Käufer stehen ließ . . .	fl. 125	Hyp. Prot. S. 15 u. 199. Rang vorbehaltlich.
2. / II.	7. August 1823. Ein hundert Gulden, welche gegen 5 Procent von Sebald Röther Bäcker aufgenommen worden sind, laut Schuldbriefs vom 17. März 1814	100	Hyp. Prot. S. 22 u. 199. Rang vorbehaltlich.
3. / III.	7. August 1823. Drey hundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Emanuel Kirchmayer, Mechtildis gebornen N., welche dieselbe in die Ehe gebracht hat, laut Ehepacten vom 25. September 1801, und Quittung vom 25. October 1802	300	Hyp. Prot. S. 31 u. 199. Rang vorbehaltlich.

10.

Nummer.	Numerus 4.	Anmerkungen.
	Ein Haus in der Rosengasse gelegen Nr. 175. Am 13. Julius 1819 gerichtlich geschätzt auf zweytausend Gulden — 2000 fl. In der Brand-Versicherung um Eintausend fünfhundert Gulden — 1500 fl. Gibt jährlich 6 kr. Grundzins und in Veräußerungsfällen Handlohn zu 5 Procent. Beydes zum Bürger-Spitale.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum.) Seibold Sebastian, Schuhmacher, von seinen Eltern ererbt. S. Urbarium Seite 95.	
2. / II.	(Datum.) Christ Emilian, Seifensieder erkauft, laut gerichtlichen Kaufbriefs vom (Datum).	Hypoth. Prot. Bd. S.
3. / III.	7. April 182.. Schmitt Nikolaus, Kammacher, Schwester-Sohn des Vorigen durch Legat seines Mutter Bruders, laut Testament vom 25. August 1812.	Hypoth. Prot. Bd. S.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. I.	7. April 182 . . Ein tausend Gulden, welche an Auguste Sebald nach dem Testamente des Emilian Christ vom 25. August 1812 bey ihrer Verehelichung hinaus zu zahlen und bis dahin jährlich mit 5 von hundert zu verzinsen sind . . .	fl. 1000	Hypot. Prot. Bd. S.
2. II.	5. May 182 . . Fünf hundert Gulden Capital zu 5 Proc. an Hrn. Appellations-Rath N** laut gerichtl. Schuldverschreibung de eodem .	500	Hypot. Prot. Bd. S. Dafür ist weitere Hypothek eingetragen S. 13. S unt. Nr. 4.
3. III.	25. August 182 . . Fünf hundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers Theresia, gebornen Specht, laut Ehepacten de eodem . .	500	Hypot. Prot. Bd. S. Dafür ist auch noch weiter die Hypothek eingetrag. S. 13 u. 15.
4.	23. Juny 182 . . Die bey Nr. 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu x verpfändet.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.

12.

Nummer.	Numerus 5.	Anmerkungen.
	Sechs Morgen Weinberg an der Leiten: Grundbar zum Stadtrentamte; Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Siebenhundert Gulden — 700 fl. zehentpflichtig. (S. Saal- und Lagerbuch de anno.... S. 215).	Hypoth. Prot. Bd. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum.) Leicht Joseph, Bürger, von der Stadtkämmerey erkauft, laut Kaufbriefs vom 15. October 1793.	
2. / II.	(Datum.) Winter Stephan, Bürger, erkauft vermöge Kaufbriefs vom 11. Jäner 1804.	
3. / III.	(Datum.) Schmitt Nikolaus, Kammacher, erkauft laut Kaufbriefs de eodem.	Hypoth. Prot. Bd. S.

13.

Nummer	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I.	5. May 182.. Fünfhundert Gulden zu 5 Procent an Hrn. Appellationsrath R**, laut gerichtlicher Schuldverschreibung de eodem . .	fl. 500	Hypot. Prot Bd. S. Hiefür ist weiter die Hypothek eingetragen S. 11. S. unt. Nr. 3.
2. / II.	25. August 182.. Fünfhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers, Theresia, gebornen Specht, laut Ehepacten de eodem . .	500	Hypot. Prot Bd. S. Dafür ist auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 11. u. 15.
3.	23. Juny 182.. Die bey Nr. 1. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu x verpfändet.		Hypot. Prot. Bd. S. zu Nr. 1.

14.

Nummer.	Numerus 6.	Anmerkungen.	
	Drey Morgen Wiesen beym dürren Brunnen. Nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) werth dreyhundert Gulden — 300 fl. Lehenbar zum heiligen Geist-Spitale, vermög alten Lehenbuchs von 1675. Seite 43.		
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.		
1. / I.	(Datum.) Seybert Johann, Glaßer, ererbt von seinen Eltern, laut Lehenbuch vom Jahre 1675. Seite 44.		
2. / II.	(Datum.) Glüspies Franz, Gärber, gegen einen Weinberg eingetauscht, vermöge Tauschbriefs vom (Datum).	Hypoth. Bd.	Prot. S.
3. / III.	20. May 182.. Schmitt Nikolaus, Kammacher, erkauft laut Kaufbriefes de eodem.	Hypoth. Bd.	Prot. S.

15.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I.	25. August 182. . Fünf hundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers, Theresia, gebornen Specht, laut Ehepacten de eodem . .	fl. 500	Hypot. Prot. Bd. S. Die hierfür weiter eingetragene Hypothek S. 11. und 13.

16.

Nummer.	Numeeus 7.	Anmerkungen.
	Der große und kleine Zehent auf der ganzen Markung von x. Mit den gesammten Scheuer= und Speicher, Kalter= und Keller=Gebäuden und Vorrichtungen, worüber das Inventarium zum Specialakte übergeben worden ist. Derselbe wird in simplo mit ... (so und so viel) .... versteuert und nach zwanzigjährigen Rechnungen beläuft sich der jährliche Ertrag auf 10 Fuder Wein, 60 Schäffel Roggen, 40 Schäffel Weizen, 30 Schäffel Gersten, 25 Schäffel Haber, 6 Schäffel Erbsen, Wicken und Linsen, 3 Metzen Leinsaamen, 18 Wagen Wiesen= und Kleeheu, 75 Schober verschiedenes Stroh, 6 Schock Werrstroh, 45 Metzen Obst, 60 Bund Flachs 80 Schäffel Kartoffel, 25 Wagen Wurzelgewächse und Kräuterwerk.	Hyp. Special Akten. Fasc. XV. Nr. 3. u. Nr. 15.

Nummer.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1. / I.	(Datum.) Die Familie v. E*, laut Flurbuch de anno 1579, Seite 3.	
2. / II.	(Datum.) Hr. v. L*** Franz Friedrich, Oberforstmeister zu N., nach Aussterben der Familie v. E***, ererbt, nach dem Testamente des letzten Besitzers Maximilian v. E*** vom 3. December 1797.	
3. / III.	25. May 182.. Hr. v. L** Ludwig, Sohn des Vorigen, k. Kämmerer, durch väterliche Erbschaft gegen Bezahlung eines Vermächtnisses von 4000 fl. an Christina Fräulein v. L**, laut Testamentes vom 17. April 1805.	Hyp. Akten. XV. Special-Fasc. Nr. 15.

18.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. I.	25. May 182.. Fünftausend Gulden, an das Gotteshaus zu N. N., mit 5 Proc. verzinslich, welche Hr. Franz Friedr. v. L... zu Bezahlung seiner ältern Schulden aufgenommen hat, laut gerichtl. Hypothekenbriefes vom 1. Julius 1795 .	fl. 5000	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 1. und 3. Nunmehr an Hrn. v. N. S. unt. Nr. 7.
2. II.	4. July 182.. Viertausend Gulden, an Fräulein Christina v. S..., welche dieselbe als ein mit 5 Procent verzinsliches Capital auf dem Zehenten zu x hat stehen lassen	4000	Hypot. Spec. Akt. Facs. XV. Nr. 2. u. 13. Löschung v. 2000 fl. vorgemerkt. S. Nr. 4. Nunmehr 2000 fl. gelöscht. S. Nr. 6.
3. III. Gelöscht.	3. Sept. 182.. Fünfhundert Thaler Preußisch oder achthundertsiebenzig fünf Gulden baier. Reichswähr., an Hrn. Banquier N. zu Berlin, laut im Original durch das Handelshaus x vorgelegten, vom Hrn. Ludwig v. L.... sub hypotheca honorum ausgestellten Wechselbriefes d. d. Berlin den (Datum)	875	Hypot. Spec. Akt. Fasc. XV. Nr. 4. Vorgemerkt. Protestirt S. unt. Nr. 5. Gelöscht. S. unt. Nr. 9.
4.	17. Nov. 182.. Von dem bey Nr. 2. eingetragenen Capitale sind laut produc. Quittung v. 29. v. M. zweytausend Gulden bezahlt worden, und ist deren Löschung unt. Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Anerkennung vorgemerkt worden.		Hypot. Spec. Akt. Fasc. XV. Nr. 12. zu Nr. 2.
5.	18. Nov. 182.. Wegen der bey Nr. 3. vorgemerkten Forderung hat der zur Recognition u. Erklärung vorgeladene Hr. Ludwig v. L... wegen nicht vorgezählten Geldes protestirt u. den Gläubiger ad agendum provociren zu wollen erklärt.		Hypot. Spec. Akt. Fasc. XV Nr. 7. zu Nr. 3.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.	
6.	25. November 182.. Zu Nr. 2. und 4. ist die Richtigkeit der geschehenen Zahlung und der ausgestellten Quittung von Fräulein Christina v. S... zu Protocoll anerkannt. Es werden daher an diesem Capitale zweytausend Gulden nunmehr gelöscht.	fl.	Hypot. Akten XV. zu und	Spec. Fasc. Nr. 16. Nr. 2. 4.
7.	11. August 182.. Die Forderung zu Nr. 1. ist bezahlt. Hierzu hat Hr. v. N. das baare Geld vorgeschossen, zu 4 Procent verzinslich, und dagegen hat ihm Hr. Ludwig v. L... die Rechte und Priorität des Gotteshauses eingeräumt.		Hypot. Akten XV. zu Nr. 1.	Spec. Fasc. Nr. 16.
8. IV.	11. August 182.. Tausend Gulden an eben diesen Hrn. v. N., mit 4 Procent verzinslich. — Nachzahlung von vierjähr. rückständigen Zinsen an das genannte Gotteshaus laut besondern Hypotheken-Briefs de eodem	1000	Hypot. Akten XV.	Spec. Fasc. Nr. 17.
9.	18. November 182.. Wegen der Forderung zu Nr. 3. hat der Besitzer Hr. Ludwig v. L... den Gläubiger wirklich ad agendum provocirt, und ist von der Klage losgesprochen worden; laut rechtskräftigen kreisgerichtlichen Urtheils de dato ... Daher wird die dort nur vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht.		Hypot. Akten XV. zu und	Spec. Fasc. Nr. 18. Nr. 3. 5.

20.

Nummer.	Numerus 8.	Anmerkungen.
	Sechzig Tagwerk Holz. Bey der Wolfsschlucht, besonders versteint. Um zweytausend sechshundert Gulden im Jahre 1803 erkauft — 2600 fl. An beständigen Lasten haften darauf jährlich drey Klafter Brennholz, welche an die Pfarrey zu N. N. abgegeben werden müssen. Laut Urbar de anno 1649. S. 30.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum.) Sauer Johann, Schultheiß zu N., erkauft von Sebastian Frosch laut Kaufbriefes vom 16. Jäner 1803.	
2. / II.	(Datum.) Wetterich Michael, Gerichtsmann zu N. erkauft vermöge Kaufbriefes vom 3. Febr. 1809.	
3. / III.	(Datum.) Wetterich Jodokus in der elterlichen Theilung übernommen laut Theilungs-Akten.	Hyp.Pr. S. Protestation gegen das Eigenthum S. Nr. 4.
4.	17. Februar 182.. Nikolaus Schmitt, Bauer zu N., protestirt gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich.	Hypoth. Prot. S 3. zu Nr. 3.
5. / IV.	5. September 182.. Schmitt Nikolaus, Bauer zu N., welcher in dem peto vindicationis gegen Jodokus Wetterich erhobenen Rechtsstreite für den Eigenthümer erklärt worden ist. Laut Erkenntniß des k. Ober-Appellationsgerichts vom 14. August 182..	Hyp.Pr. S 8. S. Rubr. III. Nr. 3.

21.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I. Gelöscht.	9. März 182 . . Achthundert Gulden als Cautions-Capital für den Rentenverwalter des Freyherrn v. X. zu N. auf 12 Jahre, laut gerichtlichen Protokolls vom 9. März 1813	fl. 800	Hypot. Prot. S. Gelöscht. S. Nr. 4.
2. / II. Gelöscht.	4 May 182 . . Fünfhundert achtzig Gulden mit 5 Proc verzinsl. Capital an Hieronymus Klopf, Weißgerber zu N. mit besonderer zu Protocoll erklärter Bewilligung des mit der Protestation des Nikolaus Schmitt bekannt gemachten Gläubigers . .	580	Hypot. Prot. S. 5. Vorgemerkt S. Rubr. II. Nr. 4. Gelöscht S. Nr. 3.
3.	5. Sept. 182 . . Vorstehende Hypothek Nr. 2. wird, da Nikolaus Schmitt, Bauer zu N., mit seiner gegen Jodokus Wetterich erhobenen Vindications-Klage obsiegt hat, laut oberappellationsgerichtl. Erkenntnisses vom 14. Aug. 182 . ., hiermit gelöscht.		Hyp. Prot. S. 8. zu Nr. 2. S. Rubr. II. Nr. 4. u. 5.
4.	22. November 182 . . Die unter Nr. 1. eingetragene Hypothek wird, da die zehn Jahre, auf welche die Caution geleistet war, verstrichen sind, auf Antrag des Nikolaus Schmitt und nach Vernehmung des Freyherrn v. X gelöscht.		Hyp. Prot. S. u. S. zu Nr. 1.

22.

Nummer.	Numerus 9.		Anmerkungen.	
1.	Drey Morgen Weinberg am Steinbach. An beständigen Reallasten haften darauf fünf und zwanzig Maas Gültmost zum Elisabethen-Spital. (S. Urbar von 1706 S. 103.)			
2.	3. August 182.. Die auf diesem Weinberge haftende Weingült ist von der Pfarrey St. Simon mit .... fl. abgelöst worden.		Hypoth. B.	Prot. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.			
1. I.	(Datum.) Die Pfarrey St. Simon, durch frommes Vermächtniß vom Jahre 1417.			
	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.			
1. I.	1. May 182.. Einhundert fünfzig Gulden zu 3 Procent an Theresia Neugebauer, ledig zu N., welche mit Bewilligung der k. Regierung v. 3. März 1819 zu Bestreitung einiger Baureparaturen im Pfarrhofe aufgenommen worden sind; (laut Hypothekenbriefes de dato ....)	fl. 150	Hypoth. Bd.	Prot. S.

23.

Nummer.	Numerus 10.	Anmerkungen.
	Der Gasthof zum goldenen Schwanen. Mit allen in dem, dem Hypotheken-Protokolle beyliegenden Inventarium beschriebenen Mobilien und Wirthschafts-Geräthen. Gerichtlich am 27. Juni 1812 geschätzt auf Fünfzig acht tausend Gulden — 58000 fl. In der Brand-Versicherung assecurirt mit Dreyßig tausend Gulden — 30000 fl. Als beständige Lasten haften darauf 2c. 2c.	Hypoth. Prot. Bd. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum.) Schauer Justus, Bürger und Gastwirth, aus der Gant seines Vorfahrers bey Gericht als Meistbietender erkauft. Laut gerichtl. Kaufbriefes vom 28. Februar 1797.	
2. / II.	(Datum.) Helmeck Ulrich Florian durch Privatkauf an sich gebracht, laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefs vom 17. August 1818.	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nr. 3.
3.	17. Oct. 18.. Nach einem mit dem Büttnermeister Cyriak Gerst eingegangenen Vertrag kann vom Besitzer keine auf Privatwillen beruhende Hypothek mehr bestellt werden, was auf besonderes Verlangen dahier bemerkt wird.	Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2. S. Rubr. III. Nr. 6.
4.	(Datum.) Vermöge ergangenen gerichtlichen Verbots de dato ... kann von nun an, weil der Besitzer in die Gant verfallen ist, sowohl die Eintragung, als die Vormerkung von Hypotheken nicht mehr geschehen.	Hypoth. Prot. Bd. S.

24.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1. / I.	(Datum.) Dreyßigtausend Gulden Kaufschillingsrest mit 4 Procent verzinslich an den Verkäufer Justus Schauer nach Kaufbrief vom 17. August 1818	30000	Hyp. Prot. Bd. S. Nunmehr an Schauers fünf Kinder in fünf Part. Obligat. S. Nr. 5.
2. / II.	(Datum.) Zweytausend fünfhundert Gulden an den Stadtbaumeister Quirin Jüngling für Baureparaturen und Verbesserungen laut übergebener und vom Schuldner anerkannter Conti. In fünf Jahren jährlich mit 500 fl. nebst Zinsen zu 5 Procent zurückzuzahlen	2500	Hypot. Prot. Bd. S. Hievon das erste Ziel mit 500 fl. gelöscht. S. Nr. 3.
3.	(Datum.) Von dem zu Nr. 2 eingetragenen Capitale ist die erste Frist mit 500 Gulden gelöscht laut producirter Quittung de eodem.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.
4. / III.	(Datum.) Fünftausend Gulden Capital zu 5 Proc. an den vormals fürstl. Hofkammerrath N... laut gerichtl. Obligation vom 1. April 1820 .	5000	Hypot. Prot. Bd. S.
5.	(Datum.) Das unter Nr. 1. eingetragene Capital ist nach dem Tode des Justus Schauer an seine fünf Kinder A. B. C. D. E. gefallen, und auf deren Verlangen ist mit Zufriedenheit des Schuldners jedem derselben eine Partial-Obligation zu sechstausend Gulden ausgehändiget worden.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 1.
6. / IV.	(Datum.) Dreytausend Gulden zu 5 Proc. zu besserer Emporbringung der Wirthschaft vorgeliehen vom Büttnermeister Cyriak Gerst laut gerichtl. Hypotheken-Briefes vom . . .	3000	Hypot. Prot. Bd. S. S. Rubrica II. Nr. 3.
7. / V.	27. März 182.. Zweytausend vierhundert Gulden an zweyjähr. rückständigen Zinsen v. 11. Aug. 182.. mit 11. Aug. 182.. von dem unter Nr. 1 eingetragenen Capital an die Erben des Justus Schauer . .	2400	Hyp. Prot. B. S. Vorgemerkt. Nunmehr eingetragen S. Nr. 8.
8.	1. April 182.. Der Schuldner bekannte auf Vernehmung zu Protocoll die Richtigkeit des zweyjährigen Zinsrückstandes; daher werden die zu Nr. 7. vorgemerkten 2400 fl. nunmehr eingetragen.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 7.

Nummer.	Numerus 11.	Anmerkungen
	Ein Halbhof N. N. genannt, so wie derselbe in dem Cataster Fol. x. beschrieben ist, mit aller lebendigen und todten Baumannsfahrniß (Vieh, Schiff und Geschirr). Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) viertausend fünfhundert Gulden — 4500 fl. Leibrechtbar zur Hofmark x des Hrn. v. N. Gibt jährlich ꝛc. Liegt im Zehentdistricte der Pfarrey N. N.	Hypoth. Prot. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. I.	(Datum) Sebald Christoph, Bauer zu N. N vermöge Verleihungsbriefes de dato.	
2. II.	(Datum.) Sebald Caspar und seine Ehefrau Dorothea, der Sohn des Vorigen, nach seines Vaters Tod, vermöge neuer mit der Clausel sammt und sonders geschehenen Verleihung de dato . . .	Hypoth. Prot. S.
3. III.	(Datum.) Leistner Sebastian, Bauer zu N. N. vermöge Kauf= und neuen Verleihungsbriefes de dato.	Hypoth. Prot. S.

26.

Nummer	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I.	1 August 182.. Eintausend Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers Sebastian Leistner, Clementina Ries, laut Ehepacten vom (Datum)	fl. 1000	Hypot. Prot. Bd. S. Tritt mit siebenhundert Gulden auf d. Platz der III. Hypot. S. Nr. 3.
2. / II.	3. September 182.. Fünfhundert Gulden zu 5 Procent dargeliehen von N. N. laut gerichtlichen Hypothekenbriefes d. d.	500	Hypot. Prot. Bd. S. *)
3. / III.	17 July 182.. Siebenhundert Gulden unverzinsliches Darlehen an Simon Leistner, Vatersbruder des Besitzers, mit besonderer Bewilligung seiner Ehefrau Clementina geborne Ries, welche dem Darleiher ihren nach Nr. 1. zuständigen Rang eingeräumt hat nach gerichtlichem Hypothekenbrief vom (Datum)	700	Hyp. Pr. Bd. S. **) Ist nach Uebereinkunft die I. Hypothek.
4. / IV.	13. Jäner 182 . Zweyhundert Gulden zu Sicherstellung der N. N schen Kinder wegen der über dieselben übernommenen Vormundschaft . . .	200	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 5.
5. / V.	15. April 182.. Einhundert fünfzig Gulden als Erhöhung der zu Nr. 4. geleisteten Sicherheit	150	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 4.
			*) u. **) Im Hypotheken-Protokolle dürfen hiebey die Belege über die grundherrliche Einwilligung nicht fehlen.

27.

Nummer.	Numerus 12.	Anmerkungen.
	Ein Haus mit rückwärts gelegenem Garten. In der Mühlstraße Nr. 311. Nach dem jüngsten Gesammtkaufpreise vom Jahre 1789, werth, dreytausend siebenhundert Gulden — 3700 fl. Das Haus liegt in der Brandversicherung mit zweytausend Gulden — 2000 fl. Der Garten ist lehen= und grundbar zur Kirche St. Ulrich, gibt jährlich auf Martini 28 kr. Grundzins und in Veräußerungsfällen einen pactirten Handlohn zu drey Gulden. S. das Stadtgrundbuch de anno 1699. S....	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. I.	(Datum.) Schmitt Joseph, erkauft anno 1789 um 3700 fl. laut Contracten=Protokolls de anno 1789. pag. 891.	
2. II.	(Datum.) Schmitt Josua, Bürger und Spänglermeister, Brudersohn des Vorigen laut abgeschlossenen Nahrungs=Contractes vom (Datum).	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. u. 4.
3.	(Eodem.) In Folge des in dem Nahrungs=Contracte enthaltenen und auf besonderes Verlangen dahier eingetragenen Eigenthums=Vorbehaltes ist zur Bestellung nachfolgender Hypotheken die Einwilligung des Joseph Schmitt nothwendig.	Hypoth. Prot. Bd. S. ad Nr. 2. S. Rubr. III. Nr. 1. Gelöscht Nr. 4.
4.	(Datum.) Der vorstehende Eigenthums=Vorbehalt hat durch den Tod des Joseph Schmitt seine Kraft verloren und wird gelöscht.	S. Rubr. III. Nr. 3. ad Nr. 3.

28.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I. Gelöscht.	(Datum) Zweytausend fünfhundert Gulden, als um welche Summe die dem Joseph Schmitt nach dem Nahrungs-Contracte zu machenden lebenslänglichen Leistungen zu Capital angeschlagen worden sind	fl. 2500	Hypot. Prot. Bd. S. S. Rubr. II. Nr. 3. Gelöscht Nr. 3.
2. / II.	7. May 182 . . Fünfhundert fünfzig Gulden landüblich zu verzinsendes Capital an Michael N. zu N. mit besonderer Bewilligung des Joseph Schmitt laut Schuldurkunde vom 5. May 182 . . .	550	Hypot. Prot. Bd. S.
3.	18. July 182 . . Durch den am 3. v. M. erfolgten Tod des Joseph Schmitt ist die bey Nr. 1. eingetragene Hypothek erloschen und wird daher gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. S. zu Nr. 1.

Nummer.	Numerus 13.	Anmerkungen.
	Zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde. Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Fünfzehnhundert Gulden — 1500 fl. Zehentbar zur Pfarrey zu X. S. das neue Steuerbuch vom Jahre 18.. Seite..	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Dispositionen.	
1. I.	(Datum.) Merk Friedrich, Rothgerber zu X., erkauft laut Kaufbriefs vom 2. May 1807. S. Contracten-Protokoll de anno 1807. S. 317.	
2. II.	(Datum.) Maas Joachim, Schwestersohn des Vorigen, durch Vermächtniß seines Oheims laut Testamentes vom	Hypoth. Prot. B. S. S. Nr. 3. u. 4.
3.	Eodem. Der Erblasser, Friedrich Merk, hat die lebenslängliche Nutznießung von diesen 12 Morgen Ackerfeld seiner Schwester, Christina Theresia Maas gebornen Merk, laut Testamentes hinterlassen.	Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2. Gelöscht S. Nr. 4.
4.	25. Sept. 182.. Durch erfolgten Tod der bey Nr. 3 angeführten Nutznießerin ist das Nutznießungs-Recht erloschen.	Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nr. 3.
5. III.	29. November 182.. Euler Eligius, Capitalist zu X. erkauft laut Kaufbrief de eodem.	Hypoth Prot. B. S. S. unt. Nr. 6.
6.	Eodem. Joachim Maas hat sich den Rückkauf auf vier Jahre vorbehalten, und im Kaufbrief ist ausdrücklich bedungen, daß dieser Vorbehalt im Hypothek.Buche vorgemerkt werden soll.	Hypoth Prot. Bd. S. Zu Nr. 5.

30.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.	
1. / I. Gelöscht.	(Datum.) Dreyhundert Gulden Darlehen zu 4 Proc. an Hrn. Eligius Euler, Capitalisten zu x laut Obligation vom (Datum)	fl. 300	Hyp.Pr.Bd S. Ist die zweyte Hypothek S. Nr. 4. Gelöscht S. unt. Nr. 6.	
2. / II. Gelöscht.	(Datum.) Zweyhundert Gulden Capital, welches X. an L. schuldet, und zu dessen Versicherung Joach. Maas in die Hypothezirung dieser 12 Morgen Ackerfeld eingewilligt hat, laut gerichtl. Erklärung vom (Datum)	200	Hyp.Pr.Bd. S. Ist die dritte Hypothek S. Nr. 4. Gelöscht S. Nr. 5.	
3. / III. Gelöscht.	(Datum.) Siebenhundert Gulden Heirathgut der Ehefr. des Joach. Maas, Namens Barbara, gebornen Ziegler. Laut Ehepacten vom 25. Jäner 182	700	Hyp.Pr.Bd. S. Ist die erste Hypothek S. Nr 4. Gelöscht, und ist diese Hyp. nunmehr eingetragen S. 345 des Hypot. Buches S. unt Nr. 7.	
4.	12. Febr. 182 . . Nach einer heute getroffenen Uebereinkunft haben die beyden bey Nr. 1. und 2. eingetragenen Gläubiger der Ehefrau des Schuldners den Vorrang vor ihnen beyden eingeräumt.		Hypot. Bd. Zu 2. 3.	Prot. S. Nr. 1.
5.	(Datum.) Auf die beym Hypotheken-Amte gemachte Anzeige des X., daß er von X. befriediget sey, wird die bey Nr. 2. eingetragene Hypoth. gelöscht.		Hypot. Bd. Zu	Prot. S. Nr. 2.
6.	(Datum.) Der bey Nr. 1. eingetragene Gläubiger Eligius Euler hat diese 12 Morgen Ackerfeld gekauft, und seine Forderung am Kaufschilling abgezogen. Daher wird die unter Nr. 1. eingetragene Hyp. gelöscht.		Hypot. Bd. S. Rubr. II. Nr. Zu	Prot. S. 5. Nr. 1.
7.	29. Nov. 182 . . Bey Gelegenheit des Verkaufes dieser 12 Morgen Ackerfeld an Eligius Euler wurde die bey Nr. 3. eingetragene Hypothek der Ehefrau mit deren Einwilligung auf das in der Pfarrstraße Nr. 13. gelegene Haus ihres Ehemannes übertragen, hier gelöscht und das bisherige Hypothek-Object dem Käufer Hypothekfrey übergeben.		Hypot. Bd. Zu	Prot. S. Nr. 3.

Nummer.	Numerus 14.	Anmerkungen.
	Anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wörth. Neuester Kaufpreis vom 4. November 1815 Dreyhundert vierzig Gulden — 340 fl. Dem Kloster zum heiligen Kreuz zehentpflichtig. S. neues Steuerbuch vom Jahre 18.. Seite...	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Hartmann Paulus, von seinem Vater ererbt, laut Verlassenschafts-Akten v. J. 1795.	
2. / II.	(Datum.) Loth Samuel, Gerichtsmann, erkauft, laut Kaufbriefes v. 3. Jäner 1803.	
3. / III.	(Datum.) Raab Elisäus, Müller zu Wörth, erkauft laut Kaufbriefes vom 4. November 1815.	Hypoth. Prot. S.
4.	(Datum.) Samuel Loth hat sich wegen Kaufschillingsrestes im Kaufbriefe das Eigenthum vorbehalten Auf besonderes Verlangen wird dieses hier bemerkt und findet daher ohne Einwilligung des Verkäufers die Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht statt.	Hypoth. Prot. S. 4 und 15. S. Rubr. III Nr. 3.

32.

Nummer.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungeu.		Anmerkungen.
1. / I.	(Datum) Zweyhundertfünfzig Gulden Capital mit 5 Procent verzinslich an Christoph Knorr zu Seethal (jetzt an dessen Sohn Elias Knorr) laut gerichtlicher Obligation vom 7. October 1778 . .	fl. 250	Hypot. Prot. S. 7. 15. 19. Dafür ist weitere Hypoth. Seite x. & y. eingetragen. Protestirt S. Nr. 2.
2.	(Eodem.) Der Besitzer Elisäus Raab protestirt gegen den Eintrag der Hypothek zu Nr. 1. wegen eingetretener Verjährung und ist deßhalb zum Rechtswege verwiesen		Hypot. Prot. S. 19. 20. Zu Nr. 1.
3. / II.	(Datum) Zweyhundert vierzig Gulden Kaufschillingsrest zu 3 Proc., an Samuel Loth zu Wörth, laut Kaufbrief v. 4. November 1815 . . .	240	Hypot. Prot. S. 4 und 15. S. Rubr. II. Nr. 4.

NB. Nun folgen die, zu künftigen Einträgen leer gelassenen Blätter, z. B. acht Blätter, oder sechszehn Seiten, und dann wird am Ende der letzten Seite gesetzt:

Die Formularien und Muster-Einträge zu Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher enthalten — (das Hypotheken-Buch für die Stadt — den Marktflecken — das Dorf N. enthält) — vier und dreyßig Seiten, was hiemit amtlich bezeugt wird.

N. N. den .... Datum.

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Formular für den Schuld- und Hypotheken-Brief.

(Beilage III. zu der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822.)

Schuld- und Hypotheken-Brief.

Das

Königliche Landgericht

N. N.

Beurkundet, daß zu Versicherung eines mit fünf vom Hundert verzinslichen Kapitals von 800 fl. — kr. Acht hundert Gulden, baierischer Reichswährung . . . .
. . . .
für den Herrn Medicinae Doctor Lorenz Hallbauer von N. N. Burg . . . .
. . . .
als Gläubiger eine Hypothek auf folgende Besitzungen des Johann Schlehlein, Bauers zu N. und seiner Ehefrau Margaretha gebornen Held . . . . .
als Schuldner bestellt worden sei?

Ein Söldgut zu N., königliches Lehen, wozu ein Wohnhaus Nro. 62. nebst Nebengebäuden, 20 Tagwerk Feld und 12 Morgen Wiesen gehören, im Hypothekenbuche zu einem Werthe von vier tausend Gulden eingetragen, und die Gebäude mit 1200 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Die IIIte Hypothek, indem dieser Foderung zwei Hypotheken im Betrage zu neun hundert Gulden vorgehen, und ist dieselbe am 28. März 182 . . im Hypothekenbuche für N. Bd. II. S. 1210 Nro. X. mit Consens des kön. Rentamts eingetragen.

Nota. Sollte wegen Menge der Hypothek-Objecte der hier offene Raum zu deren Einrückung nicht hinreichen; so können dieselben auf einem besondern dem Briefe beizuheftenden Bogen verzeichnet, alsdann muß aber an dieser Stelle des Briefes bemerkt werden:

»Da diese Besitzungen wegen ihrer Vielheit dahier nicht »alle eingeschrieben werden konnten; so sind sie auf einem »eigenen Bogen besonders verzeichnet worden, welcher »dem gegenwärtigen Brief beigeheftet worden ist.«

Die Schuldner . . bekennen die baare Vorzählung des Geldes *) und machen sich verbindlich, die Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr, vom Tage des gegebenen Darlehens an gerechnet, zu entrichten, das Capital aber mit den etwaigen Stuckzinsen in einem Vierteljahr nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurück zu zahlen.

Auch hat die Ehefrau auf die ihr zustehenden und gehörig erklärten weiblichen Rechtswohlthaten, namentlich des Sclti Vellejani und der Auth. si qua mulier, Verzicht geleistet.

Nota. Auf gleiche Art werden hier alle andere ausserdem noch vorkommende Uebereinkunfts-Punkte, Verzichte und Clauseln eingerückt.

Zu dessen Beglaubigung und Urkunde ist der gegenwärtige Brief unter Amtshand und Siegel ausgefertiget worden.

N. N. den 3ten April 182 . .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protocollführer.

Daß vorstehender Brief auf unsern Antrag ausgefertiget, der Inhalt uns genau bekannt gemacht, und wortdeutlich vorgelesen worden, wir auch denselben als

*) Siehe den Schuld- und Hypothekenbrief.

richtig und für uns verbindlich anerkennen, wird durch unsere eigenhändige Unterschrift bekräftiget.

N. N. den 3ten April 182 . .

Johann Schlehlein,
Margaretha Schlehlein,
geborne Held.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften wird hiemit bezeugt.

N. N. den 3ten April 182 . .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protocollführer.

Anmerkung.

*) Das Bekenntniß über die baare Vorzählung des Geldes wird in den meisten Fällen nur in der Erwartung, daß man dieselbe erhalten werde, abgegeben. Es kann indessen in den Formularien nicht übergangen werden. Darum haben aber die Hypotheken-Aemter den Schuldner, wenn sie ihm den Brief einhändigen, aufmerksam zu machen; daß er behutsam sein und den Brief nicht eher aus Händen geben müsse, bis er das baare Geld erhalten habe; daß ihm aber, wenn dieses gleichwohl nicht geschehen sei, das Recht zustehe, binnen dreißig Tagen, vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet, zu Wahrung seiner Rechte, selbst gegen dritte Personen, beim Hypotheken-Amte, wieder zu erscheinen, und eine Verwahrung (Protestation) wegen nicht vorgezählten Geldes nach §. 47. des Hypotheken-Gesetzes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Formular
für die
Recognitions-Scheine.

(Beilage IV. zu der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822.)

I.
Recognitions-Schein.

Daß in dem Hypothekenbuche für das Dorf Laubachkirchen (Wörth)

Band I. Seite 450. Nro. 7.
» II. » 156. » 4.
» III. » 177. » 3.

am 13ten September 182 . *)
über die Summe von **) Eintausend zweihundert Gulden 1200 fl. baierischer Reichswährung.
für ***) Freiherrn von N. N. als Guts- und Grundherrn zu Heimkirchen und Thierbach.
zu Versicherung ****) des Cautions-Capitals für den Freiherrl. Verwalter Pancratius Dorfner
auf das *****) Band I. Seite 448. eingetragene Haus,
die » II. » 154. » Wiese,
den » III. » 176. » Acker
des ******) Sebastian Schmitt, Bäckers zu Laubachkirchen

---

*) a) 4ten August 1823. — b) 4ten Mai 182 . .
**) a) Dreitausend Gulden — b) fünfhundert achtzig Gulden.
***) a) Caspar Lang, Müller zu Wörth. — b) Hyronimus Klopf, Weißgerber zu N.
****) a) Seines bei Abtretung der sogenannten Jungfernmühle an seinen Sohn Willibald bedungenen Auszuges. — b) Eines Darlehens von gleicher Summe.
*****) a) Die — I. — 1. — Jungfernmühle oberhalb des Dorfes Wörth. —
b) Die — I. — 20. — Sechzig Tagwerk Holz bei der Wolfsschlucht.
******) a) Willibald Lang, Müllers zu Wörth. — b) Jodokus Wetterich zu Wörth.

eine Hypothek *******) eingetragen worden sei, wird vom Hypotheken-Amte beurkundet.

N. N. den 15ten September 182 . .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protocollführer.

II.

Recognitions-Schein.

Daß in dem Hypotheken-Buche für die Dorfschaft Wörth Band I. Seite 20. Nro. 4.

am 17ten Februar 182 .

auf Antrag des *) Nikolaus Schmitt, Bauers zu N. eine **) Protestation gegen die Eigenthums-Rechte des Jodokus Wetterich zu Wörth als Besitzer von sechzig Tagwerk bei der Wolfsschlucht

} } } } }

eingetragen worden sei, wird vom Hypotheken-Amte beurkundet.

N. N. den 17ten Februar 182 . .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protocollführer.

*******) a) Eingetragen. — b) Vorgemerkt.

*) a) Samuel Loth, Gerichtsmann zu Wörth.
b) Ulrich Florian Hellmeck, Gastwirth zum goldenen Schwanen, nach producirter Quittung.
c) N. N. zu x. d) Joachim Maas.

**) a) Eigenthums-Vorbehalt in Ansehung der an Elisäus Raab verkauften anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wörth, wegen 240 fl. Kaufschillingsrest.
b) Löschung von 500 fl. an der unter Nro. 2. dort eingetragenen Foderung des Stadt-Baumeisters Quirin Jüngling, zu 2500 fl.
c) An ihn geschehene Verpfändung einer Hypothek, welche daselbst unter Nro. 2. auf den Namen des Hrn. Appellat. Rathes R. als Gläubigers eingeschrieben ist.
d) Löschung des auf die ihm zugehörigen zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde eingeschriebenen Nutznießungs-Rechtes, wegen erfolgten Ablebens der Nutznießerin Theresia Maas.

Instruction
für
die Schätzungen und Schätzmänner
in
Hypoheken-Sachen.

Beilage V.
zu der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Junius 1822.

1.

Die Schätzmänner sollen sowohl überhaupt, als für besondere Fälle nur von den Hypotheken-Aemtern bestimmt und gewählt werden.

2.

Dazu sollen aber diese Aemter nur solche Personen bestimmen und wählen, welche von bewährter Rechtlichkeit und mit denjenigen Kenntnissen versehen sind, die dazu erfodert werden, um die Schätzung, welche von ihnen verlangt wird, gehörig machen zu können.

3.

Für die gewöhnlichen Fälle sollen ordentliche, beständige und im Allgemeinen verpflichtete Schätzmänner aufgestellt werden. Für ausserordentliche Fälle aber, in denen mehr als gemeine Kenntnisse nothwendig sind, können besondere mit diesen höhern Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen und besonders verpflichtet werden.

4.

Als ordentliche Schätzmänner sollen sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande in den einzelnen Ortschaften oder Steuer-Districten einige Werkmeister und Bau-Verständige, dann einige Oekonomie-Verständige und Landwirthe aufgestellt werden.

5.

In denjenigen Gegenden, wo bisher die bestehenden Feldgerichte, Feldgeschwornen, Siebner, oder die Baugeschwornen diese Schätzungen vorgenommen haben, können

sie auch in Zukunft dazu verwendet werden. — Eben so können, wenn nichts besonders im Wege steht, die zu gerichtlichen Schätzungen im Allgemeinen schon aufgestellten oder aufzustellenden Schätzmänner auch zu den Schätzungen in Hypothekensachen gebraucht werden. — Jedoch sollen, wenn solche allgemein zu verwendende Schätzleute, Siebner, Feld- und Baugeschworne erst neu aufgestellt worden, dieselben, soviel die Hypotheksachen betrifft, zugleich auch nach der gegenwärtigen Instruction besonders beeidiget werden; — die früher schon aufgestellten aber sollen unter Erinnerung an ihren geleisteten Eid besonders angeloben, daß sie die Schätzungen in Hypothekensachen nur nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction §§. 9. und 10. jedesmal fertigen wollen. — Auf jeden Fall ist auch dasjenige zu beobachten, was unter §. 8. vorgeschrieben ist.

6.

Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse, als solche, können nie die ordentlichen Schätzmänner sein; jedoch können einzelne Mitglieder derselben auch zu Schätzmännern gewählt werden.

7.

Die ordentlichen Schätzleute haben diejenigen Schätzungen vorzunehmen, welche in der Stadt, in der Ortschaft, oder in dem Steuer-Districte, wo sie wohnen, vorfallen. — Jedoch sind die Hypotheken-Aemter berechtigt und verpflichtet nach Umständen; z. B. wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dieser Schätzmänner mit den Eigenthümern und wegen anderer verdächtig machender Verhältnisse statt eines oder des andern Schätzmannes, oder auch statt aller, andere durchaus unverdächtige Schätzleute, sogar aus fremden benachbarten Ortschaften und Steuer-Districten zu wählen, und, wenn sie noch nicht beeidiget sind, besonders zu beeidigen.

8.

Es sollen niemals mehr als zwei oder höchstens drei Schätzmänner zugezogen werden.

9.

Bei Schätzungen in Hypothekensachen kommt es nicht sowohl auf den gegenwärtigen Preis der Gebäude

und Grundstücke, als auf denjenigen Werth an, welcher sich in der Folge auf längere Zeit erhalten kann, ohne eine besondere Abnahme desselben zum Nachtheil der auf diese Sache versicherten Gläubiger besorgen zu lassen. — Daher sollen auch die Schätzmänner bei ihren Schätzungen nicht sowohl auf den laufenden Preis, oder auf den Ankaufs- oder Uebernahms-Preis, noch auf andere rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, z. B. bei Gebäuden auf die Erbauungskosten, bei Feld- und Oekonomie-Gütern auf den dermaligen Zustand der Cultur, auf den Wirthschafts-Ertrag u. dgl. Rücksicht nehmen, als vielmehr nur allein dasjenige berücksichtigen, was den Werh der Sache auch für die Zukunft bestimmt. Sie sollen nur solche Werthsbestimmungen angeben, welche mehr als bleibend und beständig anzusehen sind.

10.

Uebertriebene und zu hohe Werthsbestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden; — und sie werden auf die nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen Statt findende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Gläubiger allenfalls zugehenden Schaden vergüten zu müssen, ganz besonders aufmerksam gemacht.

11.

Alle Schätzmänner, die ordentlichen, wie die ausserordentlicher Weise zuzuziehenden sollen in nachstehender Art beeidigt werden:

»daß sie, ohne Jemand zu begünstigen, Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid, die ihnen aufgetragenen Schätzungen vornehmen, nach ihren Kenntnissen und ihrem besten Wissen nur den wahren Werth und nichts als den wahren Werth der zu schätzenden Gegenstände bestimmen, — und nur solche Werthsbestimmungen, welche als daurend und beständig anzusehen sind, machen wollen.«

12.

Jede Schätzung in Hypothekensachen kann nur dadurch veranlaßt werden, daß sie bei einer auf Pri-

Vatwillen beruhenden Hypothek vom Schuldner und Eigenthümer, bei Hypotheken aber, welche auf gesetzlichen Titeln beruhen, auch vom Gläubiger oder seinen Vertretern verlangt wird. *)

13.

Wer eine Schätzung verlangt, soll sich mündlich oder schriftlich an das Hypotheken-Amt wenden, seinen Antrag auf Vornahme der Schätzung richten, und dabei die zu schätzenden Immobilien so genau als möglich benennen und beschreiben.

14.

Unverzüglich soll hierauf das Hypotheken-Amt die Schätzmänner bestimmen, den Tag der vorzunehmenden Schätzung festsetzen, die Schätzmänner vorladen und den Betheiligten Nachricht geben.

15.

Sind die zu schätzenden Gegenstände nach allen ihren Verhältnissen dem Amte und den Schätzmännern ohnehin schon hinreichend bekannt; so kann die Schätzung an dem anberaumten Termin ohne weiters zu Protocoll vorgenommen werden.

16.

Sind diese Gegenstände auf solche Art nicht bekannt, es ist aber die zu versichernde Summe nicht bedeutend, und die zu schätzenden Gegenstände sind nicht von großem Werthe; so soll das Amt den Schätzmännern die Weisung ertheilen, die zu schätzenden Gegenstände im Beisein der Betheiligten, wenn sie dabei zugegen sein wollen, zu besichtigen, und sodann ihre Schätzung am Termine zu Protocoll zu geben.

17.

In andern Fällen soll sich eine Commission des Hypotheken-Amts mit den Schätzmännern an Ort und Stelle begeben, die zu schätzenden Gegenstände mit ihnen und den Betheiligten besichtigen, und sodann das weitere Erfoderliche verfügen.

18.

Schätzmänner, die noch nicht beeidigt sind, sollen

---

*) Gesetz-Katechismus V. Heft. 1822. S. 17. 19. 24. 33. 38. 83.

zuvor beeidigt, die schon verpflichteten aber an ihren Eid und an den Inhalt der §§. 9. 10. der gegenwärtigen Instruction jedesmal erinnert werden.

19.

Das Hypotheken-Amt soll die Schätzmänner bei jeder vorzunehmenden Schätzung auf alles aufmerksam machen, worauf sie nach der Natur der zu schätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben: es soll sich davon zu überzeugen suchen, und die Schätzmänner darüber befragen, ob sie auch alles richtig aufgefaßt, und begriffen haben, was dazu gehört, um eine Schätzung zu machen, welche als Bestimmung eines dauerhaften und ständigen Werthes einer Sache angesehen werden kann.

20.

Geben die Schätzmänner ihre Schätzung sogleich mündlich an, so soll dieselbe zu Protocoll genommen werden. — Wollen sie aber ihre Schätzung schriftlich einbringen, so ist ihr schriftlicher Aufsatz in dem Protocolle zu adregistriren und unter die Beilagen aufzunehmen.

21.

Die Schätzung werde nun mündlich oder schriftlich gemacht; so sollen die Hypotheken-Aemter dafür sorgen, daß auch die Art, wie sie zu Stande gekommen und die Gründe, auf welchen sie beruht, aus den Hypotheken-Acten ersehen werden können.

22.

Sind die Schätzmänner über den Werth der Sache verschiedener Meinung; so soll nach der Gerichts-Ordnung verfahren werden.

23.

Die Gebühren, welche bei diesen zum Zwecke des Hypothekenwesens vorzunehmenden Schätzungen zu entrichten sind, werden in der besondern, das Hypothekenwesen betreffenden Taxordnung bestimmt. — Die Schätzmänner sollen aber ihre Gebühren von den Betheiligten niemals selbst erheben; sie sollen vielmehr ihre Gebühr nach der Taxordnung zu Protocoll, oder auf ihren schriftlichen Aufsätzen bestimmt anführen; das Hypotheken-Amt soll übermäßige Ansätze moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben,

und den Schätzmännern einhändigen lassen. — Ausserdem noch besondere Remunerationen (Vergütungen, Belohnungen), unter was immer für Titeln, von den Betheiligten anzunehmen, ist den Schätzmännern auf das strengste verboten.

24.

Jedem, als ordentlichen Schätzmann schon verpflichteten oder zu verpflichtenden Subjecte soll ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction zugestellt werden. — Gleiches soll vor der Verpflichtung in Hinsicht derjenigen Schätzleute geschehen, welche ausserordentlicher Weise in einzelnen Fällen besonders zugezogen und verpflichtet werden.

25.

Die vorgesetzten Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien haben auf den genauesten Vollzug der gegenwärtigen Instruction bei allen denselben untergeordneten Hypotheken-Aemtern strenge zu wachen, jede wahrgenommene Nachläßigkeit, Tax- oder Sportel-Ueberschreitung, und andere Uebertretung der Instruction ernstlich zu rügen, und die einer solchen Unordnung schuldig befundenen Beamten dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz besonders in Anzeige zu bringen.

Register.

Abfindungs-Zahlungen Seite 58. §. 33. Nro. 3.
Abgabe der Auszüge, Scheine und Hypothekenbriefe S. 63. §. 37.
Ablauf des Gerichtstages S. 63. §. 37.
Abtheilung des Hypothekenbuches. S. 14. §. 5. — Der Protocolle S. 16. §. 7.
Abtretung des Hypotheken-Ranges an einen Andern S. 54. §. 29. Nro 2.
Acten deren Aufbewahrung §. 2. Nro. 4. S. 11. — Sieh Hypotheken-Acten.
Actuar rechtsgelehrter, dessen Geschäftskreis §. 1. S. 11.
Adel in Baiern erfreut sich einer besondern Geschäfts-Behandlung in Hypothekensachen. S. 9 und 10. §. 1. — S. 13. §. 5. — Kosten der Dienerschaft S. 34. §. 16. N. 2.
Aenderungen an Sachen S. 36. §. 18.
Alimente. S. 50. §. 28. Nro. 5. — S. 75. §. 46. Nro. 3.
Allegation, was dieses fremde Wort in deutscher Sprache heißt. S. 26. Anmerkung. — S. 38. §. 19. Nro. 8. a. — S. 60. §. 34. Nro. 6. — Der åltern Schulbücher S. 71. §. 42. Nro. 9.
Altentheil, sieh Austrag.
Amts-Vorstand, sieh Vorstånde.
Anerkennung der Foderungen S. 84. §. 56.
Anlage erste des Hypothekenbuches. S. 15. §. 6. — S. 17. §. 7. Nro. 5.
Anmeldung, §. 2. S. 11. schriftliche S. 20. §. 9. Nro. 3. — zum Eintrage S. 28. §. 12. Nro. 2. — der Reallasten S. 34. §. 16. — S. 67. §. 41. was als solche zu betrachten, S. 77. §. 48. — des Besitztitels, S. 79. §. 51. — Geschäftsbenehmen S. 77. §. 49. — S. 78 bis 82. §§. 50. bis 52. — S. 85. §. 56. bis 82.
Anmerkungen, wo selbe einzuschreiben. S. 38. §. 19. Nr. 8.
Anstånde entdeckte, wem sie zu eröffnen. S. 22. §. 9. Nro. 6.
Appellations-Gerichte deren Dienst-Ordnung im allgemeinen bei allen Hypothekengeschäften §. 1. S. 9. — Führung gesonderter Acten. S. 24. §. 11. Nro. 1. — Ankündigung der Protocolls-Eröffnung. S. 67. §. 41.
Assessoren, deren Geschäftskreis. §. 1. S. 11.
Aufkündigungs-Termin S. 51. §. 28. Nro. 8.
Auffatz, sieh Concept.
Ausfertigungen. §. 2. S. 11.
Ausforschung, sieh Nachforschung.
Austrag bei Gutsübergaben S. 50. §. 28. Nro. 2. — S. 75. §. 46. Nro. 3.
Auszüge aus dem Hypothekenbuche. S. 61. §. 36. — §. 37.
Bambergische Lehen-Consense, S. 73. §. 44.
Bånde des Hypothekenbuches, deren Anlage S. 14. §. 5. — des Protocolls S. 17. §. 7. Nro. 7. — Maßstab hiezu. S. 65. §. 38. — 39.
Baumanns-Fahrniß S. 69. §. 42. Nro. 3.

Beamte deren besondere Pflichten in Hypotheken-Geschäften. S. 11. §. 2.
Beilagen, zum Hypotheken-Protocoll, deren Sammlung. S. 22. §. 10. — was als solche zu betrachten S. 23. §. 10.
Bekanntmachungen, sieh Einladungen.
Beschluß des Protocolls S. 18. §. 8. Nro. 5.
Beschränkungen deren Eintrag S. 47. §. 27. Nro. 6. — der Disposition S. 42. §. 22. 23. Löschungen S. 45. §. 26. Nro. 2.
Besitzer, wo und wie selber eingetragen. S. 39. §. 20. Nro. 1. — Dessen Vernehmung S. 83. §. 56.
Besitztitel, Einvernehmung darüber S. 85. §. 57. dessen Eintrag. S. 41. §. 21. — Anmeldung. S. 79. §. 51. — Sieh Titel.
Bestandtheile einzelne eines Guts-Compleres S. 29. §. 13.
Blätter leere im Hypothekenbuch S. 15. §. 6. in den Protocoll-Büchern S. 17. §. 7. Nro 5.
Capital-Bücher ältere, deren Giltigkeit. S. 68. §. 42.
Cessionen, wo und wie selbe einzutragen S. 54. §. 29. — S. 59. §. 34. Nro. 2. — Deren Anmeldung S. 81. §. 54.
Concepte, welche unter die Beilagen aufzunehmen sind. S. 24. §. 10.
Consens des Lehen-Guts oder Grund-Herrn S. 33. §. 15. — S. 52. §. 28. Nro. 13.
Contracten-Protocolle S. 75. §. 46.
Curatoren, sieh Vormünder.
Datum, dessen Eintrag S. 49. §. 28. Nro. 1. — S. 60. §. 34. Nro. 3. — S. 63. §. 36.
Dienstpersonal, dessen Erhaltungs-Kosten bei größeren grundherrlichen Besitzungen. S. 34. §. 16. Nro. 2.
Dienstverantwortlichkeit §. 3. S. 12. — S. 20. §. 9. Nro. 2. — S. 75. §. 46.
Disposition des Besitzers. S. 42. §. 22. und 23. — S. 44. §. 26. — Eintrag S. 47. §. 27. Nro. 6.
Dörfer, nach selben können die Hypothekenbücher abgetheilt werden. S. 14. §. 5.
Eigenthums-Rechte, Protestationen dagegen S. 44. §. 26. — Sieh Vorbehalt.
Einband des Hypothekenbuches. S. 15. §. 6. — Der Protocolle S. 17. §. 7. Nro. 5.
Einführungs-Termin, während selben gelten noch die bisherigen Rechte. S. 96. §. 64. Nro. 1.
Einladungen öffentliche zu den Hypotheken-Anmeldungen. S. 67. §. 41. — S. 77. §. 48. — S. 95. §. 63. Nro. 2.
Einlagen der Blätter sind verboten. — S. 18. §. 8. Nro. 2.
Einschreibung, in verschiedenen Abtheilungen. S. 21. §. 9. Nro. 5. Sieh Eintrag.
Einsichtnahm, der Hypothekenbücher, Vorsicht bei deren Bewilligung §. 3. S. 11. — Die dem Besitzer zukommt. S. 83. §. 56.
Eintrag §. 2. S. 11. — S. 17. §. 7. Nro. 5. — von Amtswegen S. 20. 21. §. 9. Nro. 4. — Veranlassung hiezu S. 28. §. 12. Nro. 1. — des Werths S. 30 — 32. §. 14. — nach der Zeitfolge. S. 46. §. 27. Nro. 2. — der Besitz-Veränderungen S. 47. §. 27. Nro. 4. — der Hypothek. S. 49. §. 28. — einer Hypothek auf mehrere Grund-

stücke S. 53. §. 28. Nro. 14. — allgemeine Vorschriften darüber S. 60. §. 35. — auf Verlangen des Schuldners S. 79. §. 50. Nro. 9. — auf andere Güter S. 87. §. 57. Nro. 3. — auf ein bestimmtes Gut S. 90. §. 61. — Bei Widersprüchen S. 92. §. 62. N. 3.
Einvernahm, sieh Vernehmung.
Einwendungen gegen Foderungen S. 84. §. 56.
Ehefrau, deren gerichtliche Einsprache S. 40. §. 20. Nro. 3. c. — Einwilligung S. 52. §. 28. Nro. 13. — Vermögens-Sicherung S. 75. §. 46. Nro. 2.
Ehemann, dessen Hypothecirungen. S. 40. §. 20. Nro. 3. c.
Entfernung sorgloser Beamten vom Dienste §. 3. S. 12.
Erbtheilung S. 50. §. 28. Nro. 5. — Umschreibung der Hypotheken-Foderung S. 55. §. 29. Nro. 3.
Erfordernisse gesetzliche zum Hypotheken-Protocolle S. 17. §. 8.
Erklärung der Gläubiger. S. 91. §. 61. Nro. 3. — S. 92. §. 62. Nro. 1.
Eröffnungen, die dem Besitzer zu machen sind S. 84. §. 56.
Expedituren der Appellations-Gerichte, haben ausschließend das Papier zu den Hypothekenbüchern abzugeben. S. 13. §. 4.
Feiertage gebotene, an selben werden Anmeldungen nicht angenommen. S. 11. §. 2.
Fideicommiß-Güter S. 42. §. 22. — Sieh Adel.
Flurmarkungen, nach selben können die Hypothekenbücher abgetheilt werden. S. 14. §. 5. — S. 21. §. 9. Nro. 5.
Foderung mit ungetheilter Summe, deren Einschreibung. S. 21. §. 9. Nro. 5. auf mehrere Immobilien S. 53. §. 28. Nro. 15. — S. 62. §. 36 — Bestimmung der Summe S. 71. §. 42. Nro. 6. — deren Anmeldung S. 78. §. 50. Nro. 1.
Formular, für das Hypothekenbuch. S. 13. §. 4.
Förster, Kosten ihrer Erhaltung S. 34. §. 16. Nro. 2.
Fragen, die an den Besitzer zu stellen sind. S. 84. §. 56.
Frist zur Anmeldung. S. 77. §. 49.
Gärtner, Kosten ihrer Erhaltung. S. 34. §. 16. Nro. 2.
Gebäude, inner oder ausser dem Stadtbezirk. S. 14. §. 5.
Gegenstände, welche nicht mehr Hypothek sein können. S. 69. §. 42. Nro. 3.
Geistliche, deren Unterhaltskosten S. 35. §. 16. Nro. 3.
General-Hypotheken, Erleichterung ihrer Vereinzelung. S. 32. §. 14. — S. 79. §. 50. Nro. 5.
Geräthschaften, deren Eintragung. S. 29. §. 13.
Gerichtsbarkeit constitutionelle des Adels in Baiern, deren Ausdehnung auf Hypotheken Geschäfte. §. 1. S. 9. 10. — Kosten des hiezu nöthigen Personals S. 34. §. 16. Nro. 2.
Gerichtsdiener, Kosten ihrer Erhaltung S. 34. §. 16. Nro. 2.
Gerichtshalter deren Erhaltungskosten S. 34. §. 16. Nro. 2.
Geschäfts-Behandlung überhaupt §. 1. S. 9.
Geschlechtsname, wo selber voraus zu setzen. S. 39. §. 20. Nro. 1. — S. 78. §. 50. Nro. 2.

Gesellschaften anerkannte, sieh Stiftungen.
Getreid=Gült deren Eintragung. S. 34. §. 16.
Gläubiger, deren Befugnisse. S. 30. §. 14. — S. 36. §. 18. — S. 87. §. 57. Nro. 3. freier Wille zur Annahme der Specialhypothek. S. 91. §. 61. Nro. 3. — Verhandlungen über Hypothekenrang. S. 92. §. 62. — deren Erklärung S. 92. §. 62. Nro. 1.
Gleichförmigkeit der Hypothekenbücher, wodurch selbe erzweckt werden soll. S. 13. §. 4.
Großjährige S. 75. §. 46. Nro. 2.
Grundbarkeits=Verhältnisse, S. 28. §. 12. Nro. 2. a. — wo und wie selbe einzutragen. S. 32. §. 15. — S. 37. §. 19. Nro. 2. — Aufmerksamkeit darauf S. 76. §. 48. — deren Anmeldung S. 80. §. 52. — Vernehmung darüber S. 85. §. 57.
Grund=Herr, kann den Eintrag der Grundlasten verlangen; — Verfahren dabei. S. 33. §. 15. — S. 52. §. 28. Nro. 13. — S. 80. §. 52.
Grundholden, Reichnisse an selbe. S. 33. §. 15. — S. 34. §. 16. Nro. 1.
Grundstücke, inner oder außer dem Stadtbezirke. S. 14. §. 5. — deren Verschlimmerung. S. 85. §. 57. — in dritten Händen. S. 86. §. 57. Nro. 2. — deren Beziehung. S. 28. §. 12. Nro. 3.
Güter, heimfällige S. 32. §. 15. — deren Veränderung, Verschlimmerung S. 85. §. 57.
Gütergemeinschaft, eheliche S. 39. §. 20. Nro. 3.
Guts=Abtretungs=Acten S. 75. §. 46.
Guts=Anschläge sind bei Schätzungen zu prüfen. S. 31. §. 14.
Guts=Herr, sieh Grund=Herr.
Guts=Rechnungen sind bei Schätzungen zu prüfen. S. 31. §. 14.
Guts=Uebergaben S. 50. §. 28. Nro. 5. — S. 75. §. 46. Nro. 3.
Guts=Verwalter, Ausgaben auf dessen Erhaltung. S. 34. §. 16. Nro. 2.
Haabe (d. i. bewegliches Vermögen) S. 69. §. 42. Nro. 3.
Handlohnspflichtigkeit S. 80. §. 52. Nro. 3.
Haupt=Eintrag, Hinweisung dabei auf die nachfolgenden S. 48. §. 27. Nro. 8.
Hauptobject, Hinweisung bei selbem auf alle Einschreibungen im Hypothekenbuche. S. 21. §. 9. Nro. 5. — S. 48. §. 27. Nro. 8.
Heirathsgut, dessen Sicherung. S. 75. §. 46. Nro. 2.
Herrschafts=Gerichte, deren allgemeine Dienstordnung in Hypothekensachen §. 1. S. 9.
Hinweisungen gegenseitige S. 58. §. 33. Nro. 5.
Hypotheken, deren Eintrag S. 59. §. 34. Nro. 2. — dann S. 49. §. 28. Nro. 2. — Löschung S. 57. §. 33. — in Gesammtheit haftend. S. 70. §. 42. Nro. 5. — Vorbehalt S. 76. §. 46. Nro. 4. — stillschweigende Nro. 5. — S. 83. §. 56. — Specialisirung S. 89. §. 61. — deren Annahme S. 91. §. 61. Nro. 3.
Hypotheken=Acten speciale oder gesonderte, wo und wenn selbe zu führen. S. 24 bis 27. §. 11. — dann mit besondern Protocoll=Füh=

rungen S. 26. §. 11. — deren Rubricirung und Allegirung im Hypothekenbuche. S. 26 §. 11. — Ueberschrift. S. 27.
Hypothekenbriefe, deren Ausfertigung. S. 62. §. 36. S. 63. §. 37. — während des Einführungs-Termins S. 95 §. 64.
Hypothekenbuch, dessen Aufbewahrung. §. 2. S. 11. — Einsichtnahme §. 3. S. 12. — Formular S. 13. §. 4. — Abtheilung S. 14. §. 5. — Titelblatt. S. 15. §. 6. — Anlage erste S. 15. §. 6. — Bände S. 14. §. 5.
Hypothekenbücher ältere, deren Kraft. S. 68. §. 42.
Hypotheken-Verband, Freimachung davon S. 86 §. 57. Nro. 2.
Jäger, Kosten ihrer Erhaltung S. 34. §. 16. Nro. 2.
Identität, was dieses Wort auf deutsch heißt. — S. 21. Anmerkung.
Immobilien, deren Eintragung. S. 21. §. 9. Nro. 5. — S. 38. §. 19. Nro. 7. a. — S. 62. §. 36. — S. 70. §. 42. Nro. 5. — Veränderung S. 85. 86 §. 57.
Instructions-Puncte, allgemeine. S. 9.
Justiz-Kanzleien, standesherrliche, haben die öffentlichen Einladungen an das Publikum zu erlassen. S. 68. §. 41.
Kapitals-Aufnahmen während des Einführungs-Termins S. 95. 96. §. 64. Nro. 1.
Kaufschilling, dessen Eintrag und Sicherstellung. S. 43. §. 24.
Kempter Landtafel S. 68. §. 42. — S. 69. §. 42. Nro. 3. — S. 74. §. 45.
Kinder, deren Vermögens-Sicherung. S. 75. §. 46. Nro. 2.
Kirchen. Sieh Stiftungen.
Körperschaften. Sieh Stiftungen.
Kreis-Gerichte. S. Stadtgerichte.
Kunstverständige. Sieh Sachverständige.
Landgerichte, deren allgemeine Geschäftsbehandlungen in Hypothekensachen §. 1. S. 9 und 10.
Lasten auf besonderm Rechtstitel ruhend. S. 35. §. 16. Nro. 3.
Lehen-Herr, Sieh Grund-Herr.
Lehen-Verband. S. 28. §. 12. Nro. 2 a. — Anmeldung S. 80. §. 52.
Leibrechtbarkeit der Güter ist beim Eintrag zu bemerken. S. 32. §. 15. — S. 80. §. 52. Nro. 3.
Leistungen bedungene S. 42. §. 22.
Löschung, wie selbe vorzunehmen. S. 45. §. 26 — S. 48. §. 27. Nro. 9. — wo, S. 49. §. 27. Nro. 10. — Der Vormerkungen S. 55. §. 31. — Der Hypotheken S. 57. §. 33. — theilweise §. 33. Nro. 3. — S. 59. §. 34. Nro. 2. — Anzeige durch doppelten Unterstrich. S. 60. §. 34. Nro. 5. — S. 71. §. 42. Nro. 8.
Mängel, deren Ergänzung von Amtswegen. S. 74. §. 46. — S. 79. §. 50. Nro. 7.
Materialien zum Hypothekenbuch sind zu sammeln, von Amtswegen S. 74 bis 77. §§. 46. bis 48. — durch Anmeldungen S. 77 bis 82. §§. 49. bis 54. — durch Vernehmungen S. 82 bis 88. §§.

§§. 55. bis 59. — Das Ordnen derselben S. 88 bis 95. §§. 60. bis 64.
Minderjährige Hypotheken-Bestellungen für selbe. S. 75. §. 46. Nro. 1.
Mit-Eigenthümer, deren Eintragung. S. 39. §. 20. Nro. 2.
Mit-Erben, sieh Erbtheilungen.
Münzfuß baierischer. S. 51. §. 28. Nro. 6.
Muttergut, dessen Sicherstellung. S. 75. §. 46. Nro. 2.
Nachforschungen, über den Besitztitel S. 41. §. 21. — in ältern Schuldbüchern S. 21. §. 9. N. 6. S. 71. §. 42. N. 9. — Der Hypotheken-Foderungen, S. 74. §. 46. — deren Wirkung. S. 76. §. 47. — unbekannt gewordener Güter S. 86. §. 57.
Nachtheile aus Unterlassung der Anmeldung S. 77. §. 49. Sieh Rechts-Nachtheil.
Notizen, wie selbe zu prüfen. S. 21. §. 9. Nro. 6.
Nutznießungen S. 42. §. 22. — S. 45. §. 26. Nro. 2.
Papier zum Hypothekenbuch. S. Expedituren. — zu den Protocollen S. 17. §. 7. Nro. 4. — zu den Rapular-Bogen S. 88. §. 60.
Patrimonial-Gerichte des Adels. Sieh Herrschafts-Gerichte.
Pflegschafts-Tabellen, deren Durchgehung. S. 75. §. 46. Nro. 1.
Präjudiz. Sieh Rechts-Nachtheil.
Preußische Hypothekenbücher, Umschreibung derselben. S. 72. §. 43.
Prioritäts-Streit, dessen Verweisung zum Gerichte. S. 92. §. 62. Nro. 3.
Privatwillen erklärter. S. 30. §. 14. — wenn eine Hypothek hierauf nicht mehr statt findet. S. 42. §. 23. — S. 52. §. 28. Nro. 13.
Protestationen, deren Eintrag S. 59. §. 34. Nro. 2. — S. 44. §. 26. — S. 47. §. 27. Nro. 7. — gegen Hypotheken-Eintrag S. 55. §. 30. — S. 56. §. 31. — deren Löschung S. 58. §. 33. Nro. 5. — Anmeldung S. 81. §. 54.
Protocolle, §. 2. S. 11. — Vorschriften zu deren Führung. S. 16. §. 7. — Allgemeine Beobachtungen dabei. S. 17. §. 8. — Besondere Weisungen S. 19. §. 9. — S. 65. §. 40. — 41. — Erfordernisse S. 17. §. 8. — Beilagen S. 22. §. 10. — S. 91. §. 61. Nro. 4.
Publicum das, ist von der Eröffnung der Hypotheken-Protocolle in Kenntniß zu setzen. S. 67. §. 41.
Pupillen. Sieh Minderjährige. S. 75. §. 46. Nro. 1.
Radirungen dürfen nicht statt finden. S. 18. §. 8. Nro. 2. — S. 61. §. 35. Nro. 3.
Rang, gleicher, dessen Eintrag. S. 51. §. 28. Nro. 9. 11. — bestimmter Nro. 10. Einräumung von Seiten des Schuldners S. 54. §. 29. Nro. 2. — Richtigstellung S. 91. §. 62. — Vorbehalt in zweifelhaften Fällen. S. 93. §. 62. Nro. 4. — Vorsicht bei der Bestimmung S. 93. §. 63.
Rapular-Bögen, deren Anlage, S. 88. §. 60. — S. 91. §. 61. Nro. 6. — S. 93. §. 62. Nro. 5.
Reallasten, S. 28. §. 12. Nro. 2. b. wo und wie selbe einzutragen S. 34. §. 16. —

besondere Aufmerksamkeit darauf S. 76. §. 48. — deren Anmeldung S. 81. §. 53. — Vernehmung darüber S. 85. §. 57.
Recognitions-Scheine, deren Ausfertigung. S. 62. §. 36. — Abgabe S. 63. §. 37.
Rechts-Nachtheil bei Ladungen, S. 95. §. 63. Nro. 3 — Sieh Nachtheil.
Rechtstitel, sieh Titel.
Register, deren Anfertigung. S. 16. §. 6. — S. 17. §. 7. Nro. 6.
Reichswährung baierische, S. 51. §. 28. Nro. 6.
Reinhaltung möglichste des Hypothekenbuchs. S. 61. §. 35. Nro. 4.
Reinschreibung des Hypothekenbuches. S. 95. §. 63. Nro. 2.
Rubrik des Hypothekenbuches (erste) wie und wo die Einträge in selbe vorzunehmen, S. 37. §. 19. — zweite S. 46. §. 27. — dritte S. 59. §. 34. — Verdeutschung dieses fremden Worts. S. 27. Anmerkung.
Rückkaufs-Recht dessen Vorbehalt, wann und wo selbes aufzunehmen S. 44. §. 25.
Rückstand am Kaufschilling. S. 43. §. 24.
Sache unbewegliche, wo selbe einzutragen. S. 28. §. 12. Nro. 1. — Aenderungen daran S. 36. §. 18. — Sieh Immobilien.
Sachverständige sind bei Schätzungen beizuziehen. S. 31. §. 14. — zu vernehmen S. 88. §. 59.
Schätzmänner deren Verpflichtung. S. 31. §. 14. — Vernehmung. S. 88. §. 59.
Schätzungen ältere, deren Giltigkeit. S. 31. §. 14. — S. 69. 70. §. 42. Nro. 4. — Vornahme von neuem. S. 13. §. 14. Instruction darüber S. 31. §. 14.
Schreiber, deren Geschäftsbeschränkung in Hypothekensachen. §. 1. S. 11. — Erhaltungskosten S. 34. § 16. Nr. 2.
Schuldner, deren Befugnisse. S. 30. §. 14. — Vorschläge S. 91. §. 61. Nro. 2.
Schulen, sieh Stiftungen.
Seiten des Hypothekenbuches sind zu paginiren, das heißt: mit Zahlen zu versehen. S. 16. §. 6.
Senat ständiger, für Hypotheken-Geschäfte. S. 10. §. 1.
Sicherheit, unzureichende, Verfahren dabei. S. 87. §. 57. Nro. 3. — S. 90. §. 61. Nro. 2.
Sigil-Abdrücke des Hypotheken-Amtes sind mit Buchdruckerschwärze zu machen. S. 20. §. 9. Nro. 3.
Specialisirung, sieh Vereinzelung.
Stadt-Gerichte, deren allgemeine Dienstes-Ordnung in Hypothekensachen. §. 1. S. 9. und 10. — §. 5. S. 14. Abtheilung ihrer Hypothekenbücher. S. 14. §. 5. — gesonderte Actenführung S. 25. §. 11. Nro. 2.
Steuer-Districte, nach selben können die Hypothekenbücher abgetheilt werden. S. 14. §. 5.
Stiftungen, Beiträge an selbe. S. 35. §. 16. Nro. 3. — Wie selbe einzutragen. S. 40. §. 20. Nro. 2.
Strafen wegen Geschäfts-Vernachläßigung. §. 3. S. 12.
Summen, wie selbe zu schreiben. S. 18. §. 8. *Nro.* 3. — S. 38. §. 19. *Nro.* 5. — S.

49. §. 28. Nro. 3. — in baier. Reichswährung auszudrücken. S. 51. §. 28. Nro. 6. — Der gelöschten Foderungen sind doppelt zu unterstreichen S. 58. §. 33. Nro. 2. — alter Foderungen sind amtlich zu bestimmen S. 71. §. 42. Nro. 6. — S. 79. §. 50. Nro. 4.
Tag der Vormerkung bestimmt die Wirkung und den Rang der Foderung S. 63. §. 36. — Des Eintrags S. 49. §. 28. Nro. 1.
Tagfahrt, deren Anberaumung S. 82. §. 55.
Tausch. S. 36. §. 18.
Tekturen zur Aufbewahrung der Beilagen. S. 22. 23. §. 19.
Termins-Bestimmungen S. 18. §. 8. Nro. 6.
Theilungs-Acten S. 75. §. 46.
Titel des Hypothekenbuches. S. 15. §. 6. — des Protocolls S. 17. §. 7. Nro. 2, 3 und 7. — gesetzlicher. S. 52. §. 28. Nro. 14. — S. 78. §. 50. Nro. 1 — 3. — Des Besitzes S. 79. §. 51.
Trennung einer Sache, eines Gutes, sieh Aenderungen.
Uebereilungen, s. Vorsicht.
Uebereinkunft der Gläubiger. S. 52. §. 28. Nro. 11.
Umschreibungen der Hypotheken-Foderungen. S. 55. §. 29. Nro. 3. — aus den ehemals preußischen Hypothekenbüchern. S. 72. §. 43.
Ueberschrift der gesonderten Hypotheken-Acten. S. 27. §. 11.
Uebersicht, deren Erleichterung durch genaue Hinweisungen S. 48. §. 27. Nro. 8.
Uebertragung der Foderungen aus alten in die neuen Hypothekenbücher. S. 69. §. 42. Nro. 1. — S. 71. Nro. 7.
Unterschrift des Hypotheken-Beamten und Protocolls-Führer. S. 20. §. 9. Nro. 3.
Urkunden, deren Aufnahme in die Protocolle S. 19 und 20. §. 9. — deren Durchgehung S. 75. §. 46. — Vorlage S. 79. §. 50. Nro. 8. — S. 84. §. 56.
Vasallen, Reichnisse an selbe, S. 33. §. 15.
Vatergut, dessen Sicherstellung. S. 75. §. 46. Nro. 1.
Veränderungen im Güterbestand. S. 40. 41. §. 20. Nro. 3. c. — S. 85. 86. §. 57.
Veranlassung hinreichende zum Eintrag. S. 28. §. 12. Nro. 2.
Veräußerungen, S. 36. §. 18. — vom Ehemann. S. 40. §. 20. Nro. 3. c. — gerichtlich verbotene S. 42. §. 22. — mit Eigenthums-Vorbehalt. S. 43. §. 24. — Rückkaufsrecht. §. 25.
Vereinzelung der General-Hypotheken, deren Erleichterung. S. 32. §. 14. — Bestimmungen beim Eintrag. S. 89. §. 61. — Vorsicht dabei. S. 93. §. 63.
Verjährung. S. 87. §. 57.
Verkauf, sieh Veräußerungen.
Vernachläßigung der Geschäfte, deren Bestrafung. §. 3. S. 11.
Vernehmungen, Verfahren dabei. S. 82. bis 88. §. 55. bis 59. — Des Besitzers S. 83. §. 56. — anderer Personen S. 87. §. 58. Kunstverständiger und Schätzleute S. 88. §. 59. — des Schuldners S. 90. §. 61. Nro. 1.
Verpfändung der Hypotheken. S. 57. §. 32. deren Löschung. S. 58. §. 33. Nro. 5. — S. 59. §. 34. Nro. 2.

Verschlimmerung der Güter. S. 85. 86. §. 57.
Verschwiegenheit strengste, ist durchaus zu beobachten. §. 2. Nro. 5. S. 11.
Verträge, deren Eintragung. S. 42. §. 23. — S. 51. §. 28. Nro. 10.
Verzeichnisse der Grund=, Lehen= und Zehentherrn, deren Einreihung und Durchgehung. S. 77. §. 48.
Vollzug der Protocolls=Beschlüsse. S. 18. §. 8. Nro. 5.
Vorbehalt des Eigenthums bei Veräusserungen S. 43. §. 24. — des Rückkaufs=Rechtes S. 44. §. 25. — S. 76. §. 46. Nro. 4. — des Hypotheken=Ranges. S. 93. §. 62. N. 4.
Vorgänger im Besitz S. 41. §. 21.
Vorlesung des Protocolls. S. 18. §. 8. Nro. 4.
Vormerkung von Amtswegen. S. 20. §. 9. Nro. 4. — bei gefundenen Anständen. S. 22. §. 9. Nro. 6. — deren Behandlung bis zur Löschung. S. 55. §. 31. — S. 58. §. 33. Nro. 5. — Sieh auch Eintrag.
Vormerkungs=Tag ist genau bei Ausfertigungen zu bemerken. S. 63. §. 36.
Vormünder, deren Schulden. S. 75. §. 46. Nro. 1.
Vormundschafts=Acten. S. 75. §. 46.
Vorrang eines Gläubigers, sieh Rang.
Vorschläge des Schuldners. S. 91. §. 61. Nro. 2.
Vorsicht gegen Uebereilungen S. 93. §. 63. — bei Ausfertigung der Hypothekenbriefe während dem Einführungs=Termin S. 95. §. 64.
Vorstände der Gerichte, deren Pflichten §. 1. S. 10. — S. 11. §. 2.
Vorstellungen, sieh Anmeldungen.
Vorzug, sieh Rang.
Werth einer Sache, wo selber einzutragen. S. 30. §. 14. — wie S. 31. 32. §. 14. — Befragung des Eigenthümers S. 32. §. 14.
Werthsbestimmung, sieh Schätzung.
Widerspruch bei Rang=Bestimmungen S. 92. §. 62. Nro. 3. — der Zehentpflichtigkeit S. 36. §. 17.
Wille freier des Gläubigers zur Annahme einer Special=Hypothek S. 91. §. 61. Nro. 3.
Wirthschafts=Rechnungen, sieh Guts=Rechnungen.
Wittum. S. 50. §. 28. Nro. 5.
Zahl der Seiten im Hypothekenbuche ist am Schlusse amtlich zu bezeugen. S. 16. §. 6.
Zahlen, sieh Summen.
Zahlung theilweise. S. 58. §. 33. Nro. 3.
Zehentpflichtigkeit, S. 28. §. 12. Nro. 2. c. — deren Eintragung. S. 35. §. 17. — Aufmerksamkeit darauf S. 77. §. 48. — deren Anmeldung S. 81. §. 53. — Vernehmung darüber S. 85. §. 57.
Zeit der Abgabe der Ausfertigungen S. 63. §. 37. von 1 — 4.
Zeitfrist, sieh Termin.
Zinsfuß, dessen Eintrag S. 51. §. 28. Nro. 7. — S. 79. §. 50. Nro. 4.
Zugehörungen, deren Eintragung. S. 29. §. 13. — S. 36. §. 18. — S. 37. §. 19. Nro. 2. — 4.

AUGSBURG

Stw.

Katechi

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der Staats- und bürgerlichen Gesetze Baierns zum Gebrauche für alle Volksstände Edict über die Ständeversamml. Hypthekengesetz, Instruction zum Vollzug desselb
Bd.: 3.

Kempten 1824

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3897 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282531-9